OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

184021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-570055/91/BeH**

Datum: **Linz, 22. Dezember 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Säumnisbeschwerde von B__, wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch den Landeshauptmann von Oberösterreich betreffend die Nichterledigung ihrer Anträge nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) vom 1. August 2024 und 22. August 2024 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Der Antrag der beschwerdeführenden Partei vom 1. August 2024 bzw 22. August 2024 auf Beseitigung des am 13. März 2024 errichteten Schiebers bei Grundstück Nr. aaa, vor Grundstück Nr. bbb, je KG C__, gemäß § 138 Abs 1 und Abs 6 WRG 1959 wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs 1 AVG wird die beschwerdeführende Partei, B__, verpflichtet, nachfolgende Verfahrenskosten zu tragen und den Betrag binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung bei sonstiger Exekution zu entrichten:

- **Kommissionsgebühren gemäß § 1 und § 3 Abs 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl 82/2013 idF LGBl 30/2024, für die Durchführung des am 8. Oktober 2025 durchgeführten Lokalaugenscheins des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik (1 Amtsorgan, 4 halbe Stunden à 22,00 Euro): Gesamt: 88,00 Euro**

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Säumnisbeschwerde wird, soweit sie sich auf den Antrag der beschwerdeführenden Partei auf Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 137 WRG 1959 sowie die in der Säumnisbeschwerde, Seite 2, mit 2. bis 5. nummerierten „Anträge an die Wasserrechtsbehörde" bezieht, als unzulässig zurückgewiesen.

II. Der Antrag der beschwerdeführenden Partei auf Kostenersatz („Fahrtkostenersatz" und „Pauschalerstattung") wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Die übrigen, im Rahmen des gegenständlichen Säumnisbeschwerdeverfahrens an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gestellten „Anträge" der beschwerdeführenden Partei werden – soweit es sich nicht um qualifizierte Beweisanträge handelt – als unzulässig zurückgewiesen.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

I.1.1. Mit Schriftsatz vom **3. Februar 2025** erhob B__ (in der Folge: beschwerdeführende Partei, bP) einerseits Beschwerde gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 3. Jänner 2025, GZ: AUWR-2024-404942/4-SI, mit dem „der Antrag von B__ und A__ auf Feststellung der Parteistellung [gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)] im Zusammenhang mit Anlagen der Gemeinde D__" gemäß §§ 12, 99 und 102 WRG 1959 iVm § 8 AVG abgewiesen wurde.
[Anmerkung: Die Beschwerde betreffend diesen Bescheid wurde am 10. März 2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt und über diese mit Erkenntnis vom 11. Juli 2025, GZ: LVwG-553198/23/BeH, abgesprochen.]

Andererseits erhob sie in diesem Schriftsatz ausdrücklich auch **(Säumnis-)Beschwerde** darüber, *„dass über die verfahrenseinleitenden Anträge, die die BF mit 1.8.2024 und 22.8.2024 nachweislich gleichzeitig gestellt hat, von der bescheiderlassenden Behörde formell nicht abgesprochen wurde […]".*

In der Beschwerde wird – gestützt durch Vorlage eines umfassenden Urkundenkonvoluts (als Beilage ./A bis ./S von der bP bezeichnet) – der bisherige Kommunikationsverlauf rund um die gegenständliche Thematik der Wasserversorgungsanlage in der Gemeinde D__ mit der bB und weiteren öffentlichen Stellen dargelegt. Inhaltlich führt die bP bezogen auf die Säumnisbeschwerde zusammengefasst aus, dass ihre verfahrenseinleitenden Anträge gemäß § 137 und § 138 WRG 1959 vom 1. und 22. August 2024 vom Landeshauptmannes von Oberösterreich als zuständige Behörde nach dem WRG (in der Folge kurz: belangte Behörde, bB) inhaltlich ignoriert worden seien. Die Anträge, die im Kapitel III. der – an die Direktion Inneres und Kommunales adressierten – Aufsichtsbeschwerde (Seite 7 und 8) sowie zusätzlich in ihrer E-Mail vom 1. August 2024 (Beilage ./J) mitgeteilt wurden, seien hinreichend bestimmt gewesen.

Dabei handle es sich konkret um folgende, in der Beschwerde erneut wie folgt wiedergegebene Anträge:

„1. ‚Wir beantragen, dass der am 13. März 2024 konsenslos errichtete und auch nicht nachträglich bewilligungsfähige Zonentrennschieber vor dem Grundstück AR__ beseitigt wird.' Anmerkung BF: In Beilage 20 vom 22.8.2024, […], beantragte die BF konkret: ‚Die gebotene Herstellung des gesetzmäßigen Zustands (WRG § 138) zur Hintanhaltung einer dauernden Gefährdung erfordert die Beseitigung der vom Bürgermeister eigenmächtig vorgenommenen Neuerung auf seine Kosten' […]

2. ‚Eine nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung des am 13.3.2024 konsenslos errichteten Zonentrennschiebers ist behördlich zu versagen. Die fachlichen

Voraussetzungen für den konsenslos errichteten Zonentrennschiebers sind nicht erfüllt.' […]

3. *‚Nach Beseitigung des illegalen und nicht bewilligungsfähigen Zonentrennschiebers ist für eine allenfalls weitere geplante Änderung der WVA im J-Weg mittels Fachprojekt eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, um Rechtssicherheit für alle Anrainer/Parteien zu erwirken, insbesondere, dass der Stand der Technik sichergestellt wird.'*
4. *‚Eine neue Totleitung, welche mit dem Haus B__ verbunden ist, darf nicht entstehen, weil diese wegen der Gesundheitsgefährdung (Verkeimung) nicht dem Stand der Technik des Landes entspricht ([…]). Lt. ASV sind Totleitungen – neben der Gesundheitsgefährdung – wegen des regelmäßigen Spülaufwands völlig unwirtschaftlich. Gleiches gilt sinngemäß für eine neue Totleitung Richtung I-Straße.'*
5. *‚Sollte im Falle eines neuen Projekts zur Änderung der Wasserversorgungsanlage im J-Weg eine Zonentrennung erforderlich sein, so beantragen wir die Einhaltung des Standes der Technik des Landes OÖ ([…]). Dies bedeutet, dass anstatt eines einfachen Zonentrennschiebers ein sicherer Zonentrennschaft (bestehend aus: 2 Schieber, 1 Druckminderer, 1 Sicherheitsventil) errichtet wird. Nur so können überwiegende Gefahrenpotenziale für die Häuser der unteren Druckzonen (= ganzer Ortsteil!) vermeiden werden.' "*

[Hervorhebungen im Original nicht übernommen; Anmerkung]

Weiters legte die bP im Beschwerdeschriftsatz betreffend ihrer Anträge nach § 137 und § 138 WRG 1959 inhaltlich noch dar, warum die Erteilung eines Alternativauftrags gemäß § 138 Abs 2 WRG 1959 nicht zulässig sei und welche Versuche ihrerseits bislang unternommen worden seien, um ein Vorgehen der bB nach § 137 und § 138 WRG zu bewirken. Darüber hinaus nahm sie zum Bescheid der bB vom 3. Jänner 2025 Stellung bzw begründet ihre dagegen erhobene Bescheidbeschwerde (insb Seite 5-10 der Eingabe).

Gegen Ende des Schreibens legte die bP weiters dar, dass sie nach Einsichtnahme in der analogen Wasserbuch-Evidenz am 27. Jänner 2025 festgestellt habe, dass für die Trinkwasserversorgung der gesamten Siedlung im J-Weg weder ein Detailprojekt noch ein wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid existiere, und zeigt die aus ihrer Sicht daraus resultierenden Folgen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht auf; insb sei auch die seit dem Jahr 1999 fortdauernde eigenmächtige Neuerung (welche durch den weiteren Zonentrennschieber „K-Straße/J-Weg" für eine andere Familie eine vermeidbare Totleitung bedeuten würde) gemäß § 138 Abs 1 WRG 1959 zu beseitigen.

Abschließend stellte die bP folgende, als „Beschwerdeanträge" bezeichnete Anträge:

1. *„Das Gericht möge Beweis erheben durch Akteneinsicht.*
2. *Das Gericht möge in der Sache selbst entscheiden und in eventu an die Behörde zurückverweisen.*
3. *Das Gericht möge eine mündliche Verhandlung durchführen.*

4. *Das Gericht möge der Wasserrechtsbehörde bescheidmäßig auftragen, ein Verfahren gemäß § 138, Abs. 1, WRG 1959 (Basis: Forderung der BF als Betroffene) gegen die Gemeinde D__ einzuleiten, um die eigenmächtige Neuerung des Zonentrennschiebers vor dem Grundstück AR__, Gst. Nr.: bbb, je KG C__, zu beseitigen.*
5. *Das Gericht möge der Wasserrechtsbehörde bescheidmäßig auftragen, vor Eintreten der einjährigen Verjährungsfrist ein Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 137 Abs. 2, Pkt. 2, WRG 1959 gegen die Gemeinde D__ (Bürgermeister L__) einzuleiten.*
6. *Sollte das im Bescheid vom 3.1.2025 beschriebene Überprüfungsverfahren gemäß § 121 ‚geringfügige Abweichung' wider Erwarten doch eingeleitet werden, beantragt die BF die bescheidmäßige Anerkennung der Parteistellung zu diesem Verfahren. Sollte – wie behördenseits widerrechtlich (sh. LVwG-Judikatur) üblich - im Rahmen des Überprüfungsverfahrens für das Detailprojekt N__ ein ‚nachträgliches Genehmigungsverfahren' für die Maßnahme vom 13.3.2024 im J-Weg abgewickelt werden, beantragt die BF auch hier Parteistellung.*
7. *Das Gericht möge der Wasserrechtsbehörde bescheidmäßig auftragen, die Gemeinde D__ aufzufordern, den im April 1999 konsenslos und nicht dem Stand der Technik errichteten Zonentrennschieber für die Trennung zwischen Hoch- und Tiefzone am Kreuzungspunkt S-J-Weg zu entfernen bzw. durch einen sicheren Druckzonentrennschacht zu ersetzen, da dieser ein dauerhaftes Gefährdungspotenzial für die BF und für die Tiefzone (J-Weg, M-Straße) darstellt.*
8. *Das Gericht möge der Wasserrechtsbehörde auftragen, die Gemeinde D__ aufzufordern, die Ursache zu finden, warum das Projektziel, die Versorgungssicherheit im Ortsnetz wesentlich zu erhöhen, für die Siedlung im J-Weg nicht erreicht wurde, obwohl im Detailprojekt ‚N__ und Zonentrennung' eine Drucksteigerungsanlage im N__ für die Tiefzone und somit auch für den J-Weg dafür konzipiert wurde. Der wasserbautechnische ASV stellt im Gutachten vom 16.11.2020 (Verhandlungsschrift) fest, dass die neuen Druck- und Verbrauchszonen einen angemessenen Versorgungsdruck im System berücksichtigen werden. Das ist im J-Weg nachweislich nicht der Fall.*
9. *Das Gericht möge der Wasserrechtsbehörde bescheidmäßig auftragen, die Gemeinde D__ aufzufordern, ein dem Stand der Technik entsprechendes Detailprojekt (§ 103) für die nachträgliche Einholung der wasserrechtlichen Bewilligung für das Detailprojekt ‚WVA für den GESAMTEN J-Weg samt Zonenverschiebung und Zonentrennung', nachzuholen, um den konsenslosen nicht dem Stand der Technik entsprechenden Zustand seit April 1999 sowie den konsenslosen Zonentrennschieber vom 13.3.2024 zu beheben. Nur so ist die nachträgliche wasserrechtliche Ordnung im J-Weg gesamtheitlich wieder herzustellen, die seit April 1999 nicht existiert."*

[Hervorhebungen aus Original nicht übernommen, Anmerkung]

I.1.2. Mit als Bescheid bezeichnetem Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 28. April 2025, GZ: AUWR-2025-140010/3-Sm/Hei, wurde über die Anträge der bP vom 1. August 2024 und vom 24. August 2024 auf Einleitung von Verfahren nach §§ 137 und 138 Wasserrechtsgesetz gegenüber der Gemeinde D__ nach der von ihr eingebrachten Säumnisbeschwerde vom 3. Februar 2025 (irrtümlich in der Begründung mit 3. März 2025 datiert, Anmerkung) abgesprochen und wurden diese Anträge abgewiesen.

Als Rechtsgrundlage wurde im Schreiben „§§ 99, 137, 138 iVm § 16 VwGVG" angeführt.

I.2. Gegen dieses Schreiben vom 28. April 2025 erhob die bP mit E-Mail vom 12. Mai 2025 Beschwerde.

I.3. Die Beschwerde samt Verfahrensakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 14. Mai 2025 zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war zu diesem Zeitpunkt ein weiteres, ebenfalls von der bP initiiertes, unter GZ: LVwG-553198 geführtes Beschwerdeverfahren mit thematischem Zusammenhang anhängig (vgl dazu Punkt I.1.1.). Die beiden Beschwerdeverfahren wurden gemäß § 39 Abs 2 AVG und § 12 Oö. LVwGG zu einer gemeinsamen öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Mai 2025 verbunden.

I.5. Per E-Mail vom 10. Juli 2025 informierte die bP das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über den aktuellen Stand des von der bB mittlerweile gegenüber der Gemeinde D__ eingeleiteten Verfahrens nach § 138 WRG betreffend „aller konsenslosen Anlagenteile im Gemeindegebiet von D__", übermittelte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den diesbezüglich ergangenen wasserpolizeilichen Auftrag vom 20. Mai 2025, GZ: AUWR-2025-168545/2-Sl, zur Kenntnis und teilte weiters mit, einen Antrag auf Beiziehung eines ASV für Hygiene inkl Fragenkatalog für den Amtssachverständigen gestellt zu haben. Abschließend ersuchte sie das Landesverwaltungsgericht um Auskunft hinsichtlich eines Entscheidungsdatums in der gegenständlichen Angelegenheit.

I.6. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 11. Juli 2025, GZ: 570055/4/BeH, wurde die Beschwerde der bP vom 12. Mai 2025 als unzulässig zurückgewiesen.

Begründend wurde im Beschluss zusammengefasst ausgeführt, dass es dem Schreiben vom 28. April 2025, GZ: AUWR-2025-140010/3-Sm/Hei, am konstitutiven Bescheidmerkmal der Behördenerkennbarkeit mangelte und daher kein tauglicher Beschwerdegegenstand für ein verwaltungsgerichtliches Bescheidbeschwerdeverfahren vorlag.

I.7. Am 10. Juli 2025 begehrte die bP per E-Mail an die Schriftführerin der öffentlichen mündlichen Verhandlung (vgl Punkt I.4.), die Übermittlung der „digitalen Original-Fassung der Niederschrift vom 20.5.2025", da sich die am 20. Mai 2025 ausgehändigte „analoge" Niederschrift beim Einscannen durch die bP auf 4 MB „aufblase".

I.8. Mit E-Mail vom 22. Juli 2025 erklärte die bP, dass – da weder im Beschluss mit der GZ: LVwG-570055/4 noch im Erkenntnis mit der GZ: LVwG-553198/23 über *„ihre verfahrenseinleitenden Anträge vom 1.8.2025 [sic] gemäß § 137 und § 138 WRG*" [gemeint wohl: 2024, Anm.] formal abgesprochen wurde – sie einen Fristsetzungsantrag stellen müsse. Sie begehre daher Auskunft bezüglich folgender Fragen:

„1. An welchem Tag ist meine Beschwerde beim Oö. LVwG OÖ eingelangt?
2. Da von der Behörde der Bescheid vom 28.4.2025 mit Ihrem Beschluss vom 11.7.2025 für nichtig erklärt wurde: Gilt in diesem Kontext ein anderer Fristenlauf? Wenn ja, welcher?
3. Ist für das WRG eine 6-Monatsfrist, eine kürzere oder längere bestimmt?"

I.9. Mit E-Mail vom 23. Juli 2025 teilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das Datum der Vorlage der Beschwerden durch die bB mit und wies auf die Voraussetzungen für einen Fristsetzungsantrag gemäß § 38 Abs 1 VwGG hin. Weiters erfolgte seitens des Gerichts der Hinweis, dass das Rechtsmittel für Untätigkeit einer Verwaltungsbehörde das Rechtsmittel der Säumnisbeschwerde darstelle.

I.10. Die bB legte am 28. Juli 2025 die [Säumnis-]Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes mittels elektronischer Aktenvorlage (AVL) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Im Vorlageschreiben erläutert die bB, dass sie den Bescheid gemäß § 16 VwGVG innerhalb der dreimonatigen Frist nachholen habe wollen und daher am 28. April 2025 die als „Bescheid" bezeichnete Erledigung zu GZ: AUWR-2025-140010/3-Sm/Hei, ergangen sei. Da diese Erledigung aber – wie aus dem Beschluss vom 11. Juli 2025 hervorgehe – kein Bescheid im Rechtssinne gewesen sei, sei nunmehr die Nachfrist verstrichen und die bB nicht mehr befugt, eine Entscheidung über die Anträge der bP vom 1. August 2024 und 22. August 2024 zu treffen. Daher werde die Säumnisbeschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nunmehr vorgelegt. Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung werde auf die bisher ergangenen Erledigungen und Vorbringen verwiesen.

Darüber hinaus wies die bB im Vorlageschreiben darauf hin, dass die bB mit Bescheid vom 20. Mai 2025, GZ: AUWR-2025-168545/2, der Gemeinde D__ die Vorlage von Projektunterlagen für nicht bewilligte Anlagenteile (darunter insbesondere die Versorgungsleitung J-Weg sowie nichtbewilligte Anlagen zur Druckzonentrennung) bzw. alternativ deren Beseitigung aufgetragen habe. Dieser Auftrag sei zur Kenntnis gleichzeitig an die Bezirkshauptmannschaft E__ als zuständige Verwaltungsstrafbehörde ergangen. Damit sei dem Begehren der bP mittlerweile faktisch entsprochen worden.

I.11. Mit E-Mail vom 29. Juli 2025 begehrte die bP Akteneinsicht und ein „Zuwarten" mit der Erledigung, bis sie sich schriftlich dazu geäußert habe.

I.12. Mit E-Mail vom 29. Juli 2025 beantwortete das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Eingaben der bP vom 10. Juli 2025 betreffend die begehrte Übermittlung der Niederschrift im „digitalen Original" (s. Punkt I.7.) bzw 29. Juli 2025 betreffend Akteneinsicht (s Punkt I.11.).

Die bP wurde darin angesichts ihrer direkt an die Schriftführerin gerichteten E-Mails auf die Eingabe per Mail ausschließlich im Wege des offiziellen E-Mail-Postfachs des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich hingewiesen. Weiters wurde ihr als Anhang die von ihr selbst in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgelegte „Anlage A" zur Verhandlungsschrift vom 20. Mai 2025 übermittelt und darauf hingewiesen, dass das „Original" in Papierform im Akt einliegt und eine neuerliche Übermittlung – da ihr die Verhandlungsschrift bereits im Anschluss an die Verhandlung vollständig ausgehändigt wurde – nicht vorgesehen ist. Bezüglich der Anfrage auf Akteneinsicht wurde um telefonische Terminvereinbarung ersucht, um allfällige Wartezeiten zu vermeiden.

I.13. Die bP nahm am 6. August 2025 Akteneinsicht, sowohl in den verfahrensgegenständlichen Beschwerdeakt als auch in den zu LVwG-553198 protokollierten verwaltungsgerichtlichen Akt, in welchem die Entscheidung vom 11. Juli 2025, GZ: LVwG-553198/23/BeH, ergangen ist.

I.14. Mit E-Mail vom 13. August 2025 übermittelte die bP – ausdrücklich zu den beiden, unter der GZ: LVwG-553198/20 und LVwG-570055/2 geführten Verfahren – eine als „ergänzende Beschwerdeanträge" bezeichnete Eingabe samt dreier Beilagen (Beilage 1: wasserpolizeilicher Auftrag der bB vom 20.05.2025, GZ: AUWR-2025-168545/2, Beilage 2: Kopie von Seite 31 eines technischen Berichts mit dem Titel „WVA D__ – Herstellung der wasserrechtlichen Ordnung, GZ 3055-A-01", Beilage 3: Von bP erstelltes Dokument mit dem Titel: „Untätigkeit der Behörde und des Landesverwaltungsgerichts: Übersicht").

Im mit *„Ergänzende Beschwerdeanträge 1-15 nach Akteneinsicht vom 6.8.2025 zur Beschwerde vom 12.5.2025 gegen den wasserrechtlichen Nichtbescheid vom 28.4.2025*" betitelten Schreiben forderte die bP auszugsweise Folgendes [Hervorhebungen im Original nicht übernommen, Anm.]:

„Beschwerdeantrag 1:
Über den Beschwerdeantrag Nr. 32 wurde vom Gericht bereits per Beschluss vom 11.7.2025 formal abgesprochen. Es liegt ein Nichtbescheid vor. Die BF beantragt daher, dass über den Beschwerdeantrag Nr. 32 formal nicht wieder abgesprochen wird.

Beschwerdeantrag 2:
Über den Beschwerdeantrag Nr. 33 hat die Richterin bereits per Beschluss vom 11.7.2025 formal abgesprochen. Dieser ist daher nicht neuerlich vom Gericht zu beurteilen.

Beschwerdeantrag 3:
Der Beschwerdeantrag Nr. 35 wurde im Erkenntnis vom 11.7.2025 als unzulässig zurückgewiesen und ist daher nicht neuerlich vom Gericht zu beurteilen.

Beschwerdeantrag 4:
Dem Beschwerdeantrag Nr. 34 wurde von der Richterin insofern entsprochen, als dass beide Bescheide und Beschwerden am 20.5.2025 im Rahmen der mündlichen Verhandlungen verbunden wurden. Darüber ist daher formal nicht mehr abzusprechen. Weiterhin offen ist jedoch der formale Abspruch zur geforderten Entfernung BEIDER KONSENSLOSER SCHIEBER (1 x in Betrieb: K-Straße/J-Weg und 1 x nicht in Betrieb: vor Grundstück Nr. bbb). Der Beschwerdeantrag34 wird daher mit Beschwerdeantrag 4 wie folgt ergänzt und begründet:
Ich beantrage nochmals die bescheidmäßige Anerkennung des Betroffenen-Status gemäß § 138 Abs. 6 WRG zum seit 1999 konsenslos betriebenen Zonentrennschieber am K-Straße/J-Weg samt Totleitung
[…]

Beschwerdeantrag 5:
Herstellung des gesetzmäßigen Zustands durch Entfernung des konsenslosen und nicht dem Stand der Technik entsprechenden Zonentrennschiebers (S__) gemäß § 138 Abs. 1 WRG 1959 am S/J-Weg (sh. Beilage ./M).
[…]

Beschwerdeantrag 6:
Totleitungen im öffentlichen Gut > Antrag auf ASV-Gutachten für Hygiene gem. § 104 (2) WRG: Ich beantrage, dass die Beurteilung einer potenziellen Gesundheitsgefährdung durch die bestehende Totleitung am S/J-Weg und aus der ich mein Trinkwasser beziehe, von einem sachlich in Betracht kommenden Amtssachverständigen für Hygiene vorgenommen wird (§ 104 Abs 2 WRG). Die gesundheitliche Gefährdung ist aus Sicht der BF jedenfalls gegeben.
[…]

Beschwerdeantrag 7:
Ich beantrage, dass das LVwG ihren formalen Abspruch mit LVwG-Erkenntnis OÖ vom 11.7.2025, GZ: LVwG-553198, zum Thema Totleitung neu beurteilt und begründe dies wie folgt:
[…]

Beschwerdeantrag 8:
Ich beantrage die Entfernung des konsenslosen inaktiven Schiebers vor dem Gst. bbb > § 138 Abs. 1 WRG und begründe dies wie folgt:
[…]

Beschwerdeantrag 9:
Ich beantrage die Vollstreckung des rechtskräftigen WP-Auftrags vom 20.5.2025 in Bezug auf den nicht in Betrieb gehenden Zonentrennschieber vom 13.3.2024 gemäß § 138 Abs. 1 WRG und begründe dies wie folgt:
[…]

Beschwerdeantrag 10:
Beweiswürdigung aller vorgelegten Beweise im 2. Erkenntnis Ich beantrage, dass meine bisherigen Vorbringen samt Urkunden (3.2.2025, 9.4.2025) an das LVwG OÖ diesmal zur Gänze beweisgewürdigt werden. Im Erkenntnis vom 11.7.2025 wurden folgende – dem Gericht übermittelten – Beweise nachweislich nicht gewürdigt:
[…]

Beschwerdeantrag 11: Der behördliche Verfahrensgang möge vom LVwG zumindest im noch auszustellenden 2. Erkenntnis korrekt abgebildet werden.
[…]

Beschwerdeantrag 12: Das Gericht möge die Gelegenheit im Rahmen des verbundenen Verfahrens nutzen, um den Fehler im ersten Erkenntnis vom 11.7.2025 mit dem nun zweiten Erkenntnis zu bereinigen: Per Erkenntnis vom 11.7.2025, Seite 7, erkennt die Richterin, dass die Behörde mit Schreiben vom 20.5.2025 ein wasserpolizeiliches Verfahren nach § 138 Abs. 1 lit a WRG 1959 eingeleitet hat. Das ist unrichtig. Die belangte Behörde hat einen bescheidmäßigen wasserpolizeilichen Alternativauftrag gemäß § 138 Abs. 2 an die Gemeinde D__ ausgestellt. Das ist rechtlich gesehen, ein gravierender Unterschied.

Beschwerdeantrag 13: Ich beantrage die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Beschwerdeantrag 14: Anzeige der strafrechtlich relevanten Untätigkeit der Behörde bei der Staatsanwaltschaft Linz von Gerichts wegen. Die Richterin hätte die verfahrensgegenständliche und verfahrensauslösende Untätigkeit der Behörde im Zeitraum vom 11.4.2024 – 20.5.2025 bei der Staatsanwaltschaft Linz anzeigen müssen. Ich beantrage daher hiermit das Nachholen dieser Anzeige an die Staatsanwaltschaft durch das Landesverwaltungsgericht OÖ. Diesbezüglich verweise ich auf Beilage ./3 = Übersicht und Darstellung des Verfahrensgangs zur Untätigkeit der Behörde und des Landesverwaltungsgerichts OÖ.

Beschwerdeantrag 15: Befangenheitsantrag > Richterwechsel
Aufgrund des hier geschilderten Sachverhalts samt Beilage ./3 beantrage ich einen Richterwechsel. Frau Mag. Dr. Bettina Hötzenegger ist entweder befangen (ungerechtfertigte Entlastung der Behörde in Bezug auf deren Untätigkeit vom 11.4.2024 – 20.5.2025, einseitige Beweiswürdigung: sh. Beilage ./3) und/oder hat tatsächlich die zu lösenden Rechtsfragen im Kontext des Wasserrechtsgesetzes 1959 nicht verstanden."

Inhaltlich führte die bP darin stark zusammengefasst aus, dass der Verfahrensgang in den beiden bereits ergangenen Entscheidungen nicht ordnungsgemäß dargestellt worden sei und insb. dieser viel früher beginne als in den Entscheidungen dargestellt, von ihr vorgelegte Beweise mangels expliziter Nennung in diesen nicht gewürdigt worden seien, sich die „Causa" durch die Ermittlungen der bP weiter ausgeweitet habe (insb neue Totleitung am S/J-Weg und weitere konsenslose Tatbestände), diese Umstände jedoch – obwohl sie in der öffentlichen mündlichen Verhandlung thematisiert worden seien – in den Entscheidungen nicht berücksichtigt worden seien. Überhaupt seien beide bisher ergangene Entscheidungen inhaltlich falsch. Auch sei die Untätigkeit der Behörde in den Entscheidungen nicht aufgegriffen worden, ein Gutachten eines ASV für Hygiene nicht eingeholt worden, was jedoch zur Beurteilung der entscheidenden Fragen unbedingt erforderlich sei, habe die erkennende Richterin das Recht zu Lasten der bP gebeugt, sei befangen oder habe die zu lösende Rechtsfragen nicht verstanden. Überdies läge es am Gericht, zu beweisen, dass mit einer Totleitung die bP keiner Gefahr ausgesetzt sei. Darüber hinaus trifft die bP Aussagen und Ausführungen zum wasserpolizeilichen Auftrag der bB vom 20. Mai 2025 sowie einem damit in Zusammenhang stehenden wasserrechtlichen Projekt betreffend das Gemeindegebiet von D__.

I.15. Mit E-Mail vom 22. August 2025 hielt die bP unter dem Betreff „Offenes verbundenes Verfahren: 553198 und 570055: Klarstellung und Ausblick" und Beigabe von vier Beilagen (Beilage .BA, ./BB, .M und „Urkundenspiegel GESAMT") zusammengefasst fest, dass:

- aus der Eingabe vom 13. August 2025 (vgl Punkt I.14.) klar hervorgehe, dass die bP kein Rechtsmittel gegen das Erkenntnis vom 11. Juli 2025, GZ: LVwG-553198, erhoben habe. Dies sei willkürlich aber als außerordentliche Revision gedeutet worden und eine Verletzung der Manuduktionspflicht. Die bP begehre daher Auskunft „wer die E-Mail vom 20. August 2025 zur Zahlungserinnerung für eine außerordentliche Revision autorisiert" habe.

- sich die Eingabe vom 13. August 2025 und die darin formulierten ergänzenden Beschwerdeanträge 1 – 15 „zweifelsfrei auf den noch ausständigen formalen Abspruch zu §§ 137 und 138" beziehen würden. *„Da es sich um ein verbundenes Verfahren (LVwG 553198 und LVwG 570055) handle*", liege *„formal und rechtlich nunmehr nur EINE ANGELEGENHEIT vor*". *„Da das Verfahren 570055 wegen des Nichtbescheids vom 28.4.2025 noch offen sei,*" habe die bP *„ – da beide Verfahren sich inhaltlich wechselseitig bedingen – natürlich Bezug zum noch nicht rechtskräftigen aber rechtsbeugenden abstrusen Erkenntnis vom 11.7.2025 genommen.*"

Weiters führte die bP aus:
„Das LVwG OÖ selbst hat nun erneut Gelegenheit, im Rahmen des noch ausständigen formalen Abspruchs zu 570055 zum verbundenen Verfahren (553198 und 570055) eine rechtlich-fachlich nachvollziehbare EINHEITLICHE GESAMTBEURTEILUNG vorzunehmen. Basis dafür sind neben der Anträge der BF vom 1.8.2024 und vom 22.8.2024 auch der gerichtsbekannte und daher entscheidungsrelevante Sachverhalt bis zum 13.8.2025 (sh. meine Eingabe vom 13.8.2025: Beilagen: ./AB und ./BB und Urkundenspiegel GESAMT). Im Vorlageantrag der Behörde vom 27.7.2025 wird schon wieder nur der Antrag gestellt, dass das Gericht in der Sache über die Anträge der BF vom 1.8.20224 und vom 22.8.2024 entscheiden möge. Diese Eingrenzung (Beurteilung nur zu konsenslosen inaktiven Schieber vor dem Grundstück bbb) ist unzulässig, da das Gericht den gesamten mitgeteilten Sachverhalt inkl. Urkunden zum konsenslosen IST-Bestand im J-Weg (11.4.2024 - 13.8.2025) zur Beurteilung heranzuziehen hat.

Entscheidet sich das Gericht im Rahmen des noch zu führenden Verfahrens (570055) nun nicht für schadensbereinigende Maßnahmen (z.B. Zurücknahme der - ohne Gutachten und ohne Judikat - erfolgten Beurteilung, dass Totleitungen generell nicht als gesundheitsgefährdend einzustufen sind, weil sie von Vornherein keinen tauglichen Einwand gemäß WRG darstellen, betrifft alle Bürger/innen Österreichs), werde ich den gesamten Sachverhalt (Untätigkeit der Behörde samt anschließender Rechtsbeugung durch Frau Mag. Dr. Bettina Hötzenegger) über einen Rechtsanwalt bei der Staatsanwaltschaft zur Strafanzeige bringen, damit diese zu meinen Verdacht des vorsätzlichen Amtsmissbrauchs der Wasserrechtsbehörde und des LVwG OÖ ein Ermittlungsverfahren einleitet. Darüber hinaus behalte ich mir jedenfalls vor, diesen gerichts-rechtsverdrehenden Wasserwahnsinn medial aufbereiten zu lassen (z.B. ORF: Bürgeranwalt, Volksanwaltschaft, Printmedien etc.). Sie haben die Wahl."
[Hervorhebungen im Original nicht übernommen, Anmerkung]

Darüber hinaus traf die bP noch weitere Aussagen zum – ihrer Auffassung nach – inhaltlich falschen Erkenntnis vom 11. Juli 2025 und diesbezüglichen Vorkommnissen und teilte dem Landesverwaltungsgericht weitere, von ihr gesetzte Schritte gegenüber der Behörde mit (Antrag auf bescheidmäßige Anerkennung der Parteistellung zum wasserpolizeilichen Auftrag vom 20. Mai 2025).

I.16. Mit Schreiben vom 29. August 2025 erteilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Amtssachverständigen Ing. T__ den **Auftrag zur Gutachtenserstattung** (in weiterer Folge: ASV) zur Frage etwaiger nachteiliger Auswirkungen aus fachlicher Sicht auf das Grundeigentum der bP durch die im gegenständlichen Säumnisbeschwerdeverfahren zu beurteilende Maßnahme.

I.17. Mit E-Mail vom 13. Oktober 2025, 23:57 Uhr, teilte die bP unter Vorlage von Lichtbildern mit, dass an diesem Tag die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück Nr. bbb von Bauhofmitarbeitern freigelegt worden sei und laut Wasserwart laut eines behördlichen Auftrags umgehend eine Beprobung und ein Spülvorgang für den Wasserleitungsstrang J-Weg vorgenommen werden müsse. Da sie bei einer

diesbezüglichen Rückfrage bei der bB den Hinweis auf einen Gutachtensauftrag des Landesverwaltungsgerichts OÖ an den ASV erhalten habe, gehe sie davon aus, dass dieser Spülvorgang damit in Zusammenhang stehe und begehre daher vom Landesverwaltungsgericht diesbezügliche weitere Auskünfte. Im Übrigen sei ein derartiges Vorgehen gefährlich und nicht aussagekräftig und lediglich eine Momentaufnahme.

Die bP stellte weiters folgende „ergänzende Anträge" an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich:

„Antrag 1:
a) *Die Beprobung ist ausschließlich von einer neutralen Stelle (Land OÖ oder Auftragnehmer des Landes OÖ) vorzunehmen. Gleiches gilt für die Festlegung der Entnahmestellen.*
b) Der Grund für die Beprobung ist zu beschreiben (Ausgangslage, Anlassfall).
c) Das Resultat der Beprobung ist gemäß UIG - ohne unnötigen Aufschub – an mich (B__) mitzuteilen.
c) Information über den Tag der Beprobung im J-Weg, damit ich bei der Beprobung anwesend sein kann.

Antrag 2:
Das LVwG möge mein Umweltinformationsbegehren und meine Umweltfragen vom 9.10.2025 (sh. Beilage) auch an einen ASV für Hygiene (im Rahmen eines Gutachtensauftrags) übernehmen und das Ergebnis im LVwG-Erkenntnis abbilden. Das LVwG ist informationspflichtige Stelle gemäß UIG. Auch aus diesem Titel erscheint es gerechtfertigt, wenn sich das LVwG mit meinen Umweltfragen auseinandersetzt, welche für das gegenständliche Verfahren von Relevanz sind.

Antrag 3:
Wir haben seit Juni 2024 der Wasserrechtsbehörde nachweislich gemeldet, dass der Zonentrennschieber mit keiner vorschriftsgemäßen Hinweistafel (ZONENTRENNUNG) versehen ist. Im Sommer 2025 urgierten wir diese. Bis dato wurde trotzdem keine Hinweistafel angebracht. Ich beantrage daher auf diesem Weg die Anbringung der Hinweistafel, da seit Sommer 2025 – nach Leitungsverlegungen - nicht einmal mehr der Zonentrennschieber selbst sichtbar ist (sh. Foto)."
[Hervorhebungen im Original nicht übernommen, Anmerkung]

Als weitere Beilage übermittelte die bP ein E-Mail vom 9. Oktober 2025 betreffend ein von ihr an das Referat Trinkwasseraufsicht gerichtetes Umweltinformationsbegehren.

I.18. Mit E-Mail ebenfalls vom 13. Oktober 2025, 23:59 Uhr, ersuchte die bP um Akteneinsicht im gegenständlichen Säumnisbeschwerdeakt.

I.19. Mit E-Mail vom 14. Oktober 2025 teilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der bP in Hinblick auf ihre beiden E-Mails von 13. Oktober 2025 zusammengefasst mit, dass das Gericht dem ASV einen Gutachtensauftrag mit

einer konkreten Fachfrage erteilte, jedoch keine darüberhinausgehenden Aufträge erteilte und diesbezüglich keine Kenntnis hatte. Der bP wurde der diesbezügliche Gutachtensauftrag im Anhang übermittelt und die Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung angekündigt. Weiters wurde der bP mitgeteilt, dass Akteneinsicht zum von ihr angegebenen Termin möglich sei, jedoch seit der letzten Akteneinsicht am 6. August 2025 lediglich der bP bekannte Schriftstücke zum verwaltungsgerichtlichen Akt, zu LVwG-70055, hinzugekommen seien.

I.20. Mit E-Mail vom 14. Oktober 2025 teilte die bP mit, auf die Akteneinsicht zu verzichten, wenn auch ihr die im Schreiben an den ASV zur Gutachtensübermittlung erwähnten, ihm übermittelten Unterlagen der bP digital zugesandt würden. Im Übrigen sei jedoch der Gutachtensauftrag unvollständig, da der in Betrieb befindliche konsenslose Zonentrennschieber samt Totleitung vergessen worden sei. Es werde daher unter Hinweis auf die ergänzenden Beschwerdeanträge (insb. Anträge Nr. 4, 5 und 6 sowie die Anträge bezüglich Gutachtensauftrag an einen ASV für Hygiene) eine Gutachtensergänzung gefordert.

I.21. Mit E-Mail vom 15. Oktober 2025 ersuchte die bP neuerlich um Übermittlung der dem ASV zur Gutachtenerstattung übermittelten Beilagen und falls diesem Ersuchen nicht nachgekommen würde, um Akteneinsicht am 17. Oktober 2025.

I.22. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilte der bP mit E-Mail vom 15. Oktober 2025 die – aus der der bP übermittelten Reinschrift des Gutachtensauftrags nicht ersichtlichen – Beilagen an den ASV mit. Weiters wurden der bP einige Termine für eine Akteneinsichtnahme genannt und ihr betreffend des mit E-Mail vom 14. Oktober 2025 (vgl Punkt I.20.) gestellten Antrags zum Gutachtensauftrag mitgeteilt, dass die Beweisfragen an den ASV sich an der Sache des gegenständlichen Säumnisbeschwerdeverfahrens zu orientieren haben und Sache des Verfahrens zu LVwG-570055 die von der bP mit Beschwerde vom 3. Februar 2025 gerügte Untätigkeit der Behörde im Hinblick auf ihre Anträge vom 1./22. August 2024 sei. Die bP wurde überdies auf das Recht, den ASV im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung im Rahmen des Verfahrensgegenstandes umfassend zu befragen, hingewiesen. Auch wurde der bP vorab mitgeteilt, dass soeben das Gutachten des ASV eingetroffen und zeitnah an die Parteien versandt werde.

I.23. Mit E-Mail vom 15. Oktober 2025 übermittelte der ASV sein **Gutachten** vom 14. Oktober, GZ WW-2014-210372/577-GRU, samt Fotodokumentation und einem Detailplan.

In seinem Gutachten kam der ASV nach entsprechender Befundung zusammengefasst zum Ergebnis, dass durch den Bestand und bei fachgerechter Bedienung des Schiebers (Streckenschieber bei U__) am GSt. Nr. aaa, vor GSt. „AR__", GSt.

Nr. bbb, je KG C__ aus fachlicher Sicht im Regelbetrieb keine nachteiligen Auswirkungen auf die Liegenschaft B__, J-Weg (GSt. Nr. ccc, KG C__) zu erwarten seien.

I.24. Das ASV-Gutachten wurde den Parteien mit Schreiben vom 16. Oktober 2025 gemeinsam mit der **Ladung** zur öffentlichen mündlichen Verhandlung zum **Parteiengehör** gebracht.

I.25. Am 16. Oktober 2025 übermittelte die bP – unter anderem – dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich per E-Mail die Nachricht, dass ihr vom Referatsleiter Trinkwasseraufsicht mitgeteilt worden sei, dass ein „ASV für Hygiene" nicht in seinem Fachbereich angesiedelt und daher nicht für ihr Umweltinformationsbegehren zuständig sei. Sie begehre daher die Auskunft, durch wen die Erledigung ihres „Umweltinformationsbegehrens samt Umweltfragen" erfolge und benötige die Erledigung in Hinblick auf die öffentliche mündliche Verhandlung bis spätestens 24. Oktober 2024.

I.26. Am 19. Oktober 2025 übermittelte die bP – unter anderem – dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine E-Mail samt Anhängen an die Bezirkshauptmannschaft E__ mit einem näher begründeten „Prüfauftrag" nach § 137 WRG wegen der fehlenden wasserrechtlichen Bewilligungen der Wasserversorgung in der Gemeinde D__.

I.27. Mit E-Mail vom 20. Oktober 2025 stellte die bP an die erkennende Richterin im Vorfeld der öffentlichen mündlichen Verhandlung nachstehend abgebildete 8 Fragen und ersuchte um deren schriftlich Beantwortung:

„1. Darf ich im Rahmen der MV auch die belangte Behörde umfassend befragen?

2. Ist im Falle einer erforderlichen GA-Ergänzung eine Vertagung der MV möglich oder findet eine GA-Ergänzung nur durch Befragung und Protokollierung des ASV am 13.11.25 statt?

3. Kann ich meine schriftlichen Fragen an die belangte Behörde und an den ASV per USB-Stick am 13.11.2025 übergeben, damit meine Schriftsätze direkt in Ihre Verhandlungsschrift eingebunden werden? Vorteil: Die Antworten der belangten Behörde und des ASV müssten von Ihrer Mitarbeiterin nur mehr eingesetzt werden.

4. Stimmen Sie zu, dass der Verfahrensgang ab der 1. Gemeindebesprechung mit der Wasserrechtsbehörde - also mit 11.4.2024 - beginnt? Sh. dazu meine Beschwerde vom 3.2.2025, Seite 3, 2. Absatz und Ergebnis-Protokoll der Gemeindebesprechung (Beilage ./F).

5. Wann endet für Sie der Verfahrensgang zur gegenständlichen Säumnisbeschwerde? Für mich wäre das der 6.3.2025 = Datum des Vorlageantrags an das Gericht. Ist das korrekt?

6. Der Verfahrensgang (Anfang – Ende) ist alleiniger Gegenstand, den wir am 13.11.2025 in der mündlichen Verhandlung klären. Richtig?

7. Ich nehme Stellung zum ASV-Gutachten und habe Fragen an den ASV. Soll ich Ihnen diese Stellungnahme vorab zukommen lassen oder muss das ‚alles' im Rahmen der MV am 13.11.2025 direkt abgewickelt und protokolliert werden?

8. Ein bis zu meinem Antragszeitpunkt (also 1.8./22.8.2024: Säumnisbeschwerde) noch nicht eingeleitetes Verfahren ist nicht Gegenstand in der MV am 13.11.2025. Wenn ja, bedeutet das, dass das Verfahren zum WP-Auftrag vom 20.5.2025 nicht Gegenstand der MV am 13.11.2025 sein kann und daher auch nicht mit der Säumnisbeschwerde ‚verbunden' werden kann?"

I.28. Diese Fragen wurden der bP mit E-Mail vom 21. Oktober 2025 umfassend beantwortet. Insb. wurde seitens des Landesverwaltungsgerichtes versucht, der bP den Unterschied zwischen entscheidungswesentlichem Sachverhalt und Verfahrensgang aufzuzeigen und den Zweck und möglichen Inhalt einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie den Umfang der Entscheidungsbefugnis des Landesverwaltungsgerichts im gegenständlichen Säumnisbeschwerdeverfahren darzulegen.

I.29. Am 21. Oktober 2025 übermittelte die bP dem Landesverwaltungsgericht – neben anderen Stellen – ein E-Mail mit dem Betreff „Neuerliche Befassung der IKD zu meiner Aufsichtsbeschwerde vom 2.6.2025: NEUER Sachverhalt und ergänzende Fragen", samt Beilagen.

Gegen Ende des E-Mails stellte die bP auch einen konkret an das Landesverwaltungsgericht gerichteten **Antrag** und führte diesbezüglich wie folgt aus:
„Ich freue mich auf zeitnahe Antwort, da am 13.11.2025 die zweite mündliche Verhandlung zum D__-Wasserwahnsinn vor dem LVwG stattfindet.

Information und Antrag an das LVwG:
Diese E-Mail ergeht auch an die Wasserrechtsbehörde (Mag. AH__) und an das LVwG (befasste Richterin Mag. Dr. Hötzenegger), da o.a. Fragen an die IKD noch zu klärende Vorfragen für das noch zu führende Säumnisbeschwerdeverfahren darstellen. Anmerkung zum Projekt vom 22.11.2024 für Frau Mag. Dr. Hötzenegger: Dieses wurde von der Wasserrechtsbehörde, dort eingelangt am 25.11.2025 per E-Mail, weder rechtlich noch fachlich vorgeprüft und im Rahmen der Bescheid-Erstellung am 3.1.2025 gleich gar nicht erwähnt. Auch im Vorlageantrag vom 6.3.2025 und vom 27.7.2025 (wegen Nichtigkeits-Bescheid der Behörde) wurde dieses Projekt verschwiegen. Kenntnis B__ vom Projekt: Nach Akteneinsicht bei Gericht am 26.3.2025 – also nach Versendung meiner Beschwerde am 3.2.2025. Ich stelle daher den ANTRAG, dass das LVwG diese zeitlichen Sachverhalts-Abläufe im Rahmen des noch zu führenden Säumnisbeschwerde-Verfahrens beweiswürdigt, da ich durch die Nichteinleitung des behördlichen Ermittlungsverfahrens ab 11.4.2024 – jedenfalls aber ab 24.11.2024 dadurch in meiner Beweisführung (Beschwerde vom 3.2.2025) von der Behörde vorsätzlich übergangen wurde. DANKE"

[Hervorhebungen nicht übernommen, Anmerkung]

I.30. Mit E-Mail der bP vom 24. Oktober 2025 brachte diese erneut zur ihrer Auffassung nach falschen Beweiswürdigung in vorangegangenen LVwG-Entscheidungen, der (falschen) Darstellung des Verfahrensgangs sowie der Befangenheit der erkennenden Richterin vor. Überdies begehrte sie Auskunft zu einem weiteren, von der bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kürzlich vorgelegten Beschwerdeverfahren (betreffend den Bescheid der bB vom 29. August 2025, GZ: AUWR-2025-168545/25).

I.31. Am 25. Oktober 2025, 14:34 Uhr, übermittelte die bP eine an die bB gerichtete E-Mail mit dem Betreff „*Urgenz: Antwort erbeten > ausständige Säumnisbeschwerde von SM an LVwG > Vorlage-Umfang > Fragen zur Manuduktionspflicht*". Darin ersuchte sie die bB um Beantwortung von per Mail vom 23. Juli 2025 an die bB gestellter Fragen.

I.32. Mit E-Mail vom 26. Oktober 2025, 00:00 Uhr, korrigierte die bP einen Tippfehler in ihrer E-Mail vom 24. Oktober 2025 (siehe Punkt I.30.).

I.33. Mit Mail vom 28. Oktober 2025, 8:26 Uhr, bat die bP um Auskünfte zum in der Ladung enthaltenen Hinweis bezüglich des Schlusses des Ermittlungsverfahrens.

I.34. Am 28. Oktober 2025, 9:25 Uhr, ersuchte die bP um Akteneinsicht am 29. Oktober 2025 in den Säumnisbeschwerdeakt sowie den Akt zur Beschwerde gegen den Bescheid der bB vom 29. August 2025, GZ: AUWR-2025-168545/25. Überdies begehrte sie eine Auskunft betreffend die, in der Ladung erwähnte, 14-Tages-Frist zur Vorlage von bekannten Tatsachen und Beweismitteln.

I.35. Mit Mail vom 28. Oktober 2025 replizierte das Landesverwaltungsgericht ausführlich auf die jüngsten Eingaben der bP zur Akteneinsicht betreffend den Akt LVwG-570055 (Akteneinsicht möglich), den Fristenlauf, den nach Auffassung der bP „verbundenen" Verfahren, den Gegenstand der anberaumten Verhandlung, den Verfahrensgang (sowie die Erforderlichkeit seiner Darstellung in einer Entscheidung) sowie den Hinweis in der Ladung auf den möglichen Schluss des Ermittlungsverfahrens sowie des Antrags auf „Richterwechsel" wegen Befangenheit.

I.36. Im daraufhin einlangenden E-Mail der bP vom 28. Oktober 2025 begehrte diese eine Auskunft zur Akteneinsicht in den Akt zum Bescheid der bB vom 29. August 2025, GZ: AUWR-2025-168545/25. Weiters begehrte sie weitergehende Auskunft zum „Antrag auf Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens" und legte ausführlich dar, dass es – ihrer Auffassung nach – weder ein behördliches noch ein gerichtliches Ermittlungsverfahren zur Säumnisbeschwerde gegeben habe, die bB sowie das Gericht in der Vergangenheit aus näher dargelegten Gründen wiederholt

rechtswidrig/rechtsbeugend gehandelt habe und insb das Parteiengehör nicht gewahrt haben und die erkennende Richterin befangen sei. Abschließend führte die bP im E-Mail daher wie folgt aus:
„[…] *Der Fokus wurde von der Behörde und auch von Ihnen im Erkenntnis manipulativ auf den WP-Auftrag vom 20.5.2025 gelenkt. Hätte ich die Absicht nicht erkannt, hätte die Behörde das Thema der strafrechtlich relevanten Untätigkeit ab 11.4.2024 endgültig vom Tisch gehabt, ohne sich dafür verantworten zu müssen. Das war der Masterplan des Gerichts und der Behörde. So stellt es sich für mich aufgrund der Faktenlage dar. Ich erlebe Sie durchgängig als verlängerten Arm der Behörde, da Sie das beiderseitige Parteiengehör zu meinem Nachteil nachweislich mehrfach verletzt haben. Sie können mir gerne das Gegenteil beweisen am 13.11.2025. Weil das wird – unter anderem - ein Kernthema zu meinem Befangenheitsantrag sein.*"

I.37. Das Landesverwaltungsgericht replizierte dazu mit E-Mail vom 28. Oktober 2025. Es teilte der bP darin mit, dass die weiters begehrte Akteneinsicht nicht in der Zuständigkeit der erkennenden Richterin liege und verwies zum „Antrag auf Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens" einerseits auf das bereits Erläuterte sowie darauf, dass das Ermittlungsverfahren im gegenständlichen Säumnisbeschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht – auf das allein sich dieser Hinweis in der Ladung beziehe – noch zu keiner Zeit geschlossen worden sei und sich daher die Frage eines etwaigen Antrags auf Fortsetzung nicht stelle.

I.38. Daraufhin begehrte die bP mit Mail vom 28. Oktober 2025, 14:19 Uhr, die Bekanntgabe des Namens des für das „neue" Verfahren zuständigen Richters und äußerte sich weiters ausführlich zur Abwicklung und dem Erfordernis der diesbezüglichen Akteneinsicht.

I.39. Die bP erklärte mit E-Mail vom 29. Oktober 2025, 8:10 Uhr, dass sie ohne „dazugehörige" zweite Akteneinsicht ihre für 29. Oktober 2025 begehrte Akteneinsicht in den gegenständlichen Akt LVwG-570055 nicht wahrnehme und äußerte ihren Unmut über – ihrer Auffassung nach – mangelnde Zusammenarbeit diesbezüglich.

I.40. Mit E-Mail des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 29. Oktober 2025 wurde der bP die Geschäftszahl (LVwG-553376) sowie der hierfür nach der Geschäftsverteilung zuständige Richter im Beschwerdeverfahren gegen den Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 29. August 2025, GZ: AUWR-2025-168545/25, mitgeteilt.

I.41. Am **31. Oktober 2025** übermittelte die **bP** dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich per E-Mail weitere **Dokumente bzw Unterlagen** mit nachfolgender Bezeichnung:
„1. Ausformulierte ergänzende Anträge

2. Schriftsatz: Zeitraster: Stand: 31.10.2025. Dieser bildet den verfahrensgegenständlichen Geschehensablauf ab.
3. Neue Beweise: BJ – BQ
4. Urkundenspiegel Gesamt: Stand 31.10.2025"

Weiters kündigte sie an, ihre Stellungnahme zum ASV-Gutachten Ing. T__ sowie die in schriftlicher Form vorbereiteten Fragen an die bB und an den ASV *„zum Einspielen in die Niederschrift digital am 13.11.2025 – wie bereits vorab geklärt – per USB-Stick*" zur Verfügung zu stellen.

Im Dokument *„1. Ausformulierte ergänzende Anträge*" formulierte die bP folgende **17 neue** (dh ihre am 13. August 2025 gestellten Anträge ergänzenden) **Anträge** an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich:

„Antrag 1: Verlesung der nachstehenden Anträge im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 13.11.2025 sowie Einbindung in die Niederschrift am 13.11.2025.

Antrag 2: Der IST-Zustand der tatsächlichen Beeinträchtigung ist auf Basis dieses maßgeblichen Sachverhalts vom Gericht zu beurteilen:
a) Gemeindevorstands-Beschluss vom 5.3.2024 zum Einbau eines Zonentrennschiebers, um das Wasserdruckproblem am S/J-Weg mit Umschluss an die Hochzone zu lösen. Sh. neue Beilage ./BJ.
b) Schriftliche Zusicherung des Bürgermeisters vom 16.4.2024, dass das Haus B__ an die Hochzone – so wie alle anderen auch – angeschlossen wird: neue Beilage ./BL. 2
c) Gestützt auf den GV-Beschluss bereits erbrachte Vorleistungen des WVA-Betreibers für den Umschluss an die Hochzone: Einbau Zonentrennschieber bei U__ am 13.3.2024, Einbau Druckminderer in Privathäusern, damit der Umschluss an die Hochzone erfolgen kann: 17.4.2024 und Asphaltierung: 15.5.2024. Vorleistungen gesamt bisher ca. € 7.000. Anmerkung: Wenn der Zonentrennschieber als Störfall-Schieber zweckentfremdet wird, stellt sich die Frage, wer nun die Druckminderer in den Privathäusern bezahlt. Weil ein dummer nicht benötigter Extra-Störfall-Schieber braucht keine Druckminderer in Privathäusern. Die von der Gemeinde bezahlten Rechnungen aus dem Jahr 2024, welche die gesetzwidrig erbrachten Vorleistungen der Gemeinde zeigen, werden vom WVA-Betreiber unter Verschluss gehalten. Per Bescheid wurde mein diesbezügliches UIG- und IFG-Begehren mit folgender Begründung abgewiesen: Datenschutzverletzung. Dagegen erhebe ich noch Beschwerde, weil bezahlte Rechnungen einer Gemeinde nicht unter Datenschutz fallen können (Rechnungsabschluss = öffentlich).
d) Der Einbau des konsenslosen Zonentrennschiebers (13.3.2024: U__) für die konsenslose Zonenverschiebung und des konsenslosen Umschlusses an die Hochzone wurde vom behördlich (Mag. AG__) eingesetzten ASV für Wasserbautechnik (W__) am 11.4.2024 fachlich freigegeben. Das ist daher der fachliche IST-Zustand von 11.4.2024 – heute. Es gibt bis dato weder ein beurteilbares Einreichprojekt zu U__ noch einen wasserrechtlich bewilligten Soll-Zustand eines „dummen Schiebers".
e) Der Projektant übermittelt zum bereits am 11.4.2024 von ASV W__ fachlich freigegebenen konsenslosen Projekt (sh. Beilage ./F) noch ergänzend eine nachträgliche Projektbeschreibung (Umschluss an die Hochzone, sobald B__ sich einen Druckminderer einbauen lässt) an die Wasserrechtsbehörde, datiert: 22.11.2024, eingelangt bei der Behörde am

25.11.2024, Titel: Causa B__. Diesem ist klar das Bewilligungsbegehren gemäß GV-Beschluss vom 5.3.2024 zu entnehmen, welches am 13.3.2024 bereits konsenslos umgesetzt und vom ASV für Wasserbautechnik – ohne Projekt – fachlich freigegeben wurde. Zitat ASV W__ aus Aktenvermerk vom 11.4.2024 (Beilage ./F): ‚Die geplante Ausführung eines TRENNSCHIEBERS entspricht, wie vom Projektanten vorgebracht, dem Stand der Technik.' Dazu wird angemerkt, dass die Ausführung nicht geplant, sondern bereits am 13.3.2024 konsenslos umgesetzt wurde. Mit diesem saloppen Satz hat ASV W__ am 11.4.2024 zwei 80 m neue konsenslose Totleitungen – ohne Auflagen – und eine nicht fachgerechte Druckzonentrennung fachlich freigegeben, obwohl ihm kein Projekt oder eine Projektbeschreibung zur Beurteilung vorlag. Die Behörde (Mag. AG__) wiederum unterließ die WRG-gebotene Handlung, ein Projekt einzufordern (sh. dazu meine detaillierten Ausführungen: Beilage ./H und ./J und ./L).

Das Beweisthema zum Zonentrennschieber bei U__ ist auf den Sachverhalt der Punkte a) – e) für Befund und Gutachten heranzuziehen. Die Beweisfrage muss daher lauten: Ist die Zonenverschiebung samt Umschluss an die Hochzone inkl. 80 m langer neuer Totleitungen nachträglich bewilligungsfähig? Wenn nein, dann ist der Zonentrennschieber am U__ – wie von mir am 1.8.2024 und 22.8.2024 gefordert – zu entfernen. Zur Beachtung: Zum Zeitpunkt der richterlichen Gutachtensbeauftragung (29.8.2025) lag der Behörde und dem Gericht nur die Projektbeschreibung vom 22.11.2024 vor. Trotzdem hat ASV Ing. T__ das nicht beurteilbare Einreichprojekt vom 18.6.2025 – welches zum Zeitpunkt der GA-Beauftragung weder der Behörde noch dem Gericht vorlag, seinem Befund zugrunde gelegt. Das Gutachten ist daher für das Gericht nicht verwertbar.

Folgende Feststellung im Erkenntnis vom 11.7.2025 ist unrichtig: ‚Im Übrigen fehle bislang ein Antrag samt Projekt auf nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung der Änderungen.' Richtig ist, dass nur der Antrag fehlt. Das Projekt selbst wurde aber am 22.11.2024 der Behörde vorgelegt. Weiters wurde im Erkenntnis vom 11.7.2025 falsch erkannt: … ‚dass die Eigentümer die Druckminderer nicht eingebaut haben.' Das ist falsch. Die Gemeinde ging dazu bereits in Vorleistung bei den Nachbarhäusern. Nur ich habe keinen Druckminderer - zur Verhinderung der Totleitung - einbauen lassen. Das ist rechtlich gesehen, ein gravierender Unterschied!

Antrag 3: Das Gutachten vom 14.10.2025 ist entweder mit dem obigen Beweisthema (Beurteilung: Totleitung und fachgerechte Zonentrennung) zu ergänzen oder es wird ein neues Gutachten vom Gericht beauftragt.

Antrag 4: Meine Stellungnahme (datiert: 31.10.2025) zum ASV-Gutachten vom 14.10.2025 und die darin enthaltenen Fragen an den ASV sind im Rahmen der mV am 13.11.2025 gemeinsam zu erörtern und in der Niederschrift zu protokollieren.

Antrag 5: Ich beantrage, dass die WVA-Betreiberin der Gemeinde D__, welche nachweislich standardisiert das WRG nicht einhalten, sich nicht einen gesetzwidrigen Rechtsvorteil (kein Auftrag zur Entfernung) dadurch verschaffen kann, weil die Behörde – strafrechtlich relevant – von 11.4.2024 – 20.5.2025 untätig blieb. Und es ist weiters rechtswidrig, wenn die Behörde Bürgermeister L__ anleitet, wie er doch noch zu einer nachträglichen Bewilligung kommt (nur dummen Schieber beantragen), damit die Behörde ihre eigene Untätigkeit vertuschen kann. Damit schützen sich zwei Täter/innen gegenseitig (Gemeinde und

Behörde) zum Nachteil einer ganzen Siedlung im J-Weg, deren fachlich befundetes Druckproblem weiterhin besteht (sh. Projektbeschreibung des Projektanten vom 22.11.2024).

Fazit: Die Behörde hätte wiederholt ab Erhalt meiner Anzeige vom 1.8.2024 sowie ab Erhalt der Projektbeschreibung ab 25.11.2024 ein behördliches Ermittlungsverfahren einleiten müssen (Prüfung des Sachverhalts vom 11.4.2024, Prüfung des Schriftsatzes vom 2.6.2024 und Prüfung meiner Anzeige vom 1.8.2024). Die Behörde hätte dann festgestellt, dass die von ASV W__ erfolgte fachliche Freigabe am 11.4.2024 rechtswidrig ohne Projekt erfolgte, dass die Behörde sofort einen Wasserpolizeilichen Auftrag versenden hätte müssen und gleichzeitig eine Strafanzeige gemäß § 78 StPO gegen Herrn Mag. AG__ (Verdacht des vorsätzlichen Amtsmissbrauchs) erstatten hätte müssen. Das hat die Behörde bis 20.5.2025 unterlassen. Nur weil die Behörde - strafrechtlich relevant – in diesen zwei Punkten untätig blieb, kann sich im jetzigen Säumnisbeschwerdeverfahren der Sachverhalt nicht zum rechtswidrigen Rechtsvorteil des gesetzesverletzenden WVA-Betreibers umkehren. Die WVA-Betreiberin der Gemeinde D__ ist im Übrigen zig-fache Wiederholungstäterin!

Die Richterin möge mitdenken, dass der J-Weg nur die Spitze des Eisbergs ist. Nun ist behördlich seit 18.6.2025 bekannt, dass mindestens 95 weitere konsenslose Einzeltatbestände (nach meiner Einsicht im Wasserbuch am 14.10.2025 ist erwiesen, dass der Projektant schon wieder zusätzliche maßgebliche konsenslose Leitungsstränge und Anlagenteile im Einreichprojekt vom 18.6.2025 in Irreführungsabsicht und gesetzwidrig als bewilligt dargestellt hat) behördlich abzuarbeiten sind. Wenn die WVA-Betreiberin nun mit der Nichtentfernung des Zonentrennschiebers belohnt wird, weil sie es sich aufgrund der Untätigkeit der Behörde und der Richterin im Nachhinein wieder „richten" konnte, dann ist das nicht nur gesetzwidrig, sondern auch ein verheerendes Signal an die geschädigten Anrainer im J-Weg und an all jene, die das Wasserrechtsgesetz befolgen. Die WVA-Betreiber Österreichs können dann – zu Unrecht - darauf vertrauen, dass sie sich alles WRG-Gesetzwidrige im Nachhinein sowieso wieder mit dem Gummiparagrafen 121 WRG mit Support der Wasserrechtsbehörde richten können – so wie bisher halt auch. Der J-Weg ist DAS Paradebeispiel dafür, wie systematisch der § 121 behördenseits missbraucht wird, um in Bausch und Bogen im Rahmen eines großen Bauabschnitts alles in einen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid rechtswidrig hineinzustopfen. Vorteil: Der WVA-Betreiber spart Projektkosten, braucht den Stand der Technik nicht einzuhalten, darf Dritte schädigen und die Behörde hat durch Wegschauen weniger Arbeit. Sehr kostensparend für die Gemeinden und für die Landesverwaltung. Übrig bleiben vereinzelte Geschädigte. Kollateralschaden halt.

Der D__ Projektant schreckt noch nicht einmal vor falsche und irreführende Projekttiteln und Projektangaben zurück, um im Nachhinein über den 121er den konsenslosen Gesamtzustand flächendeckend zu „heilen". Das ist eher die Norm als die Ausnahme in D__. Laut Bürgermeister L__ machen das aber eh alle Gemeinden so. Überzeugen Sie sich selbst und nehmen Sie Einsicht im Wasserbuch. Berücksichtigen Sie bitte die rechtswidrig gelebte Praxis bei Ihrer Entscheidungsfindung.

Antrag 6: Das Gericht möge in der Niederschrift und im Erkenntnis festhalten, dass die Behörde von 11.4.2024 – 20.5.2025 untätig war (keine Einleitung eines amtswegigen Ermittlungsverfahrens), obwohl der Verdacht des vorsätzlichen Amtsmissbrauchs von der BF

bereits am 17.4.2024 und am 2.6.2024 an die Abteilung Wasserwirtschaft (Direktorin Z__) und an die Abteilung AUWR (Mag. AA__) mitgeteilt wurde.

Antrag 7: Ich beantrage, dass das behördlich nicht stattgefundene Ermittlungsverfahren im Zeitraum 11.4.2024 – 20.5.2025 durch ein mängelfreies Ermittlungsverfahren vor dem LVwG saniert wird, so das Gericht noch sachlich zuständig dafür ist. (sh. dazu: VwGH. Ra2017/05/0007).

Antrag 8: Das LVwG-Ermittlungsverfahren ist erst abzuschließen, wenn dem Gericht von einem ASV für Hygiene ein Befund und Gutachten zu Totleitungen/Stagnationszonen im öffentlichen Wassernetz vorliegt. 8

Antrag 9: Das LVwG-Ermittlungsverfahren ist erst abzuschließen, wenn dem Gericht von einem ASV für Wasserbautechnik ein Befund und Gutachten für eine fachgerechte Druckzonentrennung vorliegt.

Antrag 10: Das LVwG-Ermittlungsverfahren ist erst abzuschließen, wenn sämtliche UIG-Begehren der BF, gerichtet an die Gemeinde D__ und an das Land OÖ (Abteilung Wasserwirtschaft, Abteilung Gesundheit, Direktion IKD) beantwortet wurden. Diese beinhalten im Wesentlichen Umweltfragen zu ‚Totleitung/Stagnationszonen' im öffentlichen Wassernetz und Umweltfragen zur fachgerechten Druckzonentrennung im öffentlichen Wassernetz und die Frage, ob wir aufgrund des bestehenden Gemeindevorstands-Beschlusses einen Rechtsanspruch auf den Umschluss an die Hochzone haben. Dies vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde die finanziellen und baulichen Vorleistungen bereits im März und April 2024 fast zur Gänze dafür aufgewendet hat. Diese sind als Beweise im Rahmen dieses Verfahrens zu würdigen.

Antrag 11: Laut Wasserrechtsbehörde werden die Gesetzesmaterien WRG und TWVO (Trinkwasserverordnung: BGBl. II Nr. 304/22001) gemeinsam vollzogen. Ich beantrage daher, dass das Gericht dies ebenso handhabt.
Der Bürgermeister lässt alle wissen, dass ich – als einzige - keinen Druckminderer einbauen lasse und er deswegen den Umschluss an die Hochzone für alle Anrainer im J-Weg nicht umsetzen kann. Dass ich aber auch die einzige Objekteigentümerin im J-Weg bin, die mit dem Umschluss eine gesundheitsgefährdende 25 m lange Totleitung dulden muss, welche direkt in meinen Hausanschluss mündet, sobald ich den Druckminderer einbauen lasse, wird nicht mehr erzählt. Es besteht die KONKRETE Gefahr der Verkeimung meines Trinkwassers! Bis heute werde ich deswegen öffentlich in Misskredit gebracht. Der Bürgermeister forderte mich im November 2024 schriftlich in amtsanmaßender Weise auf, dass ich mit einem Gutachten beweisen soll, dass ich mit seiner neuen Totleitung gefährdet sei. Da nicht ich beweispflichtig bin, sondern die Behörde bzw. das Gericht, habe ich – da es sonst niemand tut - daher an folgende Einrichtungen ein Umweltinformationsbegehren zum Thema Totleitungen und Stagnationszonen gestellt: Gemeinde D__ am 25.9.2025 (Beilage ./BI), Referat Trinkwasseraufsicht (TWA): 9.10.2025. Die TWA, Herr Ing. AD__, wies mich telefonisch darauf hin, dass der ASV für Hygiene organisatorisch in der Abteilung Gesundheit angesiedelt sei. Ich habe daher mein UIG-Begehren am 16.10.2025 an die Abteilung Gesundheit weitergeleitet (neue Beilage ./BN). Alle UIG-Begehren sind bis dato unbeantwortet.

Ich beantrage, dass das Gericht einen ASV für Hygiene aus der Abteilung Gesundheit des Landes OÖ - ungeachtet meiner UIG-Begehren - nachstehende Beweisfragen stellt, damit Klarheit herrscht, ob der formale Abspruch der Richterin (sh. Erkenntnis vom 11.7.2025) … ‚Einwendungen der bP hinsichtlich einer etwaigen Gesundheitsgefährdung der bP durch Totleitungen /Stagnationszonen in der Wasserversorgungsanlage keine tauglichen Einwendungen in einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren iSd § 12 Abs 2 WRG 1959 sind.'

[…]

Antrag 12: Zeugeneinvernahme: Mag. AG__ und ASV W__. Sollte dieser Beweisantrag durch das LvWG abgelehnt werden, so möge das Gericht begründen, warum es auf diesen Beweis nicht ankommt (vgl. VwGH 30.10.2018, Ra 2018/11/0120).

Antrag 13: Die Richterin möge sich davon überzeugen, dass ASV Ing. T__ nicht befangen ist. Ing. T__ und ASV W__ sind direkte Kollegen. Weiters sind Ing. T__ und ich jahrelang selbst unmittelbare Arbeitskollegen gewesen.

Antrag 14: Ich beantrage, dass Gericht gegen folgende Beamt/innen Anzeige wegen des Verdachts des vorsätzlichen Amtsmissbrauchs bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erstattet: Wasserrechtsbehörde: Mag. Ing. AG__, Mag. AH__, Mag. AI__; Abteilung Wasserwirtschaft: ASV für Wasserbautechnik: W__. Beweise: Sh. gerichtsaktenkundigen Urkundenspiegel vom 31.10.2025 und Gerichtsakt. Anmerkung: Die unzuständige Abteilung Personal hat eine mir unbekannte Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft AJ__ gesendet. Ich wurde weder von der Abteilung Personal noch von der Staatsanwaltschaft gehört. Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens (dieses hat es gar nicht gegeben) zu ASV W__ ist daher irrelevant, solange nicht die korrekte Sachverhaltsdarstellung von der zuständigen Abteilung Wasserwirtschaft (Direktorin Dipl.-Ing. Z__, in deren Wirkungsbereich der Verdacht des vorsätzlichen Amtsmissbrauchs zu ASV W__ fällt) erstellt wird. Diese ist bis dato ausständig. Gleiches gilt für die Wasserrechtsbehörde, betreffend Mag. Ing. AG__.

Antrag 15: Ich beantrage, dass das Gericht Anzeige gegen Mag. AA__ und Direktorin und Abteilungsleiterin Z__ erstattet: Begründung: Verletzung der Anzeigepflicht gemäß StPO und Dienstbetriebsordnung lt. Landesrechnungshof: Beweise: Sh. gerichtsaktenkundigen Urkundenspiegel vom 31.10.2025 und Gerichtsakt.

Antrag 16: Wenn Sie Anzeige an die Staatsanwaltschaft Linz erstatten müssen, nennen Sie mich jedenfalls als einzuvernehmende Zeugin. Weiters beantrage ich Einsicht in Ihre Sachverhaltsdarstellung, welche Sie der StA AJ__ übermitteln werden.

Antrag 17: Dieser Schriftsatz als auch der Schriftsatz ‚Zeitraster' ist in der Niederschrift und im Erkenntnis ungekürzt abzubilden."
[Hervorhebungen im Original nicht übernommen, Anmerkung]

I.42. Mit E-Mail vom 3. November 2025 übermittelte die bP ein Schreiben von der Abteilung Wasserwirtschaft (Trinkwasseraufsicht) vom 3. November 2025, GZ: WW-TA-TWA-2024-404942/30-GS, in dem eine Anfrage der bP vom 16. Oktober 2025 beantwortet wurde.

Bezugnehmend darauf stellte die bP an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zusammengefasst die Frage, ob – da die Wasserrechtsbehörde laut Kompetenzenkatalog das WRG gemeinsam mit der Trinkwasserverordnung vollziehe – nun eine Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts für die Beurteilung gesundheitsgefährdender Totleitungen im Kontext ihrer Säumnisbeschwerde bestehe. ‚*Dies vor dem Hintergrund, dass die neue Totleitung DER Verfahrensauslöser am 11.4.2024 war und bis heute immer noch die Projektbeschreibung vom 22.11.2024 das einzige aktuell bei der Behörde aufliegende Projekt samt Bewilligungsbegehren darstellt, in welchem bis dato nur die Behauptung des Projektanten nachzulesen ist, dass Totleitungen nicht gesundheitsgefährdend sind (sh. Beilage ./AO). Diese Beweisfrage ist daher unverzichtbar.*'

I.43. Mit E-Mail vom 4. November 2025 beantragte die bP Akteneinsicht in den Akt des gegenständlichen Verfahrens für den kommenden Tag. Diese wurde ihr seitens des Landesverwaltungsgerichts sodann ebenfalls per E-Mail vom 4. November 2025 zugesichert.

I.44. Am 5. November 2025 nahm die bP Akteneinsicht in den gegenständlichen verwaltungsgerichtlichen Akt sowie in den zu LVwG-553376 protokollierten Akt. Eine Einsichtnahme auch in den digitalen Behördenakt war an diesem Tag aufgrund eines Missverständnisses im Vorfeld nicht möglich. Diesbezüglich wurde nach mehrmaliger schriftlicher Korrespondenz mit der bP eine Akteneinsicht im Vorfeld der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. November 2025 vereinbart.

I.45. Mit E-Mail vom 6. November 2025 übermittelte die bP dem Landesverwaltungsgericht ein an die Abteilung Personal des Landes Oberösterreich gerichtetes Umweltinformationsbegehren samt Beilage (Erledigung der Abteilung Personal vom 14.5.2024, GZ: PERS-2011-29481/400-Anr) zur Kenntnis.

I.46. Am 7. November 2025, 19:21 Uhr, übermittelte die bP dem Landesverwaltungsgericht eine an den Leiter der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht des Landes Oberösterreich gerichtete E-Mail samt Anlagen zur Kenntnis. Mit diesem E-Mail reagierte die bP auf ein vorheriges E-Mail des Abteilungsleiters an sie, in der dieser Information betreffend laufende Verfahren rund um die Wasserversorgungsanlage D__ gibt und zu diesbezüglichen UIG-Begehren der bP Stellung bezieht.

I.47. Am 10. November 2025 übermittelte die bP dem Landesverwaltungsgericht per E-Mail einen Schriftverkehr zwischen ihr und der Abteilung Personal betreffend einer (weitergeleiteten) Anfrage hinsichtlich eines Umweltinformationsbegehrens zu einer von der Abteilung Personal eingeholten „Fachlichen Stellungnahme" und eines von dieser in ihrem Schreiben vom 14. Mai 2024 erwähnten „Technischen Regelwerk" im Zusammenhang mit der Wasserversorgungsanlage D__.

Abschließend erläuterte die bP, diese Unterlagen für ihre Beweisführung bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. November 2025 zu benötigen und dass diese daher von der Abteilung Personal auch direkt an das Gericht gesandt werden können.

I.48. Mit an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gerichteter E-Mail samt Anlagen vom 10. November 2025, 12:12 Uhr, erinnerte die bP an ihre Mail vom 3. November 2025, in der die bP um Auskunft vor der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. November 2025 darüber ersuchte, ob das Lebensmittelrecht Gegenstand des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens sei.

Zusammengefasst sei die bP nämlich der Auffassung, dass *„das Lebensmittelrecht für das gegenständliche Beschwerdeverfahren zum Thema gesundheitsgefährdende Totleitung im Rahmen des WRG*" anzuwenden sei und die diesbezüglichen Ausführungen im Erkenntnis vom 11.07.2025, GZ: 553198, wonach die Einwendungen der bP hinsichtlich einer etwaigen Gesundheitsgefährdung durch Totleitungen keine tauglichen Einwendungen in einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren iSd § 12 Abs 2 WRG 1959 seien, unzutreffend bzw „völlig verstörend" seien. Diesbezüglich verweist die bP weiters auf von unterschiedlichen Personen getroffene Aussagen bzw Feststellungen zum Vollzug des WRG bzw der Trinkwasserverordnung.

I.49. Am 10. November 2025, 18:54 Uhr, brachte die bP dem Landesverwaltungsgericht zudem eine E-Mail an die bB sowie die Bezirkshauptmannschaft E__ betreffend Bagger-, Spül- und Beprobungsaktivitäten beim in der Nähe des Grundeigentums der bP befindlichen Leitungsstrang zur Kenntnis. Am Ende der E-Mail richtete die bP das Ersuchen an das Gericht, die Problematik von gesundheitsgefährdenden Totleitungen entsprechend zu würdigen.

I.50. Am 12. November 2025 kam es nach Antwort des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auf vorherige Anfragen/Eingaben der bP zu mehreren Eingaben der bP an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich:

I.50.1. Mit E-Mail vom 12. November 2025 antwortete das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der bP hinsichtlich ihrer Anfragen bezüglich des „gemeinsamen Vollzugs" des WRG 1959 sowie des Lebensmittelrechts und dem Gegenstand der öffentlichen mündlichen Verhandlung bzw einer diesbezüglichen Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes (s Punkt I.48.).

Zusammengefasst führte das Gericht im Hinblick auf das Vorbringen der bP aus, dass aufgrund des verfassungsrechtlich begründeten Kumulationsprinzips für einen Sachverhalt/ein Vorhaben mehrere Materiengesetze anwendbar sein können und dies unter jeweils unterschiedlichen Gesichtspunkten regeln.

Wiederholt wird die bP auf die Sache und die diesbezügliche Entscheidungskompetenz des Landesverwaltungsgerichtes im gegenständlichen Säumnisbeschwerdeverfahren hingewiesen. Weiters wird die bP aufgrund interner IT-Sicherheitsbestimmungen ersucht, etwaige schriftlich ausformulierte Fragen an den ASV etc nicht via USB-Stick, sondern via E-Mail in die Verhandlung einzubringen.

I.50.2. Mit E-Mail vom 12. November 2025, 9:40 Uhr, teilte die bP erneut ihre Meinung zur Kompetenz der Wasserrechtsabteilung sowie der Abteilung Gesundheit des Landes Oberösterreich in Hinblick auf „Totleitung und Stagnationszonen in öffentlichen Wasserversorgungsanlagen" mit. Sie folgerte daraus, dass es sich „um ein Verfahren" handle. Die bP ersuchte daher um erneute „klare" Stellungnahme des erkennenden Gerichts dazu, *„ob die Wasserrechtsbehörde die Entscheidungs- und Bescheiderlasssungskompetenz betreffend wasserrechtlicher Bewilligungen (mit Bescheid-Auflagen) zu Totleitungen und Stagnationszonen in öffentlichen WVA hat oder nicht.*" [Hervorhebungen aus dem Original nicht übernommen; Anmerkung].

I.50.3. Mit E-Mail vom 12. November 2025, 11:24 Uhr, ergänzte die bP ihre E-Mail vom gleichen Tag noch um den Hinweis, dass sich die Wasserrechtsbehörde in ihrer an die bP ergangenen E-Mail vom 29. September 2025 auf die Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde gemäß Gewässeraufsicht (§ 131 WRG) bezogen habe.

I.50.4. Mit E-Mail vom 12. November 2025, 12:01 Uhr, erörterte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Hinblick auf die Eingaben der bP von diesem Tag erneut seine vorläufige Rechtsansicht zur Sache des gegenständlichen Säumnisbeschwerdeverfahrens und insb. auch die rechtlichen Unterschiede zwischen einem Bewilligungsverfahren und einen Wiederherstellungsverfahren gemäß WRG 1959.

I.50.5. Auf diese Ausführungen des Gerichts replizierte die bP mit E-Mail vom 12. November 2025, 22:41 Uhr, unter Darlegung weiterer rechtlicher Ausführungen dazu.

I.51. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 13. November 2025 eine **öffentliche mündliche Verhandlung** durch, an der die bP sowie eine Vertreterin der bB sowie der vom Gericht beigezogene ASV teilnahmen. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung nahm die bP auch Einsicht in den gegenständlichen verwaltungsgerichtlichen sowie behördlichen Verfahrensakt sowie auf ihren Wunsch überdies in das zu GZ: LVwG-553198 bzw bei der Behörde zu GZ: AUWR-404942 geführte, abgeschlossene Verfahren betreffenden Aktenstücke. Die Verhandlung wurde am 13. November 2025 unterbrochen und von den Anwesenden der 19. November 2025 als Termin für die Fortsetzung der Verhandlung vereinbart.

I.52. Am 14. November 2025 wurde den Parteien sowie dem ASV seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich das Dokument der (angesichts der Fortsetzung noch nicht abgeschlossenen) Verhandlungsschrift als PDF-Dokument in der Fassung 13.11.2025, 21:07 Uhr, zur Durchsicht und Vorbereitung bis zur Fortsetzung der Verhandlung übersandt und der vereinbarte Termin für die Fortsetzung samt Ort und Zeit anberaumt.

I.52.1. Mit E-Mail vom 16. November 2025 beantragte die bP die Vertagung der für 19. November 2025 anberaumten Verhandlung auf KW 48 oder 49 aufgrund einer eingetretenen Erkrankung.

I.52.2. Seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreichs wurde die Vertagungsbitte der bP per E-Mail vom 17. November 2025 bestätigt, sie in diesem Zusammenhang um Nachreichung einer entsprechenden Bestätigung ersucht und die bB sowie der ASV hinsichtlich der Vertagung und Bekanntgabe eines neuen Termins für die fortgesetzte mündliche Verhandlung in Kenntnis gesetzt.

I.52.3. Mit Schriftsatz des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18. November 2025 wurden die Parteien sowie der ASV über die Verlegung des Verhandlungstermins auf 1. Dezember 2025 in Kenntnis gesetzt.

I.52.4. Ebenfalls am 18. November 2025 (E-Mail vom 18.11.2025, 13:37 Uhr) übermittelte die bP eine ärztliche Bestätigung und schilderte in dieser Nachricht weiters allgemein – ausdrücklich „außerhalb des WRG" – ihre persönliche (gesundheitliche) Situation und ihre daraus resultierenden „Betroffenheit" hinsichtlich der Trinkwasserversorgung.

I.53. Mit E-Mail vom 29. November 2025, 22:27 Uhr, stellte die bP **Anträge** auf

- „Fahrtkostenersatz" (für Akteneinsichtnahmen und Fahrten zu den öffentlichen mündlichen Verhandlungen) in der Höhe von 140,- Euro sowie
- *„Pauschalerstattung für Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand, Beratungskosten Rechtsanwalt, Kopier- und Druckkosten, Postgebühr für postalische Versendung eines Ordners an die Wasserrechtsbehörde am 22.8.2024, weil digitale Zustellung und Empfangsbestätigung vom 1.8.2024 von der Behörde verweigert wurde (€ 12,20 für Übernahmeschein, Einschreiben und persönliche Zustellung)*"

I.54. Mit E-Mail vom 29. November 2025, 22:49 Uhr, übermittelte die bP ein fünf Punkte umfassendes Berichtigungsersuchen hinsichtlich des übermittelten PDF-Dokuments der Niederschrift mit Stand 13.11.2025 (vgl Punkt I.52.).

I.55. Mit E-Mail vom 30. November 2025, 15:17 Uhr, ersuchte die bP um „Freischaltung fürs Internet" in Hinblick auf die für den nächsten Tag anberaumte Verhandlung.

I.56. Am 1. Dezember 2025 setzte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die **öffentliche mündliche Verhandlung** vom 13. November 2025 fort. An diesem Termin nahmen wiederum die bP sowie eine Vertreterin der bB sowie der vom Gericht beigezogene ASV teil.

I.57. Mit Schriftsatz vom 2. Dezember 2025 wurde den Parteien sowie dem ASV die Niederschrift der Verhandlung vom 1. Dezember 2025 in digitaler Form übermittelt.

I.57.1. Mit E-Mail vom 2. Dezember 2025 ersuchte die bP das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, ihr „den Original-PDF der Niederschrift" zukommen zu lassen, da der übermittelte „eingescannte PDF mit Suchfunktion nicht bearbeitbar" sei. Dies sei im Hinblick auf den Umfang für die bP als auch für deren Rechtsanwalt notwendig.

I.57.2. Mit E-Mail vom 3. Dezember 2025, 05:09 Uhr, begehrte die bP die Übermittlung eines Aktenverzeichnisses, da das im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 13.11.2025 ausgehändigte Verzeichnis mit ON 58 ende und daher nicht der Letztstand sei. Die Übermittlung solle, wenn möglich „nicht in statischer Form, sondern in einem offenen Format, sodass die einzelnen Ordnungszahlen und Schreiben auch digital aufgerufen werden können" erfolgen.

I.57.3. Mit E-Mail vom 3. Dezember 2025, 07:08 Uhr, ersuchte die bP die erkennende Richterin um Beantwortung mehrerer Fragen hinsichtlich Fristen (insb zur im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung eingeräumten weiteren Stellungnahmefrist) und der Niederschrift.

I.57.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich antwortete mit E-Mail vom 3. Dezember 2025, 10:44 Uhr, hinsichtlich der von der bP vorangegangenen Eingaben vom 2. und 3. Dezember 2025, wies dabei insbesondere auf die nicht elektronische Aktenführung des LVwG („Original" = Papierakt) hin, und übermittelte das gewünschte aktuelle Aktenverzeichnis als PDF-Dokument.

I.57.5. Mit E-Mail vom 3. Dezember 2025, 12:50 Uhr, replizierte wiederum die bP auf das Antwortschreiben des Landesverwaltungsgerichts und begehrte dabei erneut die Übermittlung des „Original-PDF der Niederschrift (ohne Unterschriften/Vermerke, ohne Anhänge)".

I.57.6. Unter Hinweis, dass die Übermittlung einer Entwurfsfassung der Niederschrift an Verfahrensbeteiligte gesetzlich an sich nicht vorgesehen ist,

übermittelte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der bP in Hinblick auf ihr ausdrückliches Ersuchen hin den Entwurf als PDF-Dokument per Mail vom 3. Dezember 2025, 19:46 Uhr.

I.57.7. Mit E-Mail vom 4. Dezember 2025, 11:50 Uhr, antwortete die bP und brachte erneut zur Niederschrift bzw ihrer diesbezüglich unterbliebenen Unterschrift vor.

I.58. Mit E-Mail vom 5. Dezember 2025, 11:54 Uhr, übermittelte die bP dem Landesverwaltungsgericht ein an die Bezirkshauptmannschaft E__ als Vollstreckungsbehörde adressiertes E-Mail betreffend den wasserpolizeilichen Auftrag der bB vom 20. Mail 2025, AUWR-2025-168545/2-Sl, vom zur Kenntnis (in „Cc:").

I.59. Mit Eingabe vom 8. Dezember 2025 (E-Mail, 14:03 Uhr), übermittelte die bP einen „Berichtigungsantrag zur Niederschrift vom 1.12.2025, ab Seite 44" hinsichtlich ihrer Aussagen, welche fehlerhaft, sinnstörend und mit Tipp- und Rechtschreibfehlern protokolliert worden seien.

I.60. Mit E-Mail vom 9. Dezember 2025, 16:11 Uhr, übermittelte die bP ihre „**Abschließenden Anträge**" an die erkennende Richterin, einen aktuellen „Urkundenspiegel" sowie weitere Beilagen (Beilagen BR bis Beilage BV).

Die im 17 Seiten umfassenden Dokument „Abschließende Anträge_an_Richterin_9_12_25" formulierten Vorbringen lauteten wie folgt:

„Abschließender Antrag 1:
Da Sie – trotz meines begründeten Einwandes - das Ermittlungs- und Beweisverfahren am 1.12.2025 vorzeitig geschlossen haben, bevor ich meine abschließenden Anträge und Fragen an Sie richten konnte, hole ich das hiermit – binnen offener Frist - nach. Nachfolgende Anträge zeigen die bisherige umfassende Befangenheit und den Verdacht der vorsätzlichen Rechtsbeugung der befassten Richterin, Frau Dr. Hötzenegger, auf. Die BF beantragt daher, dass die Richterin die nachlaufenden abschließenden Anträge 1 – 16 in ihrer abschließenden Entscheidung zum Verfahren 570055 ungekürzt abbildet und jeden Antrag einer rechtlichen und fachlichen Entscheidung zuführt.

Abschließender Antrag 2:
Frau Mag. AH__, Wasserrechtsbehörde teilte am 21.7.2025 der BF mit: ‚Der formale rechtliche Abschluss vor dem LVwG bezüglich Säumnisbeschwerde ist nicht mehr notwendig, da dem Anliegen der BF bereits faktisch (also zweckmäßig) mit der richterlichen Anordnung der behördlichen Erteilung des wasserpolizeilichen
Auftrags entsprochen wurde. Ob die BF nun noch Betroffene ist oder nicht, ist daher rechtlich nicht mehr relevant.'
[…]
Die BF stellt daher folgenden abschließenden Antrag 2 an das Gericht: Das Antragsrecht als Betroffene gemäß § 138 Abs 6 WRG ist rechtlich dann nicht mehr verfahrensrelevant, wenn der in Rechtskraft erwachsene wasserpolizeiliche Auftrag, welcher im Auftrag des

Gerichts von der Behörde am 20.5.2025 an die Gemeinde D__ erteilt wurde, amtswegig vollstreckt wird. Begründung für Vollstreckung: […]

Die BF hält fest, dass es eines Gerichts unwürdig ist, ihr eigenes Ermittlungs- und Beweisergebnis vom 20.5.2025 in den nachlaufenden mündlichen Verhandlungen am 13.11.2024 und 1.12.2025 (Sitzungsdauer: 23 Stunden) rechtswidrig im Nachhinein abändern zu wollen, indem die Richterin als einziges Beweisthema nur mehr eine ‚Streckenschieber-Beweisfragen-Diskussion mit ihrem ASV Ing. T__' zulässt. Offensichtlich will das Gericht eine amtswegige (!) Vollstreckung ihres eigenen WP-Auftrags verhindern, obwohl die Voraussetzungen dafür nachweislich erfüllt sind.
[…]
Die Beschwerdeführerin beantragt, dass die Richterin ihren verfahrensgegenständlichen Gerichtsakt – zumindest in den Grundzügen - kennt und Gelesenes dann auch fachlich und rechtlich korrekt einordnet. Insbesondere die Beweisurkunden A, B, C, D, E, F, H, M, AO und BJ belegen unstrittig, dass der Schieber ‚AR__' am 13.3.2024 konsenslos für die Druckzonenverschiebung und Druckzonentrennung errichtet wurde. Die Richterin möge das in ihrer abschließenden Entscheidung aufgreifen und beweiswürdigen.
[…]
Die BF beantragt daher, dass das Gericht in ihrer abschließenden Erledigung wiederholt erkennt, dass die Richterin, Frau Mag. Dr. Hötzenegger, rechtlich weiterhin an ihr Ermittlungs- und Beweisergebnis vom 20.5.2025 gebunden bleibt, welches im WP-Auftrag vom 20.5.2025 inhaltlich bereits beschrieben und in Rechtskraft erwachsen ist und mit rechtskräftigem Erkenntnis vom 11.7.2025 von der gleichen Richterin auch bestätigt wurde.

Der IST-Zustand (= Beurteilungsgegenstand für die Richterin) ist zum Zeitpunkt der Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt bei U__ seit konsensloser Errichtung des Schiebers von 13.3.2024 bis jetzt – so wie der IST-Zustand des geplanten Vorhaben - UNVERÄNDERT. Sh. dazu auch die wortwörtliche Bezeichnung des Projektanten vom 22.11.2024 ‚projektgegenständlicher Bereich J-Weg'. Deshalb ist von der Richterin auch kein Streckenschieber zu beurteilen, weil die gleiche Richterin am 20.5.2025 bereits der Behörde anordnete, ein nachträgliches Bewilligungsverfahren zum Schieber vom 13.3.2024 für die Druckzonenverschiebung und Druckzonentrennung bei U__ im Rahmen des WP-Auftrags am 20.5.2025 einzuleiten.

Abschließender Antrag 3:
[…]
Die BF beantragt, da bereits ab 14.5.2205 die Zuständigkeit zur Entscheidung des Säumnisbeschwerdeverfahrens auf das LVwG übergegangen war, dass die Richterin in ihrer schriftlichen Ausführung der noch ausständigen Entscheidung zum Säumnisbeschwerdeverfahren (mündliche Verhandlung: 13.11.2025 und 1.12.2025) ihre Falschaussage im Erkenntnis vom 11.7.2025 insofern richtigstellt, als dass diese bestätigt, dass sie über beide Verfahren (LVwG-553193 = § 102 und LVwG-570055 = § 137 und § 138) im Erkenntnis vom 11.7.2025 hätte formal absprechen müssen.

Weiters beantragt die BF, dass die Richterin über ihren eigene groben Verfahrensmangel und deren Rechtsfolgen für alle Verfahrensbeteiligte formal abspricht.

Die Richterin möge formal absprechen, ob das LVwG überhaupt Anordnungen an die Behörde treffen durfte oder ob aufgrund der seit 14.5.2025 bestehenden sachlichen Zuständigkeit zu 570055 das Gericht selbst diese Entscheidung bzw. Anordnung (Erteilung wasserpolizeilicher Auftrag) hätte treffen müssen. Darüber hinaus beantragt die BF, dass die Richterin ihre Befangenheit (Verdacht der vorsätzlichen Rechtsbeugung) zu diesem Sachverhalt überprüft und auch darüber formal abspricht.

Abschließender Antrag 4:
Die BF beantragt, dass die Richterin den im Erkenntnis vom 11.7.2025 getroffenen absurden Abspruch zur Parteistellung, die BF habe ihre Parteistellung wegen eingetretener Präklusion im Rahmen der mündlichen Verhandlung zum abgeschlossenen (!) Bewilligungsverfahren „N__" am 16.11.2020 verloren, im Rahmen der bevorstehenden abschließenden Entscheidung revidiert. Begründung: […]

Abschließender Antrag 5:
Die BF beantragt, dass das Gericht die Inhalte des rechtskräftigen Erkenntnisses vom 11.7.2025, Richterin: Dr. Hötzenegger, welche auf das Ermittlungs- und Beweisverfahren vom 20.5.2025 zurückzuführen sind, in der richterlichen abschließenden Entscheidung zu § 137 und § 138 unverändert bestätigt. Zitat und Beweis: Erkenntnis vom 11.7.2025:

‚II. 2. Folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:
II.2.1. … Für einige, nicht vom Projekt ‚Errichtung N__ und Zonentrennung' umfasste, jedoch bereits errichtete Teile der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde D__ im Bereich „J-Weg" liegen aktuell keine wasserrechtlichen Bewilligungen vor. Diesbezüglich wurde mit Schreiben der bB vom 8. April 2025, AUWR-2020-519592/22-Sl, konkretisiert durch das Schreiben vom 20. Mai 2025, AUWR-2025-168545/2-Sl, gegen die Gemeinde D__ ein wasserpolizeiliches Verfahren gemäß § 138 Abs 1 lit a WRG 1959 eingeleitet.'

[…]

Abschließender Antrag 6:
Die Beschwerdeführerin hat die Bezirkshauptmannschaft E__ am 5.12.2025 – da diesbezüglich die Wasserrechtsbehörde wieder bis dato untätig ist und die Richterin die BF diesbezüglich am 1.12.2025 an die Vollstreckungsbehörde verwies - ersucht, den wasserpolizeilichen Auftrag zu vollstrecken.
[…]
Ich ersuche Sie daher freundlich, im Rahmen Ihrer hoheitlichen amtswegigen Verpflichtung, den wasserpolizeilichen Auftrag vom 20.5.2025 zu vollstrecken (§ 138 Abs. 1 WRG 1959: Beseitigungsauftrag der eigenmächtigen Neuerung), da die Voraussetzungen seit 30.6.2025 (= Eingang des Einreichprojekts zum WP-Auftrag vom 20.5.2025 bei der Wasserrechtsbehörde) dazu nachweislich vorliegen. Korrektur B__ im Nachhinein: Eingang des Einreichprojekts bei der Wasserrechtsbehörde beim Amt der Oö. Landesregierung: 23.6.2025 (nicht 30.6.2025), Geschäftszahl lautet 2025-168545/5.
[…]
Die Beschwerdeführerin beantragt, dass das Gericht zur o.a. E-Mail an die BH E__ in seiner abschließenden rechtlichen Entscheidung rechtlich Stellung nimmt, ob tatsächlich die Beschwerdeführerin ein Vollstreckungsersuchen an die Bezirkshauptmannschaft E__ (Mag.

W__) zu stellen hat oder ob das nicht von Vornherein AMTSWEGIG (Offizialmaxime) von der Wasserrechtsbehörde oder vom
LVwG zu erfolgen hat.

Weiters beantragt die BF, dass die in der E-Mail an die Bezirkshauptmannschaft E__ zitierten Rechtsprechungen (neuer Beweis ./BV: VwGH-Erkenntnis vom 30.9.2010, 2009/07/0178 und Beschluss: LVwG-550883/33/Wg vom 15.12.2016) der rechtlichen abschließenden Beurteilung zugrunde gelegt werden. Weiters sind die Inhalte des wasserpolizeilichen Auftrags, welcher am 10.7.2025 von der Beschwerdeführerin der Richterin, Dr. Hötzenegger, übermittelt und mit LVwG-570055/3 protokolliert wurde, zu beweiswürdigen.

Abschließender Antrag 7:
[…]
Die BF beantragt daher, dass das Gericht im Rahmen ihrer seit 14.5.2025 bestehenden Entscheidungsbefugnis einen amtswegigen wasserpolizeilichen Beseitigungsauftrag gemäß § 138 Abs. 1 zum konsenslosen Schieber vom 13.3.2024 bei U__ anordnet. Die Richterin selbst hat bereits in ihrem Erkenntnis vom 11.7.2025 rechtlich richtig erkannt, dass die Wasserrechtsbehörde einen WP-Auftrag gemäß § 138 Abs. 1 WRG erteilt hat. NUR: die Behörde hat fälschlich einen Alternativauftrag nach § 138 Abs. 2 WRG erteilt (sh. gerichtsanhängige Beweisurkunge: WP-Auftrag vom 20.5.2025). Das ist nun in der abschließenden Entscheidung vom Gericht zu korrigieren.

Abschließender Antrag 8 (in Ergänzung zum Beschwerdeantrag 9 vom 13.8.2025):
Die BF beantragt, dass das Gericht, sollte es dem abschließenden Antrag Nr. 7 der BF nicht entsprechen, zumindest in Wahrnehmung ihrer sachlichen Zuständigkeit seit 14.5.2025 die Vollstreckung des wasserpolizeilichen Auftrags vom 20.5.2025 anordnet. Begründung: sh. neuer Beweis: E-Mail der BF an BH E__ vom 5.12.2025, Cc: LVwG

Abschließender Antrag 9:
Die Richterin, Frau Dr. Hötzenegger, hat in ihrem Erkenntnis vom 11.7.2025 Folgendes UNRICHTIG festgestellt, obwohl der Gerichtsakt diese Feststellung nicht widerspiegelt:
‚Eine Inbetriebnahme des Schiebers sei zwar noch nicht erfolgt, da mehrere Objekteigentümer – darunter auch die Antragsteller – dafür zwingend eine Druckminderungsanlage in ihre Häuser einbauen müssten. Dies sei bislang vom Bürgermeister mündlich angeordnet, aber von den Eigentümern nicht umgesetzt worden.'

Die Richterin möge in ihrer zweiten abschließenden Entsheidung die Aussage „aber von den Eigentümern nicht umgesetzt worden" korrigierend feststellen: ‚Eine Inbetriebnahme des Schiebers für die Druckzonenverschiebung und Druckzonentrennung bei U__ sei zwar noch nicht erfolgt, da die Beschwerdeführerin als einziges Haus noch keine Druckminderungsanlage in ihrem Haus eingebaut hat, um die gesundheitsgefährdende Totleitung (Stagnationszone), welche direkt in ihren Hausanschluss mündet, nicht dulden zu müssen. Die restlichen Häuser im J-Weg/K-Straße haben bereits im April 2024 – auf Verlangen und Kosten der Gemeinde D__ – einen Druckminderer in ihren Häusern einbauen lassen, damit der Schieber vom 13.3.2024 für die Druckzonenverschiebung und Druckzonentrennung bei U__ in Betrieb gehen kann.

Die BF beantragt daher, dass die Richterin in ihrer abschließenden Entscheidung formal wie folgt dazu abspricht: ‚Da die Anlagenbetreiberin bereits am 17.4.2024 Druckminderer in privaten Häusern im J-Weg installieren hat lassen und diese auch bereits bezahlt hat, kann nicht mehr von einem ‚Vorhaben Streckenschieber bei U__' ausgegangen werden, da ein Streckenschieber keine Druckminderungsanlagen in privaten Häusern benötigt.' Weiters wurde die Druckzonenverschiebung und Druckzonentrennung wegen bestehender Wasserdruckprobleme am K-Straße/J-Weg vom Gemeindevorstand am 5.3.2024 beschlossen und am 20.3.2025 dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Die Verpflichtete (Gemeinde D__) kann daher den bescheidmäßig (WP-Auftrag) umschriebenen Zustand (Druckzonentrennung im J-Weg) nachträglich nicht mehr so umgestalten, dass sie zu einer ‚anderen Sache' wird. Beweis: gerichtsanhängige Beweisurkunden ./AO und ./BJ.

Abschließender Antrag 10:
Die BF beantragt, dass die von der Richterin am 13.11.2025 und 1.12.2025 nicht zugelassenen Fragen an den ASV Ing. T__ und an die belangte Behörde (sh. Niederschrift vom 13.11.2025 und 1.12.2025) zugelassen werden und im Rahmen einer weiteren mündlichen Verhandlung von der BF gestellt werden dürfen. Begründung: Falsches richterliches Beweisthema (sh. Gutachtensauftrag vom 29.8.2025, Frau Dr. Hötzenegger) ‚Streckenschieber' statt ‚Druckzonentrennschieber'. […]

Abschließender Antrag 11:
Zu der von der Beschwerdeführerin in der Niederschrift angesprochenen „Einigung im Kontext des wasserpolizeilichen Auftrags" hält die Richterin, Frau Dr. Hötzenegger, in der Niederschrift, Seite 57, fest, „dass ein „verwaltungsgerichtlicher Vergleich" dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren fremd ist." Einen derartigen verwaltungsgerichtlichen Vergleich hat die BF zu keiner Zeit eingefordert und ist daher diese rechtliche Bewertung der Richterin überflüssig.

Die Beschwerdeführerin beantragt daher, dass die Richterin erkennt, dass es sich bei der ausständigen Einigung nicht um einen angestrebten verwaltungsgerichtlichen Vergleich zwischen der belangten Behörde/Anlagenbetreiberin und der Beschwerdeführerin handelt, sondern um die ausständige Entscheidung zum vom Gericht am 20.5.2025 angeordneten WP-Auftrag.
[…]
Die Beschwerdeführerin beantragt daher, dass die Richterin dieses und folgendes Faktum in ihrer abschließenden Entscheidung beweiswürdigt: Baulich gesehen, bleibt ein Schieber immer ein Schieber in der Straße bei U__. Einzig der Verwendungszweck und das Vorhaben (Bewilligungsbegehren) und die bereits von der Gemeinde D__ erbrachten rechtlichen, baulichen und finanziellen Vorleistungen (GV-Beschluss, Einbau Druckminderer in privaten Häusern samt Bezahlung) entscheiden, ob der Schieber bei U__ als ‚Streckenschieber' oder ‚Zonentrennschieber' zu beurteilen ist. Ergo: Beurteilen Sie, sehr geehrte Frau Rat, so wie im WP-Auftrag bereits richtig umschrieben, einen ‚Zonentrennschieber für die Druckzonentrennung J-Weg' und keinen künstlich konstruierten ‚Streckenschieber für Störfälle zugunsten eines einzigen Hauses'. Wenn die Richterin diese falsche Beurteilungsgrundlage ‚Streckenschieber' weiterverfolgt, hebelt die gleiche Richterin ihren eigenen erteilten und bereits rechtskräftigen WP-Auftrag vom 20.5.2025 aus (= erwiesener Sachverhalt: Schieber für Druckzonentrennung bei U__) Darüber hinaus läge mit der abschließenden Entscheidung (der gleichen Richterin) zu einem ‚Streckenschieber' eine uneinheitliche

landesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu gleichem Sachverhalt vor. Das LVwG-Leitprinzip ‚Herstellung von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden' würde damit klar verfehlt.

Abschließender Antrag 12:
Die BF stellt den Antrag, dass die Richterin ihre am 1.12.2025 in der Niederschrift protokollierte Erklärung in ihrer abschließenden Entscheidung konkretisiert und dabei die u.a. abschließenden Anträge 13 und 14 als Beurteilungsgrundlage miteinbezieht. Es ist nach wie vor unklar, worauf sich die Richterin in ihrem formalen Abspruch im Erkenntnis vom 11.7.2025 stützt, wenn Sie erkennt, dass Totleitungen/Stagnationszonen im öffentlichen Trinkwassernetz hinsichtlich einer etwaigen Gesundheitsgefährdung keine tauglichen Einwendungen in einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren darstellen. Dies vor dem Hintergrund, dass zum Zeitpunkt des Erkenntnisses vom 11.7.2025 zum verbundenen Verfahren (LVwG: 553198: § 102 und LVwG: 57055: § 137 und 138 Abs. 6 WRG) weder ein Judikat noch ein ASV-Gutachten eines Hygienikers dazu vorlag.
[…]
Die BF beantragt, dass die Richterin rechtlich das ‚Grundeigentum gemäß § 12 Abs 2 WRG' benennt. Die Wasserrechtsbehörde teilte am 15.6.2025 mit: Grundeigentum umfasst nur die ‚Substanz von Gund und Boden'. Das ist lt. Verwaltungsgerichtshof nicht korrekt, die BF zitiert: ‚Grundeigentum iSd § 12 Abs. 2 WRG 1959 umfasst laut VwGH (2009/07/0063) sowohl das Eigentum an Grund und Boden als auch die mit dem Grundeigentum verbundenen, nicht sonderrechtsfähigen Anlagen und Baulichkeiten.' Auch aus diesem Titel heraus ist nicht nachvollziehbar, warum laut Richterin Totleitungen grundsätzlich kein tauglicher Einwand in wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren sein sollen. Die 24 m lange neue gesundheitsgefährdende Totleitung mündet z.B. direkt in den Hausanschluss der Beschwerdeführerin. Somit gelangt – ab bewilligter bzw. konsensloser (!) Inbetriebnahme des Schiebers bei U__ –verkeimtes Trinkwasser in das Haus der Beschwerdeführerin. Die Richterin möge dazu abschließend eine rechtliche Beurteilung abgeben.

Abschließender Antrag 13:
Die Richterin möge eine ordentliche Revision zur ungelösten Rechtsfrage betreffend ‚mittelbare Betroffenheit' im Kontext ‚12 Abs. 2 WRG, Grundeigentum' zulassen, da dieser eine grundsätzliche Bedeutung zukommt. Begründung: einfache Schieber im öffentlichen Gut für Druckzonentrennungen lösen immer eine mittelbare Betroffenheit Dritter aus, weil diese immer Totleitungen/Stagnationszonen auslösen (im Gegensatz zu sicheren Druckzonenschächten im öffentlichen Gut). Wenn die fachliche Freigabe eines einfachen Schiebers für die Druckzonenverschiebung und Druckzonentrennung vom 11.4.2024 von ASV W__ in diesem Verfahren fachlich bestätigt wird, ist die mittelbare Betroffenheit zwingend von der Richterin rechtlich zu klären.
[…]
Um das Antragsrecht der Beschwerdeführerin in diesem Verfahren seriös beurteilen zu können, wird folgender abschließender Antrag an die Richterin gestellt:
Das Gericht möge – da bis dato zu diesen Themen keine Judikatur vorliegt - eine ordentliche Revision für zulässig erklären, da im gegenständlichen Säumnisbeschwerdeverfahren folgende Rechtsfragen zu lösen sind, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzlich Bedeutung zukommt:
1. Ist die Behörde bzw. das Gericht berechtigt, von Vornherein von einer Nichtbeeinträchtigung des Grundeigentums gemäß § 12 Abs 2. WRG und von einer Nichtbetroffenheit gemäß § 138 Abs. 1 und 6 WRG auszugehen, wenn die Druckzonentrennung (sowohl bei

V__ als auch bei U__) nur mit einem nicht dem Stand der Technik entsprechenden einfachen Zonentrennschieber ausgeführt wurde und somit die Hochzone mit der Tiefzonen auf fachlich unzulässiger Weise verbunden bleibt? Dieser Umstand stellt eine technische Gefährdung für das Grund- und Hauseigentum der Beschwerdeführerin dar.

2. Ist das Gericht berechtigt, von Vornherein von einer Nichtbeeinträchtigung des Grundeigentums gemäß § 12 Abs. 2 WRG und von einer Nichtbetroffenheit gemäß § 138 Abs. 1 und 6 WRG auszugehen, wenn die Druckzonentrennung nur mit einem nicht dem Stand der Technik entsprechenden Zonentrennschieber ausgeführt wurde und dies zur Folge hat, dass eine 80 m neue Totleitung entsteht, wovon 24 m direkt in den Hausanschluss der BF münden und weiters: dass die BF ihr Haus mit dem Einbau eines privaten Druckminderer (Kosten: ca. € 1.000) ausstatten muss, um ihr Grundeigentum (Grund, Boden, Haus) vor Überdruck-Schäden aus dem öffentlichen Gut zu schützen?

3. Ist das Gericht berechtigt, von Vornherein von einer Nichtbeeinträchtigung des Grundeigentums gemäß § 12 Abs. 2 WRG Grundeigentum (‚kein tauglicher Einwand') und von einer Nichtbetroffenheit gemäß § 138 Abs. 1 und 6 WRG auszugehen, wenn im WRG die mittelbare Betroffenheit (= faktische und konkrete Betroffenheit: JA) gar nicht vorgesehen ist und es deswegen auch kein Judikat zur mittelbaren Betroffenheit gibt. Bisher gab es laut belangter Behörde nur Parteistellung für Grundeigentümer gemäß § 12 Abs. 2 (= wenn eine Anlage auf Fremdgrund errichtet worden ist). Dies stellt eine unmittelbare Betroffenheit gemäß § 12 Abs. 2 WRG dar.

Abschließender Antrag 14:
Das Gericht möge, wenn es eine ordentliche Revision für unzulässig erklärt, folgende Feststellung in der abschließenden Entscheidung treffen:
‚[…]'
Begründung: Laut VwGH (GZ 2009/07/0037, 17.06.2010) ist der Stand der Technik (§ 12a WRG) bei allen bewilligungspflichtigen Vorhaben einzuhalten. Eine Ausnahme vom Stand der Technik ist nur mehr dort möglich, wo das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.

Die BF beantragt, dass die Richterin rechtlich beurteilt, ob eine solche gesetzliche Ausnahme zum Stand der Technik bei Druckzonentrennungen mit einfachem Absperrschieber - wenn Tief- und Hochzonen miteinander verbunden bleiben sollen – vorgesehen und gelebte Praxis ist. Wenn ja, ist die Rechtsgrundlage mitzuteilen, in der das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.

Abschließender Antrag 15:
Am 13.11.2025 hat ASV Ing. T__ die Beziehungsebene zu dem unter dem in Verdacht des vorsätzlichen Amtsmissbrauchs stehenden Arbeitskollegen ASV W__ mit ‚freundschaftlich-beruflich' beschrieben und protokollieren lassen, ohne jedoch darüber Auskunft zu geben, ob er sich selbst deswegen befangen fühlt oder nicht (sh. Seite 11 der Niederschrift vom 13.11.2025). Die Richterin hat die ‚Befangenheitsfrage' am 13.11.2025 auch nicht an ASV Ing. T__ gestellt. […]

Die BF beantragt aufgrund dieses Verfahrensmangels, dass die Richterin ihre versäumte Handlung nachholt, indem sie ASV Ing. T__ auffordert, sich gegenüber dem Gericht und der BF schriftlich zu seinem ‚Befangenheits-Status' zu äußern.

Abschließender Antrag 16:
Die BF stellte mit E-Mail vom 29.11.2025 (protokolliert: LVwG-570055/72) folgenden Antrag auf Aufwandersatz und Pauschalerstattung:
[…]
Das Gericht möge diesem Antrag stattgeben, da dieser fristgerecht bereits am 29.11.2025 und damit vor Beendigung des Ermittlungs- und Beweisverfahrens per E-Mail an das LVwG gestellt wurde. Im Aktenverzeichnis des Gerichtes ist der E-Mail-Eingang falsch mit 1.12.2025 protokolliert worden.

B__, Beschwerdeführerin D__, 9.12.2025"
[Hervorhebungen und Formatierungen aus dem Original nicht übernommen, Anmerkung]

I.61. Am 12. Dezember 2025 wurde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der bP wiederum ein an die bB adressiertes E-Mail mit dem Betreff „Ersuchen um amtswegige Vollstreckung des WP-Auftrags vom 20.5.2025" zur Kenntnis (in „Cc:") gebracht.

I.62. Mit E-Mail vom 16. Dezember 2025, 10:54 Uhr, ersuchte die bP um Zustellung der Entscheidung per elektronischen Postkorb, da diese sehr oft ortsabwesend sei.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verfahrensakt sowie die weiteren unter Punkt I. dargestellten Eingaben und Ermittlungsschritte; insb durch Einsichtnahme in sämtliche von der bP vorgelegten Dokumente, Pläne und Korrespondenzen und die Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlungen am 20. Mai 2025, 13. November 2025 und fortgesetzt am 1. Dezember 2025.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.2.1. Mit an die bB adressiertem **Schreiben vom 3. Februar 2025** (in der Folge kurz: Säumnisbeschwerde) erhob die bP ausdrücklich *„Beschwerde darüber, dass über die verfahrenseinleitenden Anträge, die die BF mit 1.8.2024 und 22.8.2024 nachweislich gleichzeitig gestellt hat, von der bescheiderlassenden Behörde formell nicht abgesprochen wurde (Beilage ./J., ./L)*". [Säumnisbeschwerde vom 03.02.2025, S 1; ON 10 LVwG-Akt]

Als diese von der bP in der als *„verfahrenseinleitenden Anträge, die die BF mit 1.8.2024 und 22.8.2024 nachweislich gleichzeitig gestellt hat*" und über welche

„von der bescheiderlassenden Behörde formell nicht abgesprochen wurde", bezeichnete „Anträge" (Erledigungsbegehren der bP) sind folgende Punkte gemeint (in weiterer Folge kurz als „**verfahrenseinleitende Anträge an die bB**" bezeichnet):

„1. ‚Wir beantragen, dass der am 13. März 2024 konsenslos errichtete und auch nicht nachträglich bewilligungsfähige Zonentrennschieber vor dem Grundstück AR__ beseitigt wird.' Anmerkung BF: In Beilage 20 vom 22.8.2024, […], beantragte die BF konkret: ‚Die gebotene Herstellung des gesetzmäßigen Zustands (WRG § 138) zur Hintanhaltung einer dauernden Gefährdung erfordert die Beseitigung der vom Bürgermeister eigenmächtig vorgenommenen Neuerung auf seine Kosten' […]
2. ‚Eine nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung des am 13.3.2024 konsenslos errichteten Zonentrennschiebers ist behördlich zu versagen. Die fachlichen Voraussetzungen für den konsenslos errichteten Zonentrennschiebers sind nicht erfüllt.' […]
3. ‚Nach Beseitigung des illegalen und nicht bewilligungsfähigen Zonentrennschiebers ist für eine allenfalls weitere geplante Änderung der WVA im J-Weg mittels Fachprojekt eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, um Rechtssicherheit für alle Anrainer/Parteien zu erwirken, insbesondere, dass der Stand der Technik sichergestellt wird.'
4. ‚Eine neue Totleitung, welche mit dem Haus B__ verbunden ist, darf nicht entstehen, weil diese wegen der Gesundheitsgefährdung (Verkeimung) nicht dem Stand der Technik des Landes entspricht ([…]). Lt. ASV sind Totleitungen – neben der Gesundheitsgefährdung – wegen des regelmäßigen Spülaufwands völlig unwirtschaftlich. Gleiches gilt sinngemäß für eine neue Totleitung Richtung I-Straße.'
5. ‚Sollte im Falle eines neuen Projekts zur Änderung der Wasserversorgungsanlage im J-Weg eine Zonentrennung erforderlich sein, so beantragen wir die Einhaltung des Standes der Technik des Landes OÖ ([…]). Dies bedeutet, dass anstatt eines einfachen Zonentrennschiebers ein sicherer Zonentrennschacht (bestehend aus: 2 Schieber, 1 Druckminderer, 1 Sicherheitsventil) errichtet wird. Nur so können überwiegende Gefahrenpotenziale für die Häuser der unteren Druckzonen (= ganzer Ortsteil!) vermeiden werden."
sowie
[6.] die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 137 WRG 1959 gegen den Bürgermeister der Gemeinde D__, L__.

Diese verfahrenseinleitenden Anträge an die bB wurden von der bP erstmals am 1. August 2024 direkt (dh nicht bloß in „Cc") an die bB adressiert übermittelt und am 22. August 2024 wiederholt bzw präzisiert.

II.2.2. Hinsichtlich dieser verfahrenseinleitenden Anträge an die bB erging bis zum heutigen Tag keine normative Entscheidung der bB.

Das diesbezügliche von der bB an die bP adressierte Schreiben vom 28. April 2025, GZ: AUWR-2025-140010/3-Sm/Hei, war kein Bescheid. [Beschluss des LVwG Oberösterreich vom 11. Juli 2025, GZ: 570055/4/BeH].

Die bB legte die Säumnisbeschwerde am 28. Juli 2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. [Vorlageschreiben, ON 10 LVwG-Akt]

Die bB war nicht durch unüberwindliche Hindernisse von der Entscheidung über die mit Schreiben vom 1. August 2024 (in Verbindung mit der Aufsichtsbeschwerde vom 2. Juni 2024), konkretisiert durch die Eingabe vom 22. August 2024 gestellten Anträge der bP abgehalten. Es liegt auch kein Verschulden der bP im Hinblick auf die unterbliebene Entscheidung der bB vor. [insb Niederschrift, ON 75 LVwG-Akt]

Die bB hat am 20. Mai 2025, GZ: AUWR-2025-168545/2-Sl, der Gemeinde D__ einen amtswegigen wasserpolizeilichen Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes mit folgendem Spruchinhalt aufgetragen [Hervorhebungen im Original nicht übernommen]:
„Zur Konkretisierung unseres Aufforderungsschreibens vom 08.04.2025, AUWR-2020-519592/22-Sl, wird der Gemeinde D__ zur Herstellung der wasserrechtlichen Ordnung bei den kommunalen Anlagen zur Wasserversorgung die Durchführung der nachstehend angeführten Maßnahme binnen nachstehend angeführter Frist aufgetragen:

1. Die Gemeinde D__ hat zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nachträglich die wasserrechtliche Bewilligung für konsenslos errichtete Anlagenteile einzuholen.
Es handelt sich dabei insbesondere um die Versorgungsleitung J-Weg sowie nicht bewilligte Anlagen zur Druckzonentrennung (S und J-Weg).

2. Das erforderliche, dem § 103 WRG 1959 entsprechende und von einem Fachkundigen ausgearbeitete, wasserrechtliche Bewilligungsprojekt ist bis spätestens 30.06.2025 in dreifacher Ausfertigung bei der Wasserrechtsbehörde einzureichen.
Sollte der Antrag auf nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung nicht fristgerecht eingereicht werden, sind die eigenmächtig vorgenommenen Neuerungen zu beseitigen.

Rechtsgrundlage
§§ 9, 10, 99, 103 und 138 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der derzeit geltenden Fassung"
[Bescheid vom 20.05.2025, u.a. ON 14 LVwG-Akt]

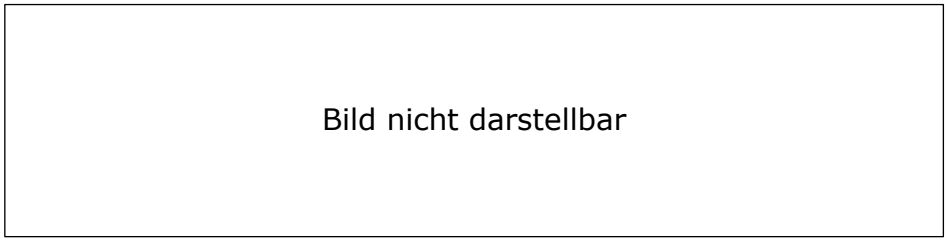
II.2.3. Mit Bescheid der bB vom 3. Jänner 2025, GZ: AUWR-2024-404942/4-SI, wurde *„der Antrag von B__ und A__ auf Feststellung der Parteistellung [gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)] im Zusammenhang mit Anlagen der Gemeinde D__*" gemäß §§ 12, 99 und 102 WRG 1959 iVm § 8 AVG abgewiesen.

Die im selben Schriftsatz wie jenem der gegenständlichen Säumnisbeschwerde vom 3. Februar 2025 dagegen erhobene Beschwerde der bP betreffend diesen Bescheid wurde von der bB am 10. März 2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt und wurde über diese mit Erkenntnis vom 11. Juli 2025, GZ: LVwG-553198/23/BeH, abgesprochen.

Gegen diese Entscheidung wurde bis dato kein Rechtsmittel an die Höchstgerichte erhoben.

II.2.4. Beim von der bP in ihren verfahrenseinleitenden Anträgen an die bB als *„am 13. März 2024 konsenslos errichteten Zonentrennschieber*" bezeichneten Schieber bei Grundstück Nr. aaa, vor dem Grundstück Nr. bbb (Grundstück „AR__"), je KG C__, handelt es sich um einen (technisch trennbaren) Teil der Rohrnetzausrüstung (Versorgungsleitung) der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde D__ im J-Weg.

Dieser Schieber ist im nachstehend abgebildeten, dem Gutachten des ASV beiliegenden Lageplan als (Knoten) „U__" bezeichnet.
[Anmerkung: In weiterer Folge wird dieser Schieber in der gegenständlichen Entscheidung – aufgrund seiner Lage im J-Weg – als „**Schieber J-Weg**" bezeichnet.]



Die bP ist Hälfteeigentümerin des Grundstücks Nr. ccc, KG C__, Gemeinde D__, mit der Adresse J-Weg.

Das Grundstück Nr. aaa, KG C__, befindet sich im Eigentum der Gemeinde D__.

Grundstück Nr. bbb, KG C__, befindet sich im Eigentum von Dr. AR__.

Der „Schieber J-Weg" wurde am 13. März 2024 errichtet und ist zur Gänze im öffentlichen Gut situiert. Auf dem Grundstück der bP befinden sich diesbezüglich keine Anlagen(-teile). Hinsichtlich des „Schiebers J-Weg" besteht bis zum jetzigen Zeitpunkt kein aufrechter wasserrechtlicher Konsens.

II.2.5 Durch den Bestand des „Schiebers J-Weg" sind aus fachlicher Sicht keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundeigentum (dessen Substanz) der bP zu erwarten.
[Gutachten ASV, ON 22 LVwG-Akt; Niederschrift ömV, ON 75 LVwG-Akt]

Auch eine Beeinträchtigung von Fischerei-/Einforstungsberechtigungen, rechtmäßig geübter Wassernutzungen oder entsprechender Nutzungsbefugnisse der bP liegt nicht vor.

II.2.6. Der ASV führte am 8. Oktober 2025 zur Erstellung von Befund und Gutachten einen Ortsaugenschein durch. Dieser dauerte 4 halbe Stunden.
[Gutachten ASV, ON 22 LVwG-Akt]

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus den aufgenommenen Beweisen (vgl hinsichtlich der einzelnen Sachverhaltselemente insbesondere das/die in Klammern angeführten Beweismittel).

II.3.1. Der Umstand und das Datum der Eingaben der bP vom 2. Juni 2024, 1. August sowie 22. August 2024 sowie die exakte Formulierung der darin enthaltenen jeweiligen „Anträge" und die jeweiligen Adressaten der Eingaben gehen – wie auch das Datum und der Wortlaut der gegenständlichen Säumnisbeschwerde – zweifelsfrei aus den diesbezüglichen Schriftsätzen der bP hervor.

II.3.2. Auch hinsichtlich welcher Angelegenheiten („Anträge") die bP mit der gegenständlichen Säumnisbeschwerde eine Säumigkeit der bB rügt, geht aus einer Zusammenschau ihrer diesbezüglichen Eingaben vom 2. Juni 2024 (Aufsichtsbeschwerde) und vom 1. und 22. August 2024 unstrittig und klar hervor (objektiver Erklärungswert ihrer Erledigungsbegehren):

So erhob die bP mit dem an die bB adressierten **Schreiben vom 3. Februar 2025 (= Säumnisbeschwerde)** ausdrücklich *„Beschwerde darüber, dass über die verfahrenseinleitenden Anträge, die die BF mit 1.8.2024 und 22.8.2024 nachweislich gleichzeitig gestellt hat, von der bescheiderlassenden Behörde formell nicht abgesprochen wurde (Beilage ./J., ./L)*".

Hinsichtlich dieser Anträge hielt die bP auf Seite 2 f dieses Schriftsatzes auszugsweise wie folgt fest:

„[...] Die mit Schreiben vom 1.8.2024 und 22.8.2024 gleichzeitig (!) gestellten verfahrenseinleitenden Anträge wurden im Bescheid formell nicht behandelt, obwohl die BF als Betroffene gemäß § 138 Abs 6 ein gesetzliches Antragsrecht hat Da die wasserrechtliche Parteistellung durch § 102 nicht abschließend geregelt ist, kommt Parteistellung auch in anderen Verfahrenstypen, wie etwa solchen der Vw-Polizei in Betracht (vgl § 138 Abs 1 und 6). Die verfahrenseinleitenden Anträge der BF vom 1.8.2024 und 22.8.2024 betreffen genau diese WRG-Gesetzesmaterie.
[…]
Die Wasserrechtsbehörde erteilte der BF keinen Verbesserungsauftrag. Diese konnte daher auf die Bearbeitung ihres Antrages vertrauen, da ihre Anträge im Kapitel III der Aufsichtsbeschwerde (Seite 7 und 8) und zusätzlich in der E-Mail vom 1.8.2024 (Beilage ./J) mitgeteilt wurden, wie folgt hinreichend bestimmt waren:

1. ‚Wir beantragen, dass der am 13. März 2024 konsenslos errichtete und auch nicht nachträglich bewilligungsfähige Zonentrennschieber vor dem Grundstück AR__ beseitigt wird.' Anmerkung BF: In Beilage 20 vom 22.8.2024, […], beantragte die BF konkret: ‚Die gebotene Herstellung des gesetzmäßigen Zustands (WRG § 138) zur Hintanhaltung einer

dauernden Gefährdung erfordert die Beseitigung der vom Bürgermeister eigenmächtig vorgenommenen Neuerung auf seine Kosten' […]
2. ‚Eine nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung des am 13.3.2024 konsenslos errichteten Zonentrennschiebers ist behördlich zu versagen. Die fachlichen Voraussetzungen für den konsenslos errichteten Zonentrennschiebers sind nicht erfüllt.' […]
3. ‚Nach Beseitigung des illegalen und nicht bewilligungsfähigen Zonentrennschiebers ist für eine allenfalls weitere geplante Änderung der WVA im J-Weg mittels Fachprojekt eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, um Rechtssicherheit für alle Anrainer/Parteien zu erwirken, insbesondere, dass der Stand der Technik sichergestellt wird.'
4. ‚Eine neue Totleitung, welche mit dem Haus B__ verbunden ist, darf nicht entstehen, weil diese wegen der Gesundheitsgefährdung (Verkeimung) nicht dem Stand der Technik des Landes entspricht ([…]). Lt. ASV sind Totleitungen – neben der Gesundheitsgefährdung – wegen des regelmäßigen Spülaufwands völlig unwirtschaftlich. Gleiches gilt sinngemäß für eine neue Totleitung Richtung I-Straße.'
5. ‚Sollte im Falle eines neuen Projekts zur Änderung der Wasserversorgungsanlage im J-Weg eine Zonentrennung erforderlich sein, so beantragen wir die Einhaltung des Standes der Technik des Landes OÖ ([…]). Dies bedeutet, dass anstatt eines einfachen Zonentrennschiebers ein sicherer Zonentrennschacht (bestehend aus: 2 Schieber, 1 Druckminderer, 1 Sicherheitsventil) errichtet wird. Nur so können überwiegende Gefahrenpotenziale für die Häuser der unteren Druckzonen (= ganzer Ortsteil!) vermeiden werden.'

[...]
Daher wiederholte am 22.8.2024 die BF ihre verfahrenseinleitenden Anträge (Beilage: ./L) nochmals und stellte gleichzeitig den Antrag auf bescheidmäßige Anerkennung der Parteistellung, da die Wasserrechtsbehörde den explizit gewünschten Empfangsnachweis nicht ausstellte und auf allen Kommunikationskanälen (!) nicht mehr erreichbar war (Beilage: /J, ./L). Die erste Reaktion seit dem Vorfall im Rahmen der Gemeindebesprechung vom 11. April 2024 war dann die Ausstellung des Bescheids von 3.1.2025. Die verfahrenseinleitenden Anträge gemäß § 137 und § 138 WRG 1959 wurden bis dato wiederum zur Gänze (!) ignoriert.
[…]"

Im an den zuständigen Landesrat und die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht adressiertem **E-Mail** der bP **vom 1. August 2024**, 17:02 Uhr, mit dem Betreff „WVA D__ > Aufsichtsbeschwerde B__ > Bearbeitungsstand Wasserrechtsbehörde > Befangenheit" heißt es auszugsweise wie folgt:
„in der Anlage übermitteln wir das Zwischenergebnis der IKD zu unserer Aufsichtsbeschwerde betreffend die Prüfthemen ‚BauR und WVG 2015'.
[…]
Aus der Stellungnahme der IKD vom 30.7.2024 geht hervor, dass das maßgebliche Kern-Prüfthema ‚Rechtsverletzung Wasserrechtsgesetz 1959' nicht in die Zuständigkeit der IKD fällt Daraus leiten wir ab, dass die Wasserrechtsbehörde (AUWR) in erster Linie für die Beantwortung der WRG-Prüfthemen (sh. Unsere Aufsichtsbeschwerde Kapitel II und III, Fragenkatalog: Kapitel V sowie 21 Beweis-Beilagen) zuständig ist. Da wir unsere Aufsichtsbeschwerde auch der AUWR am 2.6.2024 in Cc zugestellt haben, gehen wir davon aus, dass von amts wegen bereits eine Bearbeitung im Gange ist. Der Bearbeitungsstand ist uns bis dato nicht bekannt.
[…]

Für uns als Beschwerdeführer gilt zu klären, inwieweit die Wasserrechtsbehörde überhaupt tätig werden kann, wenn diese durch ihren eigenen Mitarbeiter (HR Ing. Mag AG__) den Amtsmissbrauch (Gesetzesverletzung für Bürgermeister L__ unter Zuhilfenahme des Amtssachverständigen W__) nachweislich öffentlichkeitswirksam am 11.4.2024 verwirklicht hat und somit ein Befangenheitsgrund für eine objektive AUWR-Bearbeitung vorliegt.
[…]
Wir merken an, dass wir unsere Aufsichtsbeschwerde auch als Anzeige an die Wasserrechtsbehörde verstehen. Sollte diese Aufsichtsbeschwerde für eine amtswegige Verfolgung für die Wasserrechtsbehörde nicht ausreichen, ersuchen wir um Mitteilung, welche formalen Schritte unsererseits noch erforderlich sind.
Es ist zu erwarten, dass das Ergebnis der Wasserrechtsbehörde (bzw. des Bundes) das Zwischenergebnis der Aufsichtsbehörde maßgeblich beeinflussen wird (z.B. konsenslos und nicht dem Stand der Technik entsprechend errichteter Zonentrennschieber > Überprüfung der Gemeindegebarung § 105 GemO). […]"
[Hervorhebungen im Original nicht übernommen, Anmerkung]

Im an das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung AUWR, Wasserrechtsbehörde, adressierten Schreiben der bP vom **22. August 2024** (zusätzlich eingebracht mit an den zuständigen Landesrat und die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht adressiertem E-Mail der bP vom 22. August 2024, 22:00 Uhr, mit dem Betreff „Konsenslose Änderung der WVA D__ > Anzeige gegen ‚Bürgermeister > Anträge: Parteistellung, Einleitung Verwaltungsstrafverfahren und nachträgliches Bewilligungsverfahren") heißt es auszugsweise wie folgt:

„Weiters erstatten wir, Ing. A__ und B__

ANZEIGE

gegen den Bürgermeister L__, Gemeinde D__,

wegen Übertretung des WRG 1959.

Wir wurden dadurch in unseren Rechten verletzt. Wir beantragen gleichzeitig, dass die Wasserrechtsbehörde ein Verwaltungsstrafverfahren gegen Bürgermeister L__ und ein nachträgliches wasserrechtliches Bewilligungsverfahren zur Wiederherstellung der wasserrechtlichen Ordnung einleitet. Grundlage hierfür ist unsere Aufsichtsbeschwerde samt 21 Beilagen (=Beweise) vom 2.6.2024.
[…]
Wir stellen daher an die Wasserrechtsbehörde AJ__ den

ANTRAG

Auf bescheidmäßige Feststellung/Anerkennung unserer Parteistellung gemäß WRG 1959
Begründung: Der Bürgermeister und Mag. AG__ haben uns im Rahmen der vom Bürgermeister anberaumten Gemeindebesprechung im Gemeindeamt D__ am 114.2024 unsere Parteistellung aberkannt, obwohl die vom Bürgermeister mit seinem Projektanten umgesetzte konsenslose Änderung der Wasserversorgungsanlage vom 13.3.2024 (sh. Aufsichtsbeschwerde: Beilage 18: Fotonachweis) für uns und für einen ganzen D__ Ortsteil in der I-Straße folgende nachteilige konkrete Folgewirkungen auslöst:
[…]"
[Hervorhebungen im Original nicht übernommen, Anmerkung]

In ihrer Aufsichtsbeschwerde an die Direktion Inneres und Kommunales (IKD) des Amtes der Oö. Landesregierung vom **2. Juni 2024** (übermittelt per E-Mail vom 2. Juni 2024, 17:08 Uhr, mit dem Betreff: „Aufsichtsbeschwerde > Gemeindeorgane D__", welches - unter anderem – an die Direktion Inneres und Kommunales (IKD) des Amtes der Oö. Landesregierung, und – unter anderem – in „Cc" auch an die Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft (WW) sowie die Abteilung Anlagen-Umwelt- und Wasserrecht (AUWR) des Amtes der Oö. Landesregierung adressiert war) führte die bP auszugsweise wie folgt aus:

„Kapitel III:
ANTRÄGE von Ing A__ und B__ an die Aufsichtsbehörde, IKD
[…]

1. Eine nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung des am 13.3.2024 konsenslos errichteten Zonentrennschiebers ist behördlich zu versagen.
   […]
2. Wir beantragen, dass der am 13.3.2024 konsenslos errichtete und auch nicht nachträglich bewilligungsfähige Zonentrennschieber vor dem Grundstück AR__ beseitigt wird. Nur so kann im Falle einer fehlerhaften Bedienung eine Gefährdung ausgeschlossen werden. […]
   […]
3. Nach Beseitigung des illegalen und nicht bewilligungsfähigen Zonentrennschiebers ist für eine allenfalls weitere geplante Änderung der Wasserversorgungsanlage im J-Weg mittels Fachprojekt eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, um Rechtssicherheit für alle Anrainer/Parteien zu erwirken, insbesondere, dass der Stand der Technik sichergestellt wird.
   […]
4. Eine neue Totleitung, welche mit dem Haus B__ verbunden ist, darf nicht entstehen, weil diese wegen der Gesundheitsgefährdung (Verkeimung) nicht dem Stand der Technik des Landes entspricht ([…]). Lt. ASV sind Totleitungen – neben der Gesundheitsgefährdung – wegen des regelmäßigen Spülaufwands völlig unwirtschaftlich. Gleiches gilt sinngemäß für eine neue Totleitung Richtung I-Straße.
5. […]
6. Sollte im Falle eines neuen Projekts zur Änderung der Wasserversorgungsanlage im J-Weg eine Zonentrennung erforderlich sein, so beantragen wir die Einhaltung des Standes der Technik des Landes OÖ ([…]). Dies bedeutet, dass anstatt eines einfachen Zonentrennschiebers ein sicherer Zonentrennschacht (bestehend aus: 2 Schieber, 1 Druckminderer, 1 Sicherheitsventil) errichtet wird. Nur so können überwiegende Gefahrenpotenziale für die Häuser der unteren Druckzonen (= ganzer Ortsteil!) vermeiden werden.
   […]
8. Wir beantragen, dass die vom Bürgermeister (und seinem Projektanten?) erwiesene vorsätzlich verwirklichte Verwaltungsübertretung (§ 137, Abs.2, Pkt. 2 WRG 1959) von der Aufsichtsbehörde geahndet wird.
   […]"

[Hervorhebungen im Original nicht übernommen, Anmerkung]

Wie diese soeben wiedergegebenen Auszüge aus den jeweiligen Schriftstücken zeigen, wiederholt die bP (im wortwörtlichen Zitat) in der gegenständlichen Säumnisbeschwerde vom 3. Februar 2024 (Seite 2 f) genau diejenigen, von ihr als „Anträge" bezeichneten Punkte (in der Säumnisbeschwerde mit 1.-5. nummeriert), hinsichtlich derer sie noch eine Erledigung der bB verlangt und daher deren Säumigkeit rügt.
Diese Punkte wurden von ihr bereits in der – an die Gemeindeaufsichtsbehörde gerichteten – Aufsichtsbeschwerde vom 2. Juni 2024 unter Kapitel III., Seite 6 f, erwähnt und dort mit dem exakt selben Wortlaut als Punkte 1. bis 4. sowie 6. bezeichnet. Es geht somit aus den vorliegenden Eingaben der bP zweifelsfrei hervor, dass diese, in der gegenständlichen Säumnisbeschwerde angeführten Punkte 1.-5. sowie die darüber hinaus explizit von der bP geforderte Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 137 WRG gegen Bürgermeister L__ (in der Aufsichtsbeschwerde insb unter Kapitel III. Punkt 8. noch „als von der Aufsichtsbehörde zu ahndende Verwaltungsübertretung" bezeichnet sowie deutlich etwa auch im Schreiben vom 22. August 2024 ausgeführt) jene Entscheidungen sind, mit denen die bB ihrer Meinung nach säumig sei und die bP daher Säumnisbeschwerde erhob (Arg: *„Die BF […] erhebt gleichzeitig Beschwerde darüber, dass über die verfahrenseinleitenden Anträge, die die BF mit 1.8.2024 und 22.8.2024 nachweislich gleichzeitig gestellt hat, von der bescheiderlassenden Behörde formell nicht abgesprochen wurde (Beilage: ./J, ./L)*.").

Zusammengefasst sind mit in der gegenständlichen Säumnisbeschwerde als *„verfahrenseinleitenden Anträge, die die BF mit 1.8.2024 und 22.8.2024 nachweislich gleichzeitig gestellt hat*" und über welche *„von der bescheiderlassenden Behörde formell nicht abgesprochen wurde*", bezeichnete „Anträge" somit dem – wie soeben dargelegt aus der Zusammenschau der drei Eingaben vom 2. Juni, 1. August und 22. August 2024 zweifelsfrei hervorgehenden – objektiven Erklärungswert nach, die von der bP in der Säumnisbeschwerde mit 1.-5. bezeichneten „Anträge" [welche, wie soeben dargelegt mit Eingabe vom 1. August 2024 in Verbindung mit der Aufsichtsbeschwerde vom 2. Juni 2024 (Kapitel III. Punkt 1.-4. und 6.) an die bB gestellt und mit Eingabe vom 22. August 2024 wiederholt bzw präzisiert wurden] sowie weiters der in diesen Eingaben ebenfalls ausdrücklich an die bB gerichtete Antrag auf Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 137 WRG zu verstehen. Diese werden im entscheidungswesentlichen Sachverhalt sohin als „**verfahrenseinleitende Anträge an die bB**" festgestellt und in weiterer Folge in der gegenständlichen Entscheidungsbegründung mit diesem Terminus bezeichnet.

Auch dass diese „verfahrenseinleitenden Anträge", hinsichtlich welcher die bP eine Erledigung der bB begehrte, somit, da diese an die bB jedenfalls direkt (und nicht bloß in „Cc") mit der Eingabe der bP vom 1. August 2024 unter Verweis auf die der bB ebenfalls zur Kenntnis gebrachten Aufsichtsbeschwerde vom 2. Juni 2024 adressiert wurden, spätestens zu diesem Datum (1. August 2024) als Eingaben mit konkretem Erledigungsantrag an die bB bei dieser eingelangt sind, ergibt sich

ebenfalls unstrittig aus den entsprechenden Schriftstücken. Mit der Eingabe vom 22. August 2024 erfolgte – wie der in Auszügen soeben wiedergegebene Wortlaut ebenfalls klar erkennen lässt – lediglich eine Wiederholung bzw Präzisierung dieses an die bB gerichteten Erledigungsbegehrens der bP.

Soweit die bP in diesem Zusammenhang vermeint, dass bereits vor diesem Zeitpunkt etwa mit der von ihr so bezeichneten *„Aufsichtsbeschwerde > Gemeindeorgane D__"* vom 2. Juni 2024 und den darin enthaltenen Beilagen, die verfahrenseinleitenden Begehren an die bB gestellt wurden, ist dem Folgendes entgegenzuhalten:
Nach den unzweideutigen Formulierungen und letztlich dem aus dem Inhalt des gesamten Konvoluts vom 2. Juni 2024 hervorgehenden unmissverständlichen Absicht der bP, wollte die bP diese Eingabe am 2. Juni 2024 als Beschwerde über die Amtsführung von Gemeindeorganen oder deren Mitgliedern (vgl § 102 Oö. GemO 1990) verstanden wissen. Die diesbezügliche Adressierung am 2. Juni 2024 an die Direktion Inneres und Kommunales (IKD) begegnet nicht im Geringsten Zweifeln. Auch die etwa unter „Kapitel III" dieser Eingabe formulierten Anträge waren etwa schon in Hinblick auf die entsprechende Überschrift (*„Kapitel III: ANTRÄGE von Ing A__ und B__ an die Aufsichtsbehörde, IKD*") oder die Formulierungen in den einzelnen Anträgen (s exemplarisch etwa: *„7. Wir beantragen weiters, dass die Aufsichtsbehörde veranlassen möge, dass…*") und entsprechender Bezugnahme auf gesetzliche Bestimmungen am 2. Juni 2024 zweifellos an die Gemeindeaufsichtsbehörde, nicht aber schon an die bB adressiert. Daran ändern weder die nachträglich – zB mit Eingabe vom 1. August 2024 – erfolgte Bekanntgabe der bP, dass die Aufsichtsbeschwerde vom 2. Juni 2024 auch als Anzeige an die bB zu verstehen gewesen wäre, noch die später von der bP hinzugefügten, handschriftlichen Ergänzungen (etwa: „+ AUWR" oder „+ Wasserrechtsbehörde") etwas. Genauso wenig ist von Bedeutung, dass das E-Mail vom 2. Juni 2024 in „Cc" bereits an die bB ergangen ist. Letzteres deshalb, weil es sich dabei lediglich am 2. Juni 2024 um eine bloße Mitteilung an die bB handelte, dass die bP bei der Gemeindeaufsichtsbehörde (IKD) eine Aufsichtsbeschwerde eingebracht hat, die im Hinblick auf die bP gegenüber der bB weder einen Rechtsanspruch auf Erledigung bzw Berücksichtigung begründete. Im Übrigen wird die bP darauf hingewiesen, dass sie als Einschreiterin bei aufsichtsbehördlichen Verfahren grundsätzlich keinerlei Rechtsansprüche geltend machen kann (vgl VwGH 14.12.1995, 94/19/1174).

Auch wenn die bP wiederholt erklärte bzw vermeinte, dass sie bereits zu (noch) früheren Zeitpunkten (etwa am 19. und 21. März 2024) „verfahrenseinleitende Anträge" gestellt habe bzw die bB bereits spätestens seit 11. April 2024 (da seit diesem Zeitpunkt trotz von der bP mehreren Stellen mitgeteilten Verdachts des Amtsmissbrauchs keine Einleitung eines amtswegigen Ermittlungsverfahrens durch die bB erfolgt sei) untätig gewesen sei, so ist diesbezüglich – soweit für das gegenständliche Säumnisbeschwerdeverfahren (insb zur Abgrenzung des Verfahrensgegenstandes und für dessen rechtliche Beurteilung erforderliche

Sachverhaltsfeststellungen bzw diesbezügliche Ermittlungstätigkeiten) relevant – Folgendes festzuhalten:

Bei „Anträgen" im Rechtssinne handelt es sich um Anbringen, die das subjektive Recht einer Partei auf Tätigwerden der jeweiligen Behörde begründen (dh ein konkretes Verwaltungsverfahren bei dieser in Gang setzen); davon sind bloße Mitteilungen (Meldungen, Anzeigen, Hinweise) zu unterscheiden. Insofern an die bB gerichtete „verfahrenseinleitende" Anträge (dh an die bB ergangene Eingaben mit entsprechendem Erledigungsbegehren bzw -anspruch) vom 19. März 2024 oder 21. März 2024 sind den aufgenommenen Beweisen jedoch gerade nicht zu entnehmen:
So ist im Dokument der bP vom 19. März 2024 (vgl die von der bP so bezeichnete „Beilage: ./B, 5" zu ON 10 des Gerichtsaktes) etwa lediglich von einem „ergänzenden Antrag" an die „Baubehörde" die Rede. Zuvor forderte die bP diesbezüglich mit Schriftstücken vom 16. März 2024 („Beilage: ./B, 1" und „Beilage: ./B, 2" zu ON 10 des LVwG-Aktes) und 18. März 2024 („Beilage: ./B, 4" zu ON 10 des LVwG-Aktes) als „Anträge" bezeichnet gegenüber der „Baubehörde" die Setzung des Schiebers „*direkt bei unserem Hausanschluss*", die Kostenübernahme bzgl des Einbaus eines Druckminderers inkl Wartungskosten und die Versetzung des Schiebers zur Vermeidung einer Totleitung. Diese „Anträge" richten sich dem von der bP gewählten Wortlaut nach sohin an die „Baubehörde".
Genauso wenig enthalten die im Akt einliegenden Dokumente vom 21. März 2024 Anträge an die bB, zumal in den diesbezüglichen Unterlagen (vgl insb „Beilage: ./B, 6" und „Beilage: ./B, 7" zu ON 10 bzw ON 11 des LVwG-Akts) einerseits auf die bereits skizzierten Eingaben bzw Anliegen vom 16., 18. und 19. März 2024 verwiesen und andererseits im Wesentlichen um einen Besprechungstermin mit diversen Personen durch die bP ersucht wurde. Auch aus dem im Akt einliegenden E-Mail vom 21. März 2024, 21:56 Uhr („Beilage: ./B, 8" zu ON 10 bzw ON 11 des LVwG-Akts) ergibt sich kein einschlägiger verfahrenseinleitender Antrag an die bB in ihrer Zuständigkeit als Wasserrechtsbehörde; so wird darin lediglich die an die Bezirkshauptmannschaft E__, nicht aber an die bB, gerichtete Frage der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht an sich aufgeworfen und sollte mit dieser Eingabe die „Sachverständigen-Ebene" (welche gerade nicht der „Behördenebene" gleichzusetzen ist) der Abteilung Wasserwirtschaft des Landes OÖ „gleichzeitig mitbefasst" werden. Der Vollständigkeit halber wird weiters in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass auch im so bezeichneten *„Aktenvermerk über die Besprechung vom 11.4.2024*" (vgl „Beilage: ./F" zu ON 10 bzw ON 11 des LVwG-Aktes) abermals nur von *„Anträgen an die Baubehörde*" die Rede ist bzw nichts darüber Hinausgehendes daraus hervorgeht. Kurzum ist vor diesem Hintergrund keineswegs davon auszugehen, dass über die bereits zuvor dargelegten „verfahrenseinleitenden Anträge an die bB" hinausgehende und von der gegenständlichen Säumnisbeschwerde mitumfasste Anträge an die bB in ihrer Funktion als zuständige Behörde nach dem WRG 1959 (insb etwa am 16., 18., 19. bzw 21. März 2024 oder am 11. April 2024) gestellt wurden. Das erkennende Gericht übersieht dabei

nicht und stellt auch nicht im Geringsten in Abrede, dass die von der bP diesbezüglich beschriebenen Vorgänge (insbesondere jene Vorkommnisse in den Monaten März und April 2024) für die bP bereits maßgebliche bzw ausschlaggebende (und in diesem Sinne für die bP subjektiv „verfahrensauslösende") Beweggründe für das Setzen weiterer Schritte (auch) gegenüber der bB waren, welche letztlich zur mit Eingabe vom 1. August 2024 in Verbindung mit der Aufsichtsbeschwerde vom 2. Juni 2024, wiederholt und präzisiert mit Eingabe vom 22. August 2024, (förmlich) an die bB gestellten verfahrenseinleitenden Anträge führten, auf die sich – wie zuvor dargelegt – die gegenständliche Säumnisbeschwerde bezieht.

Die zuvor dargelegten „verfahrenseinleitenden Anträge an die bB" (insbesondere ihr Antrag gemäß § 138 Abs 1 iVm Abs 6 WRG 1959 in Hinblick auf den „Schieber J-Weg") erlangten auch entgegen der Auffassung der bP durch zeitlich nach dem 1. bzw 22. August 2024 getätigten Ausführungen bzw Bezugnahmen der bP auf weitere Anlagenteile der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde D__ keine andere inhaltliche Bedeutung:

So nahm die bP in ihren Anträgen vom 1. August 2024 [in Verbindung mit der Aufsichtsbeschwerde vom 2. Juni 2024 (insb in Kap III. Antrag 1. bzw Antrag 2.) wiederholt und präzisiert mit der Eingabe vom 22. August 2024] jeweils Bezug auf den am 13. März 2024 eingebauten „Schieber J-Weg" bzw die nach dessen Entfernung nach Auffassung der bP von der bB zu beachtenden bzw zu setzenden Schritte und wiederholte diese ihrer Auffassung nach auch nach Erlassung des Bescheids der bB vom 3. Jänner 2025, GZ: AUWR-2024-40492/4-Sl, offen gebliebenen Anträge. Zusammengefasst waren die gegenständlich zu beurteilenden Anträge der bP somit – wie bereits ausgeführt wurde – eindeutig bzw keineswegs unklar, sodass die Erlassung eines antragsbedürftigen Verwaltungsaktes durch die bB – ohne vorherige weitergehende Ermittlungen – unzulässig gewesen wäre.

Eine „thematische Ausweitung" ihrer Vorbringen [etwa auf einen sich ebenfalls im Wasserleitungsnetz der Gemeinde D__ befindlichen weiteren Schieber (situiert im S__ auf Grundstück Nr. ddd, KG C__; in weiterer Folge kurz: „Schieber S__") bzw weitere – laut den Ausführungen der bP seit 1999 ohne Konsens bestehende – Teile der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde D__] erfolgte durch die bP zeitlich erst in späterer Korrespondenz:
So etwa erstmals in der „Beilage ./M", von der bP erstellt am 2. Februar 2025, und im Begründungsteil ihres Schriftsatzes vom 3. Februar 2025, Seite 10 f, in dem die bP unter anderem darlegte, dass diese nach Einsichtnahme in die analoge Wasserbuch-Evidenz der Bezirkshauptmannschaft E__ am 27. Jänner 2025, festgestellt habe, „dass für die Trinkwasserversorgung *der GESAMTEN Siedlung im J-Weg weder ein Detailprojekt noch ein wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid*" existiere.

Insofern geht daher bereits aus der im Akt einliegenden Beilage ./M (erstellt laut eigener Angabe der bP am 2. Februar 2025 - Plan samt ausführlicher Beschreibung der Wasserversorgungsanlage im J-Weg) und weiterer sich im Akt befindlicher Korrespondenz der bP [insb dem Beschwerdeschriftsatz vom 3. Februar 2025, Seite 10 f, wenn es hier etwa heißt: *„Die BF hat nach Einsichtnahme in der analogen Wasserbuch-Evidenz der BH E__ vom 27.1.2025, Urkundensammlung, Postzahl: ddd, festgestellt, dass für die Trinkwasserversorgung der GESAMTE Siedlung im J-Weg weder ein Detailprojekt noch eine Bewilligungsbescheid existiert. …*" (Hervorhebungen nicht im Original, Anmerkung)] klar hervor, dass die bP erst im Jänner 2025 durch Nachschau in der Wasserevidenz der Bezirkshauptmannschaft E__ Kenntnis von der von ihr ins Treffen geführten Konsenslosigkeit der Wasserversorgungsanlage im Bereich J-Weg seit dem Jahr 1999 erlangt hatte. Folglich konnten sich daher auch aus diesem Grund ihre verfahrenseinleitenden Anträge an die bB (Eingabe per 1. bzw 22. August 2024 iVm der Aufsichtsbeschwerde vom 2. Juni 2024) nicht auch bereits auf weitere Anlagenteile der Wasserversorgungsanlage – dh über den am 13. März 2024 eingebauten „Schieber J-Weg" hinausgehende Teile – erstrecken. Eine Untätigkeit wurde in der gegenständlichen Säumnisbeschwerde vom 3. Februar 2025 von der bP – wie ebenfalls bereits dargelegt – jedoch ausdrücklich in Hinblick auf diese verfahrenseinleitenden Anträge vorgebracht, weshalb auch nur diese Anträge den Verfahrensgegenstand des nunmehrigen Säumnisbeschwerdeverfahrens bilden können (vgl dazu auch die entsprechenden rechtlichen Ausführungen unter Punkt III.2.). Anders ausgedrückt, können diese über die Thematik des Einbaus des „Schiebers J-Weg" hinausgehenden Punkte bzw darauf gerichteten Anträge der bP (dh insb jene den fehlenden Konsens des „Schiebers S__" bzw der Wasserversorgungsanlage D__ für den gesamten J-Weg samt Zonenverschiebung und Zonentrennung thematisierten Punkte) selbst bei weitester Auslegung nicht Inhalt ihrer Säumnisbeschwerde vom 3. Februar 2025 bilden, da sie weder ihrem Inhalt, noch dem Datum ihres erstmaligen Vorbringens bzw der diesbezüglichen Kenntniserlangung der bP nach denkmöglich Teil ihrer mit Eingaben vom 1. bzw 22. August 2024 iVm der Aufsichtsbeschwerde vom 2. Juni 2024 gestellten Anträge sein konnten bzw dort angeführt waren.

Vielmehr handelt es sich bei den am Ende des Beschwerdeschriftsatzes der bP vom 3. Februar 2025 unter der Überschrift „Beschwerdeanträge" gestellten, diesbezüglichen „Anträge" (vgl hinsichtlich des exakten Wortlauts der Beschwerdeanträge unter Punkt I.1.1) um vom Gericht an die bB zu erteilende Aufträge und sohin letztlich um Anträge, der bB ein bestimmtes Handeln aufzutragen, bzw um direkt an die bB gerichtete (neue) Anträge.

Die verschiedenen (verfahrensrechtlichen) Anträge der bP stellen in ihrer Gesamtheit auch keine „einheitliche Verwaltungsangelegenheit" dar, die von der Behörde (dem Verwaltungsgericht) im Rahmen dieses gegenständlichen (Säumnisbeschwerde-)Verfahrens abschließend zu erledigen gewesen wären. Das Verwaltungsgericht hat folglich nicht im Rahmen des Säumnisbeschwerdeverfahrens über

darüber hinausgehende – für die bP zwar unzweifelhaft inhaltlich zusammenhängende – Anträge oder andere konsenslose Anlagenteile zu entscheiden (vgl dazu auch sogleich die rechtlichen Ausführungen unter Punkt III.2.2.) und waren sohin diesbezüglich keine entsprechenden Feststellungen zu treffen.

Auch gilt es zu berücksichtigen, dass für die Beurteilung der entsprechend der eingebrachten Säumnisbeschwerde vom 3. Februar 2025 verfahrensgegenständlichen Anträge an die bB die Sach- und Rechtslage zum Entscheidungszeitpunkt maßgeblich ist (vgl dazu wiederum die Ausführungen unter Punkt III.2.2.). Nicht jedoch können andere Verfahren (insb der wasserpolizeiliche Auftrag der bB vom 20. Mai 2025 [s diesbezüglich auch das mit Entscheidung vom 17. Dezember 2025, GZ: LVwG-553376/11/StB, abgeschlossene Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu GZ: LVwG-553376] oder aber das sich nach Auskunft der bB im Rahmen der öffentlichen mündlich Verhandlung nach dem Vorprüfungsverfahren gerade in Verbesserung befindliche Bewilligungsverfahren hinsichtlich weiter Teile der Wasserversorgungsanlage D__) die Sachlage des gegenständlichen Säumnisbeschwerdeverfahrens, welches die Anträge vom 1. bzw. 22. August 2024 (insbesondere den darin thematisierten, am 13. März 2024 installierten „Schieber J-Weg" beziehenden Antrag gemäß § 138 Abs 1 und Abs 6 WRG 1959) zum Gegenstand hat, ändern und waren insofern keine Beweise dazu aufzunehmen bzw entsprechende Sachverhaltsfeststellungen zu treffen.

II.3.3. Die Tatsache, dass hinsichtlich der verfahrenseinleitenden Anträge an die bB noch keine Entscheidung der bB erging, geht ebenfalls aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den diesbezüglichen Vorbringen der Parteien unstrittig hervor; insb aus dem Umstand, dass dem als Bescheid bezeichneten Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung vom 28. April 2025, GZ: AUWR-2025-140010/3/Sm/Hei, mit welchem die bB offenbar in Reaktion auf die gegenständliche Säumnisbeschwerde der bP innerhalb der Nachfrist des § 16 VwGVG ihrer Entscheidungspflicht nachkommen wollte, keine Bescheidqualität zukam (vgl Beschluss des LVwG Oberösterreich vom 11.07.2025, GZ: LVwG-570055/4/BeH).

Die bB behauptete zu keiner Zeit des Ermittlungsverfahrens, dass in Hinblick auf die gegenständlichen verfahrenseinleitenden Anträge an die bB maßgebliche Ermittlungstätigkeiten gesetzt worden wären. Die bB bringt auch nicht vor, dass sie durch unüberwindliche Hindernisse von der Entscheidung über die verfahrenseinleitenden Anträge an die bB abgehalten worden wäre. Sie führte dahingehend auch kein etwaiges Verschulden der bP ins Treffen, noch sind andere Anhaltspunkte für ein solches im abgeführten Ermittlungsverfahren hervorgekommen. Die entsprechenden diesbezüglichen Feststellungen gingen somit wiederum vollständig und schlüssig aus den aufgenommenen Beweisen hervor.

Die von der bP diesbezüglich beantragten „weiteren Ermittlungsschritte" bzw zu treffenden Feststellungen in Hinblick auf ein „Verschulden" bzw weitere

Handlungen und Unterlassungen bestimmter Organwalter und deren subjektiven Beweggründe für ihre (Nicht-)Handlungen konnte insofern unterbleiben, als derartige Umstände nicht zur rechtlichen Beurteilung der Frage des Vorliegens einer „Säumnis" im Sinne des § 8 VwGVG erforderliche Tatbestandselemente darstellen und folglich schon denklogisch nicht zur Ermittlung des im gegenständlichen Verfahrens entscheidungswesentlichen Sachverhalt beitragen hätten können.

Wenn sohin die bP unter Verweis auf ein Judikat des VwG Wien vom 31. Oktober 2022, GZ: VWG-151/86/7990/2022/7, in welchem wiederum auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (19.06.2018, Ra 2018/03/0021) verwiesen wird, eine Ermittlungs- bzw Feststellungspflicht im Hinblick auf ein „überwiegendes Verschulden" der bB in Säumnisbeschwerdeverfahren vorbringt, so ist darauf hinzuweisen, dass sich diese von der bP zitierte Rechtsprechung mit den rechtlichen Ausführungen der Verhandlungsleiterin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung und der gegenständlichen Entscheidung vollinhaltlich decken (vgl dazu insb die Ausführungen zu den allgemeinen Voraussetzungen der Zulässigkeit und Begründetheit einer Säumnisbeschwerde unter Punkt III.3 und III.4.). Da im gegenständlichen Fall – wie soeben dargelegt – von der bB zu keiner Zeit Umstände, die ein solches „objektives Verschulden" der bB ausschließen würden, vorgebracht wurden, noch sonst aus den aufgenommenen Beweisen hervorgekommen sind und insofern unstrittig aus diesen hervorgeht, dass im Zeitraum von 6 Monaten ab Einlangen der Anträge, auf die sich die gegenständliche Säumnisbeschwerde bezieht, keine maßgeblichen Ermittlungstätigkeiten der bB hinsichtlich der gegenständlichen verfahrenseinleitenden Anträge an die bB erfolgt sind, waren – da wie soeben dargelegt bereits sämtliche für die Beurteilung der Begründetheit einer Säumnisbeschwerde führenden Sachverhaltselemente aus den aufgenommenen Beweisen vollständig und widerspruchsfrei hervorgehen – keine weiteren Ermittlungsschritte diesbezüglich zu setzen.

Wenn die bP entsprechende Ermittlungsschritte und Sachverhaltsfeststellungen zum „Verschulden der Behörde ab 11. April 2024" fordert, sei sie überdies daran erinnert, dass die sechsmonatige Entscheidungsfrist einer Behörde bzw die Frist zur Erhebung einer Säumnisbeschwerde mit dem Tag zu laufen beginnt, an dem der (in der Säumnisbeschwerde gerügte, weil noch unerledigte Antrag) bei der Stelle eingelangt ist, bei der sie einzubringen war (vgl zu diesem im gegenständlichen Fall maßgeblichen Zeitpunkt bereits die Ausführungen zuvor).

II.3.4.1. Die festgestellten Umstände der Situierung des „Schiebers J-Weg" sowie der Zeitpunkt dessen Errichtung gehen unstrittig aus den aufgenommenen Beweismitteln hervor und wurde insb auch von den Parteien zu keiner Zeit in Abrede gestellt.

Von Seiten des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich wurde hinsichtlich des „Schiebers J-Weg" und des darauf gerichteten Antrags der bP gemäß § 138 Abs 1

und Abs 6 WRG 1959 ein Gutachten eines Amtssachverständigen für Wasserbautechnik (ASV) zur Frage, ob durch den „Schieber J-Weg" bei Berücksichtigung der aktuell tatsächlich vorzufindenden Gegebenheiten aus fachlicher Sicht mit nachteiligen Auswirkungen auf das Grundeigentum der bP (Grundstück Nr. ccc) zu rechnen sei und wenn ja, wodurch und mit welcher Eintrittswahrscheinlichkeit, eingeholt.

II.3.4.2. Insoweit die bP die Befangenheit des vom Gericht beigezogenen ASV, Ing. T__, ins Treffen führt, eine diesbezügliche Absprache hinsichtlich dessen Befangenheit begehrt und sich insofern gegen eine Verwertung des von ihm erstatteten Gutachtens als Beweismittel ausspricht, ist Folgendes auszuführen:

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2025, „ergänzender Antrag 13", wandte die bP erstmals die Befangenheit des vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogenen ASV im gegenständlichen Verfahren ein. Begründend führte sie diesbezüglich zusammengefasst aus, dass der ASV und der ASV W__, welcher ebenfalls bereits – etwa durch Beiwohnen bei einem Termin am Gemeindeamt D__ am 11. April 2024 – in die Thematik eingebunden gewesen sei, direkte Kollegen seien. Weiters seien der ASV und die bP „jahrelang selbst unmittelbare Arbeitskollegen" gewesen. Die Befangenheit des ASV wurde in weiterer Folge insbesondere auch im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung erörtert sowie von der bP diesbezüglich ergänzend vorgebracht. So zeige nach Auffassung der bP etwa auch der Aspekt, wonach der ASV für seinen Befund Unterlagen der bB, welche dieser im Zuge des wasserpolizeilichen Auftrags [gemeint wohl dem Auftrag der bB vom 20.05.2025, GZ: AUWR-2025-168545/2-Sl] von der bB erhalten habe, zu Grunde legte, die Befangenheit des ASV. Auch käme es zu beruflichen Überschneidungen des ASV mit ihrem Ehemann, habe die bP im Jahr 2003 im Rahmen eines großen Projektes direkt mit dem ASV zusammengearbeitet und hätten der ASV (Ing. T__), Dipl.-Ing. AZ__ und W__ den gleichen gemeinsamen Chef und diese drei sowie ihr Ehemann wiederum die gleiche Dienstvorgesetzte, was ebenfalls ein Befangenheitsgrund sei.

Ob ein ASV unbefangen ist (ua also tatsächlich unabhängig von der Verwaltungsbehörde, die den von der bP begehrten Bescheid erlassen hätte müssen) hat das Verwaltungsgericht stets nach den Umständen des Einzelfalls mit der gebotenen Sorgfalt zu untersuchen und zu beurteilen. Dies setzt auch voraus, dass das Verwaltungsgericht selbst die Auswahl des ASV vornimmt und dabei dessen Qualifikation und das Vorliegen etwaiger Befangenheitsgründe bzw Gründe für den Anschein der Befangenheit dieses ASV prüft (vgl etwa VfSlg 19.902/2014, VwGH 28.03.2017, Ro 2016/09/0009).

Auch gilt es insofern zu berücksichtigen, dass ASV grundsätzlich gemäß Art 20 Abs 1 B-VG in dienstlicher Hinsicht zwar weisungsgebunden sind. Allein darin kann aber kein Grund für eine Befangenheit oder der Anschein der Befangenheit

gesehen werden, da diese bei der Erstattung ihrer Gutachten ausschließlich der Wahrheit verpflichtet und hinsichtlich des Inhaltes ihrer Gutachten an keine Weisungen gebunden sind (fachliche Weisungsfreiheit). Davon gehen im Übrigen auch die Straftatbestände der §§ 288 und 289 StGB aus.

Vor diesem Hintergrund im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung zur Befangenheit befragt, äußerte sich der ASV insofern, als aus diversen von ihm näher dargelegten Gründen aus seiner Sicht kein Grund der Befangenheit bestehe. Er führte diesbezüglich zusammengefasst aus, dass er die bP aus seinem Berufsleben als eine von etwa 90 KollegInnen in der damaligen Abteilung kenne und nach Ausscheiden der bP vor vielen Jahren seither keinen weiteren Kontakt mit dieser gepflegt habe. Auch mit dem Ehemann der bP, welcher nach wie vor ein Arbeitskollege sei, pflege er rein beruflichen Kontakt und kein darüber hinausgehendes privates Verhältnis; gleiches gelte für die Arbeitskollegen W__ und Dipl.-Ing. AZ__. Er stehe auch in keinem organisatorisch-weisungsgebundenen Verhältnis zu den Genannten. Diese vom ASV glaubhaft dargelegten Beziehungen (keine über eine gewöhnliche Arbeitsbeziehung hinausgehende Kontakte), wurden von der bP dem Grunde nach auch nicht in Abrede gestellt oder wurde von der bP kein über das vom ASV geschilderte Maß hinausgehendes Naheverhältnis ins Treffen geführt. Die vom ASV geschilderten dienstlich-organisatorischen Beziehungen können überdies unter Heranziehung der Organisationsstruktur des Amtes der Oö. Landesregierung zweifelsfrei nachvollzogen werden. Wenn die die bP daher vermeint, der ASV habe sich nicht selbst zum Vorliegen seiner (Nicht-)Befangenheit geäußert bzw wurde nicht dazu befragt, trifft dies nicht zu; aus seinen diesbezüglichen Ausführungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ging klar hervor bzw wurde vom ASV ausgeführt, dass er sich selbst nicht für befangen hält.

Für die von der bP ins Treffen geführte Befangenheit des vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogenen ASV bestehen im vorliegenden Fall vor diesem Hintergrund sohin keine Anhaltspunkte:
So hat die erkennende Richterin selbst den ASV, Ing. T__, im Hinblick auf seine fachliche Qualifikation ausgewählt und dem gegenständlichen Verfahren zur Beurteilung der von ihr direkt an ihn gerichteten Beweisfrage beigezogen. Auch der Umstand, dass der ASV ein direkter Arbeitskollege von anderen Personen ist, mit welchen die bP in der Vergangenheit bereits im Zusammenhang mit der Wasserversorgungsanlage D__ in Kontakt getreten ist bzw welche hinsichtlich dieser bereits thematisch befasst waren, bewirkt noch keine Befangenheit des vom erkennenden Gericht beigezogenen ASV iSd § 7 AVG; dies gilt gleichermaßen für die von der bP ins Treffen geführte frühere, bereits viele Jahre zurückliegende Arbeitsbeziehung der bP mit dem ASV als Kollegen (vgl dazu etwa auch bereits VwGH 26.05.2014, 2010/17/0123; zur Befangenheit bei Entscheidungen hinsichtlich ehemaliger Kollegen etwa VwGH 26.02.2015, Ra 2015/07/0013). Insbesondere bestand bzw ergab sich im gegenständlichen Fall kein Anhaltspunkt hinsichtlich eines über das Berufliche hinausgehendes Naheverhältnis zwischen der bP und

dem ASV sowie diesem und den weiteren, von der bP ins Treffen geführten Personen. Es bestehen auch keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Heranziehung von ASV in einem verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren, und zwar auch dann nicht, wenn der ASV wie im gegenständlichen Fall ein Bediensteter der bB ist (vgl diesbezüglich etwa VwGH 08.04.2024, Ra 2022/11/0202 mwN, wonach selbst der – gegenständlich gerade nicht vorliegende – Umstand, dass der ASV als Bediensteter der bB auch bereits im Verfahren vor der Behörde als Sachverständiger tätig wurde, auch vom Verwaltungsgericht in derselben Sache als Sachverständiger beigezogen wird, keine Befangenheit bewirkt). Auch wenn der ASV bei seiner Befundung – unter anderem – auf ihm bereits aus anderen Verfahren (in denen er unter Umständen auch bereits als ASV der bB tätig wurde) zur Verfügung stehenden Unterlagen zurückgegriffen hat, ist darin kein Grund einer nicht objektiven Sachverständigentätigkeit seinerseits zu erblicken. Es liegen für das erkennende Gericht sohin aus den von der bP aufgezeigten Gründen keine Anhaltspunkte dafür vor, wonach bezüglich der Tätigkeit des ASV im gegenständlichen Verfahren andere als rein sachliche Überlegungen eine Rolle gespielt hätten. Auch über die von der bP ins Treffen geführten Punkte hinaus vermag das erkennende Gericht keine Anhaltspunkte dahingehend erkennen, wonach an der Objektivität des beigezogenen ASV zu zweifeln wäre und sohin aus anderen Gründen eine Befangenheit bestehen würde.

Zusammengefasst bestehen an der Objektivität und Unbefangenheit des ASV aus Sicht des erkennenden Gerichts daher keine Zweifel und war es insofern zulässig, Ing. T__ als ASV im gegenständlichen Säumnisbeschwerdeverfahren heranzuziehen.

II.3.4.3. Wenn die bP vermeint, dass durch die Formulierung im an den ASV ergangenen Gutachtensauftrag *„gegenständliche Maßnahme (eingebauter Zonentrennschieber beim GSt. Nr. aaa, vor GSt. ‚AR__', GSt. Nr. bbb, je KG C__)*" – welche sich im Übrigen an der von der bP im gesamten vorherigen Verfahren verwendeten Terminologie orientierte – eine Vorwegnahme der fachlichen Befundung und Begutachtung bzw ein ungenauer und insofern nicht hinreichender Gutachtensauftrag erfolgt sei, so wird an dieser Stelle erneut – wie bereits im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. November 2025 erörtert wurde – darauf hingewiesen, dass dadurch lediglich eine individualisierende Beschreibung der von der bP in ihrem Auftrag nach § 138 Abs 1 und Abs 6 WRG 1959 thematisierten und jeweils als *„der am 13.3.2024 konsenslos errichtet und auch nicht nachträglich bewilligungsfähige Zonentrennschieber vor dem Grundstück* AR__" (vgl etwa Aufsichtsbeschwerde, Seite 7) bezeichneten Maßnahme für den ASV erfolgte; keinesfalls kam es dadurch zu einer Vorwegnahme einer fachlichen Beurteilung durch das erkennende Gericht (vgl diesbezüglich auch insb den Hinweis im Gutachtensauftrag auf die aktuell vorzufindenden Gegebenheiten).

II.3.4.4. Wenn die bP die „Unvollständigkeit" des Gutachtensauftrags rügt, und insofern auch eine Gutachtens-Ergänzung/Ausdehnung hinsichtlich des „Schiebers S__" sowie die Ausweitung der Fragestellung an den ASV auf weitere Punkte bzw einen eigenen Gutachtensauftrag an einen ASV für Hygiene (inklusive konkreter bzw bereits von der bP ausformulierter Beweisfragen) begehrt, so war diesen Begehren in Hinblick auf den Gegenstand des vorliegenden Säumnisbeschwerdeverfahrens (insb in Hinblick auf den Antrag der bP nach § 138 Abs 1 und Abs 6 WRG 1959 betreffend den „Schieber J-Weg"; vgl dazu die diesbezüglichen näheren Ausführungen hinsichtlich des Umfangs der Säumnisbeschwerde und des Verfahrensgegenstandes) nicht nachzukommen.
Es sei in diesem Zusammenhang nur daran erinnert, dass, um aus dem Titel des Grundeigentums eine nach § 12 Abs 2 WRG 1959 relevante Beeinträchtigung geltend machen zu können, ein Eingriff in die Substanz des Grundeigentums vorliegen müsste (vgl etwa VwGH 07.05.1991, 87/07/0128; 21.10.2004, 2003/07/0105; bzw *Bumberger/Hinterwirth*, Wasserrechtsgesetz[3] § 12 WRG [Stand 01.01.2020, rdb.at] E60 ff.; vgl dazu näher die entsprechenden rechtlichen Ausführungen sogleich insb unter Punkt III.4.2.); insofern war die entsprechende, an den ASV zu richtende Beweisfrage darauf zu beschränken und waren sämtliche darüber hinausgehende, laut der bP vom erkennenden Gericht zu ermittelnden Punkte bzw in den Gutachtensauftrag an den ASV oder einen weiteren Gutachtensauftrag an einen ASV für Hygiene aufzunehmenden Aspekte mangels denkmöglicher Entscheidungswesentlichkeit in Hinblick auf die Schutzgüter des § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht festzustellen bzw diesbezügliche Ermittlungstätigkeiten zu setzen.

II.3.4.5. Wenn die bP weiters vorbringt, dass sie vom ASV bei dem von diesen im Zuge der Befundaufnahme durchgeführten Ortsaugenschein nicht (wie im Übrigen auch nicht die bB) beigezogen wurde, so lässt sich daraus keine Verletzung ihrer Parteienrechte oder mangelhafte Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts ableiten. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die bP im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung hinreichend Gelegenheit hatte, den ASV umfassend zu Befund und Gutachten zu befragen (vgl dazu insb auch die diesbezüglichen nachstehenden Ausführungen).

Im Verwaltungsverfahren gibt es keinen Rechtsanspruch einer Partei auf Teilnahme an der Beweisaufnahme. Der ASV ist daher nicht verpflichtet, die Parteien einer Befundaufnahme beizuziehen (vgl VwGH 25.05.2025, Ra 2024/03/0133, 14.10.2016, Ra 2016/09/0092, mit Hinweis auf VwGH 23.05.2007, 2005/03/0094).

III.3.4.6. Die dem entscheidungswesentlichen Sachverhalt zu Grunde gelegten (nicht bestehenden, nachteiligen) Auswirkungen des „Schiebers J-Weg" auf das Grundeigentum der bP gründen auf den diesbezüglichen fachlichen Ausführungen des ASV in seinem Gutachten bzw dessen umfassender Erörterung und Ergänzung im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. November 2025

sowie 1. Dezember 2025. Der ASV ist dabei zusammengefasst zum Schluss gekommen, dass durch den aktuellen Bestand des „Schiebers J-Weg" aus fachlicher Sicht im Regelbetrieb keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundeigentum der bP zu erwarten sind. Seinem Gutachten legte dieser dabei die von ihm zuvor erhobenen und im Befund dargestellten aktuell vorherrschenden Gegebenheiten vor Ort zu Grunde.
Auch hinsichtlich des vom ASV im Gutachten als „Störfall" bezeichneten, vom Regelbetrieb abweichenden Zustand, konnte er insb durch die entsprechenden Erörterungen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung auch für Laien nachvollziehbar darlegen, was darunter zu verstehen ist und inwiefern und warum sich selbst diese denkbaren Störfälle (nicht) auf die fachliche Beurteilung der Eingriffswirkung im Hinblick auf das Grundstück der bP auswirken. Konkret legte er zusammengefasst diesbezüglich dar, dass unter „Störfall" eine Leckage bzw sonstige Reparaturen im dortigen Wasserversorgungsnetz, deren Eintrittswahrscheinlichkeit naturgemäß nicht vorhersehbar seien, gemeint sei und in diesem Fall der „Schieber J-Weg" insofern keine Veränderungen im Hinblick auf das Grundstück der bP bewirke, weil bei seinem Fehlen ein anderer Schieber im Leitungsnetz dessen Aufgabe übernehmen würde/müsste und die Wasserversorgung diesfalls „lediglich" in einem größeren Bereich als bei Schließung des „Schiebers J-Weg" unterbrochen werden müsste. Auch ergab sich aus den diesbezüglichen Ausführungen des ASV sowie jenen zum Wesen und aktuellem Zweck des „Schiebers J-Weg", dass dieser auch jedenfalls ein von der übrigen Wasserversorgungsanlage insofern technisch trennbarer Anlagenteil ist.

III.3.4.7. Sämtliche Parteien hatten im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich umfassend die Gelegenheit, mittels Abgabe von Stellungnahmen und eingehender unmittelbarer Befragung des ASV allfällige Unschlüssigkeiten des vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholten Gutachtens darzutun bzw Zweifel daran zu äußern (vgl diesbezüglich insb auch die nachstehenden weiteren Ausführungen zu den von der bP an den ASV gerichteten „Fragenkatalogen"). Sämtliche von der bP vorgebrachte Bedenken konnten – soweit diese die an den ASV gerichtete Beweisfrage bzw damit zusammenhängende Aspekte betrafen – durch den bei Verhandlungsterminen am 13. November 2025 bzw 1. Dezember 2025 anwesenden ASV geklärt und erörtert werden.

Die dadurch insgesamt sehr umfassenden Ausführungen des ASV erfolgten – etwa durch die Beigabe von Bildern und Schilderungen der vom ASV durchgeführten Ermittlungsschritte und allgemeinen fachlichen Ausführungen etwa zu wasserbautechnischer Fachterminologie – in einer anschaulichen Art und Weise, die es insbesondere gemeinsam mit dem vom ASV erstellten Lageplan auch Laien ermöglicht, die daraus in weiterer Folge vom ASV gezogenen Schlüsse im Hinblick auf die an ihn gerichtete Beweisfrage umfassend nachvollziehen zu können. Die Darstellungen des ASV, die überdies auf einer – ebenfalls umfassend vom ASV in der öffentlichen mündlichen Verhandlung erörterten – sehr ausführlichen, auf einem

Lokalaugenschein basierenden Befunderhebung gründen, sind diesbezüglich für das erkennende Gericht in sich schlüssig und vollständig. Es wurde ihnen auch zu keiner Zeit von den Parteien auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Dass die Ausführungen des ASV hinsichtlich der aktuell vorherrschenden Gegebenheiten insofern nicht nachvollziehbar seien wurde von den Parteien im Ergebnis letztlich auch nicht (mehr) bestritten. Die von der bP in diesem Zusammenhang gerügten „Unstimmigkeiten" gründen insofern vielmehr auf einer anderen rechtlichen Auffassung der bP zum Verfahrensgegenstand und zur bei der Frage des für den ASV im Falle eines wasserpolizeilichen Wiederherstellungsauftrags für die Befundung maßgeblichen Zeitpunkts („Ist-Zustand in der Natur"; vgl dazu die nachstehenden Ausführungen zur gegenständlich maßgeblichen Sachlage im Entscheidungszeitpunkt des Landesverwaltungsgerichts unter Punkt III.4. im Gegensatz zu laut bP zu berücksichtigenden künftig möglicherweise von der Gemeinde D__ beabsichtigten „Verwendungsänderungen" durch noch zu bewilligenden Projekten bzw durch in der Vergangenheit bereits intendierte faktisch andere Verwendungen des „Schiebers J-Weg"). Da es sich somit diesbezüglich letztlich um rechtliche Auffassungsunterschiede handelt, an die notwendigerweise die diesbezüglichen Fragen im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung anknüpfen, wird auf die entsprechenden rechtlichen Ausführungen in der gegenständlichen Entscheidung in diesem Zusammenhang verwiesen; insbesondere zur maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt und des insofern bei einer Veränderung der Sachlage Nichtvorliegens einer „entschiedenen Sache" iSd § 68 AVG.

II.3.4.8. Insgesamt wurde die für die Ermittlung des relevanten Sachverhalts einschlägige Beweisfrage vom ASV basierend auf aktuellen Erhebungen (insb durchgeführtem Ortsaugenschein) nachvollziehbar und in sich schlüssig beantwortet und werden daher diese entscheidungsrelevanten fachlichen Feststellungen dem Sachverhalt zu Grunde gelegt.

II.3.4.9. Die bP brachte im Verfahren in Hinblick auf ihren „Betroffenen-Status" bzw ihre wasserrechtlich geschützten Rechte iSd § 12 Abs 2 WRG 1959 nichts vor, was auf das Vorliegen einer Fischerei- oder Einforstungsberechtigung schließen lassen könnte bzw eine etwaige Beeinträchtigung dieser durch den „Schieber J-Weg" bewirken könnten.

Auch ergaben sich im gesamten Ermittlungsverfahren keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass rechtmäßig geübte Wassernutzungen (ausgenommen Gemeingebrauch) oder Nutzungsbefugnisse gemäß § 5 Abs 2 WRG 1959 der bP durch den „Schieber J-Weg" beeinträchtigt werden könnten bzw wurde diesbezüglich von der bP zu keiner Zeit dementsprechend vorgebracht. Vielmehr ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akt, dass die bP an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen und sie keine Wasserberechtigte ist. Folglich waren dahingehend auch keine weiteren Ermittlungsschritte zu setzen und entsprechende Beweise (etwa durch

Befassung eines ASV mit entsprechenden weiteren Beweisfragen) zu erheben und konnten die diesbezüglich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen hervorgehenden Sachverhaltselemente dem entscheidungswesentlichen Sachverhalt zu Grunde gelegt werden.

II.3.4.10. Auch die weiteren Feststellungen (Lage und bislang fehlender wasserrechtlicher Konsens des „Schiebers J-Weg", Eigentumsverhältnisse an den entsprechenden Grundstücken, …) ergaben sich übereinstimmend, vollständig und für das Gericht zur Gänze nachvollziehbar aus den aufgenommenen Beweisen.
Insb war aus diesem Grund auch nicht ersichtlich, weswegen – wie von der bP begehrt – auf den Ausgang anderer, von der bP aktuell geführter Verfahren nach dem UIG etc abzuwarten wäre.

II.3.4.11. Da es sich im vorliegenden Verfahren bzw insb beim gegenständlichen Antrag der bP gemäß § 138 WRG gerade um kein Projektbewilligungsverfahren handelt, bei dem Gegenstand das jeweilige von einer Konsenswerberin vorgelegte Projekt wäre, waren auch sämtliche von der bP getroffenen Aussagen bzw aufgeworfenen Fragestellungen und Bedenken zur Auswirkung etwaiger bereits früher oder nunmehr im Raum stehenden „Projektsvarianten" wasserrechtlicher Projekte auf die subjektiven Rechte der bP gemäß § 138 Abs 6 iVm § 12 Abs 2 WRG 1959 rechtlich unbeachtlich und sind dahingehend keine Feststellungen zu treffen bzw Beweise (insb durch weitere Befassung des ASV mit diesbezüglichen Beweisfragen; vgl diesbezüglich bereits die Ausführungen zuvor) aufzunehmen und gegebenenfalls abzuwägen.

So ist Kern eines Verfahrens zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes bei Vorliegen einer „eigenmächtigen Neuerung" (=bewilligungslose Vornahme einer bewilligungspflichtigen Maßnahme), dass für die entsprechende zu beurteilende Maßnahme gerade noch kein Projekt vorliegt und diese daher nicht gesetzmäßig (weil konsenswidrig) ist. Wasserpolizeiliche Aufträge gemäß § 138 WRG 1959 können gerade auch nicht „präventiv" wegen befürchteter oder angekündigter Maßnahmen erlassen werden (vgl diesbezüglich etwa *Bumberger/Hinterwirth*, Wasserrechtsgesetz[3] § 138 [Stand 01.01.2020, rdb.at] K 7).

Wenn die bP daher wiederholt auf ein „Projekt vom 22. November 2024" bzw auf eine diesbezügliche „Projektsbeschreibung J-Weg" verweist und diesbezügliche Feststellung/Ermittlungen des erkennenden Gerichts dahingehend begehrt, so geht einerseits aus dem abgeführten Ermittlungsverfahren eindeutig hervor, dass es diesbezüglich noch zu keinem abgeschlossenen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren gekommen ist und folglich dadurch kein etwaiger wasserrechtlicher Konsens aber folglich auch kein sonstiger Beweiswert für die im gegenständlichen Verfahren im Hinblick auf die Beurteilung des Antrags auf Herstellung eines gesetzmäßigen Zustandes nach § 138 WRG 1959 hinsichtlich des „Schiebers J-Weg" festzustellenden Sachverhaltselemente (insb des hierfür maßgeblichen und vom ASV

vollständig und nachvollziehbar erhobenen „Ist-Zustands" in der Natur, vgl dazu die rechtlichen Ausführungen unter Punkt III.4.) ableitbar sein kann.

II.3.4.12. Auch war angesichts der mangels tatsächlicher Beeinträchtigung der in 138 Abs 6 WRG 1959 genannten Rechte der Betroffenen (und der dadurch bereits bestehenden Unbegründetheit des Antrags der bP gemäß § 138 Abs 1 iVm Abs 6 WRG 1959; vgl dazu sogleich die rechtlichen Ausführungen unter Punkt III.4.2.) keine Feststellungen hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen eines derartigen Antrags zu treffen bzw diesbezügliche Beweise aufzunehmen bzw zu würdigen.

II.3.5. Zu den weiteren Beweisanträgen der bP ist über das bisher Ausgeführte noch Folgendes festzuhalten:

(Auch) in Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten bilden unter anderem das Amtswegigkeitsprinzip (§ 39 Abs 2 AVG iVm § 17 VwGVG) und der Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit (§ 37 AVG iVm § 17 VwGVG) wesentliche Prinzipien des Ermittlungsverfahrens. Das Verwaltungsgericht hat daher alle zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Beweise aufzunehmen, es darf sich über erhebliche Behauptungen und Beweisanträge nicht ohne Ermittlungen und ohne Begründung hinwegsetzen. Wobei Beweisanträge konkret das jeweilige Beweisthema und die jeweiligen Beweismittel bezeichnen müssen (vgl etwa VwGH 14.02.2025, Ra 2024/13/0129 mHa VwGH 23.04.2008, 2004/13/0142, und 16.09.2003, 2000/14/0106 jeweils mwN). Ein bloß allgemeines Vorbringen, das nicht aufzeigt, zum Nachweis welcher konkreten Tatsachen der Beweis dienen soll, läuft in der Regel jedoch auf einen unzulässigen Erkundungsbeweis hinaus, zu dessen Aufnahme das Verwaltungsgericht nicht verpflichtet ist (vgl etwa VwGH 19.07.2021, Ra 2021/14/0231).

Sohin ist hinsichtlich der von der bP gestellten Beweisanträge allgemein darauf zu verweisen, dass Beweisanträgen grundsätzlich zu entsprechen ist, wenn die Aufnahme des darin begehrten Beweises im Interesse der Wahrheitsfindung notwendig erscheint. Dementsprechend dürfen Beweisanträge nur dann abgelehnt werden, wenn die Beweistatsachen als wahr unterstellt werden, es auf sie nicht ankommt oder das Beweismittel an sich ungeeignet ist, über den Gegenstand der Beweisaufnahme einen Beweis zu liefern und damit zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts beizutragen (vgl für viele etwa jüngst VwGH 05.06.2025, Ra 2022/08/0041 mwN).

Die von der bP im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. November 2025, fortgesetzt am 1. Dezember 2025, an die bB und den ASV für Wasserbautechnik adressierten „Fragenkataloge" etwa gingen jedoch – abgesehen von vereinzelt gebliebenen und nur in wenigen Ansätzen entnehmbaren Bezügen zu den verfahrenseinleitenden Anträgen an die bB – am hier relevanten

Verfahrensgegenstand weitgehend vorbei (vgl zum Verfahrensgegenstand insb auch die Ausführungen unter Punkt III.2.2.). So thematisierten diese „Fragenkataloge" im Wesentlichen insofern gegenstandsfremde Belange, als darin beispielsweise Bezüge zum amtswegig von der bB geführten wasserpolizeilichen Verfahren zu GZ: AUWR-2025-168545/2-Sl, zum derzeit bei der bB anhängige Bewilligungsverfahren inkl der diesbezüglichen Projektierung und deren Anforderung von auch vom „Schieber J-Weg" verschiedenen Anlagen/-teilen der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde D__, zu einem von der bB durchzuführenden wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren („Kollaudierungspraxis"), zu diversen Vorwürfen in strafrechtlicher Hinsicht, zu amtsinternen Abläufen der bB, Ermittlungsschritten bzw Handlungen und Unterlassungen der bB, Kommunikationsvorgängen der bB, Protokollierungen und behaupteten Verfehlungen der bB, zu Kenntnisständen von behördlichen Organwaltern und ASV zu unterschiedlichen Zeitpunkten, zum Kompetenzenkatalog des Landes Oberösterreich oder etwa zu lebensmittelrechtlichen Überlegungen hergestellt wurden.

Soweit es der bP zumindest ansatzweise gelungen ist, mit ihren „Fragenkatalogen" bzw darüber hinausgehenden Ausführungen maßgebliche, weil im Rahmen des Verfahrensgegenstands gelegene Themenbereiche anzusprechen (etwa zur Säumigkeit der bB, zur fraglichen Betroffenheit des Grundeigentums der bP durch den gegenständlichen „Schieber J-Weg"), vermochten die diesbezüglichen Fragen bzw darauf bezugnehmende Antworten und Ausführungen Widersprüche im Hinblick auf die für das gegenständliche verwaltungsgerichtliche Verfahren festzustellenden entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente nicht aufzeigen. Sofern die bP insbesondere mit dem an den ASV gerichteten Fragenkatalog und die darüber hinaus an diesen gerichteten Fragen dessen Befund und Gutachten in Zweifel zieht bzw zu hinterfragen versucht, so ist auf die bereits dazu zuvor erfolgten beweiswürdigenden Ausführungen zu verweisen. Mehrmals waren die von der bP aufgeworfenen Fragen und Vorbringen auch ohne erkennbaren unmittelbaren Bezug zum konkreten Verfahren und insofern dem diesbezüglich zu führenden Beweisverfahren und war somit nicht ersichtlich, zum Nachweis welcher konkreten Tatsachen der Beweis bzw die jeweilige Frage dienen sollte (unzulässigen Erkundungsbeweisführung).

Im vorliegenden Fall war daher auch in Hinblick auf das soeben allgemein Ausgeführte den von der bP weiters gestellten Beweisanträgen (etwa jenen der Einvernahme des ASV W__ sowie Mag. AG__ als Zeugen) im Interesse der Wahrheitsfindung nicht nachzukommen; insbesondere war nicht ersichtlich, wie dadurch eine weitere Klärung des bereits aus den aufgenommenen Beweisen zweifelsfrei und vollständig hervorgehenden entscheidungswesentlichen Sachverhalts erfolgen könnte.

Auch konnte von der seitens der bP beantragten Durchführung einer weiteren öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da – wie aus den

vorangehenden Ausführungen im Rahmen der Beweiswürdigung hervorgeht – sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits vollständig und schlüssig aus den nach den durchgeführten Verhandlungsterminen vorliegenden Beweisen ergibt. Folglich würde eine erneute mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lassen. Insbesondere war es angesichts des Umstandes, dass sich – wie soeben dargelegt – alle im Hinblick auf die gegenständlich zu beurteilenden Rechtsfragen entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente vollständig aus den aufgenommenen Beweisen ergaben, nicht angezeigt, wie von der bP beantragt, weitere Fragen an den ASV im Rahmen einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu richten bzw war keine Beiziehung eines weiteren ASV erforderlich (vgl diesbezüglich bereits die Ausführungen zuvor).

II.3.6. Wenn die bP losgelöst von konkreten Beweisanträgen eine Verletzung des Parteiengehörs vorbringt, ist dies insbesondere vor dem Hintergrund der bereits im Vorfeld mit ausreichend Zeit zur Vorbereitung den Parteien gegenüber erfolgten Übermittlung des ASV-Gutachtens, der im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. November 2025 bzw 1. Dezember 2025 bestehenden umfassenden und von der bP auch weit über die Sache des Säumnisbeschwerdeverfahrens hinaus wahrgenommene Möglichkeit zur Äußerung und zum Vorbringen sowie der darüber hinaus eingeräumten weiteren schriftlichen Stellungnahmemöglichkeit und mehrmaligen Akteneinsichtnahme der bP nicht nachvollziehbar. Eine ordnungsgemäße Wahrung des Parteiengehörs umfasst insbesondere nicht eine von der bP angesichts ihrer diesbezüglichen Vorbringen offenbar gewünschten, schon vor der abschließenden Erledigung zu erfolgenden umfassenden abschließenden (mündlichen) Erörterung sämtlicher rechtlicher Aspekte im Rahmen einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Wobei diesbezüglich wiederum auf das ebenfalls im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung an sämtlichen Verhandlungsterminen ausführlich geführte Rechtsgespräch sowie die diesbezüglich auch außerhalb dieser erfolgten zahlreichen schriftlichen Erörterungen (vgl dazu insbesondere die entsprechende unter Punkt I. dargestellte Korrespondenz) hingewiesen wird. Eine von der bP vorgebrachte Mangelhaftigkeit des Beweisverfahrens durch Beschneidung ihrer Parteienrechte kann insofern für das erkennende Gericht nicht nachvollzogen werden.

Entsprechendes gilt für das Vorbringen der bP, wonach der Verfahrensgang bzw -ablauf in „Vorentscheidungen" bzw im gegenständlichen Verfahren des Landesverwaltungsgerichtes nicht korrekt bzw vollständig wiedergegeben worden und daher etwa auch keine rechtmäßige Beweiswürdigung erfolgt sei bzw erfolge. In diesem Zusammenhang wird überdies auf die nachstehenden Ausführungen zum Verfahrensgang und insb seiner erforderlichen Darstellung in verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen und die Sache des gegenständlichen Säumnisbeschwerdeverfahrens verwiesen.

Hinsichtlich der Anträge der bP bezüglich Berichtigungen der Niederschrift ist darauf zu verweisen, dass soweit diese die Protokollierung des Verhandlungstermins vom 13. November 2025 betrafen, bereits im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung behandelt wurden. Hinsichtlich der zur Protokollierung des Verhandlungstermins vom 1. Dezember 2025 in der Niederschrift ergangenen Berichtigungsersuchen der bP ist festzuhalten, dass es sich bei den von der bP diesbezüglich in ihrer Eingabe vom 8. Dezember 2025 (ON 86 LVwG-Akt) aufgezeigten protokollarischen Unzulänglichkeiten ausschließlich um versehentlich in das Protokoll Eingang gefundene Tipp-, Rechtsschreib- oder anderweitige, jeweils offensichtliche Protokollierungsfehler handelt. Mangels „Erheblichkeit" iSv § 14 Abs 4 AVG bedurften diese auch keines gesondert zu unterfertigenden Nachtrags.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zentrale Rechtsgrundlagen

III.1.1. Art 130 Abs 1 sowie Art 132 Abs 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl 1/1930 idF BGBl I 14/2019 bzw BGBl I 138/2017 lauten:

„Artikel 130.
(1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden
[…]
3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.
[…]"

„**Artikel 132.**
[...]
(3) Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann Beschwerde erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet."

III.1.2. Das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I 33/2013, enthält auszugsweise folgende Bestimmungen:

„Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde
§ 8. (1) Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) kann erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.
[…]

Nachholung des Bescheides

§ 16. (1) Im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG kann die Behörde innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten den Bescheid erlassen. Wird der Bescheid erlassen oder wurde er vor Einleitung des Verfahrens erlassen, ist das Verfahren einzustellen.
(2) Holt die Behörde den Bescheid nicht nach, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen. Gleichzeitig hat die Behörde den Parteien eine Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zuzustellen; diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unmittelbar bei diesem einzubringen sind."

III.1.3. Das Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl 215/1959 idF BGBl I 82/2003 (§ 12), BGBl I 58/2017 (§ 137) bzw BGBl I 155/1999 (§ 138), bestimmt auszugsweise wie folgt:

„Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte.

§ 12. (1) […]
(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.
[…]

DREIZEHNTER ABSCHNITT
Von den Übertretungen und Strafen
Strafen

§ 137. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 2, 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 3 630 € zu bestrafen, wer

1. eine nach §§ 12b Abs. 1, 22, 23a Abs. 1, 29 Abs. 7, § 29a Abs. 3, 31 Abs. 2, 31a Abs. 4, 32 Abs. 2 lit. g, 32b Abs. 2 und 4, 56 Abs. 3, 112 Abs. 6 oder 121 Abs. 4 vorgeschriebene Anzeige, Meldung oder Mitteilung nicht, trotz vorheriger Aufforderung nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt;
2. in Laichschonstätten während der Schonzeit (§ 15 Abs. 4) eine mit einer Gefährdung des Laichs oder der Fischbrut verbundene Tätigkeit vornimmt;
3. in Winterlagern (§ 15 Abs. 5) die Eisdecke entfernt oder Schlamm, Sand, Kies, Steine oder Pflanzen entnimmt;
4. einem gemäß § 34 Abs. 2 angeordneten Betretungsverbot zuwiderhandelt;
5. einen ihm erteilten Auftrag gemäß § 29 Abs. 1 zur Durchführung letztmaliger Vorkehrungen, gemäß § 29a zur Setzung der erforderlichen Maßnahmen nach endgültiger Einstellung der Tätigkeit, gemäß § 47 Abs. 1 zur Instandhaltung der Gewässer, gemäß § 121 Abs. 1 zur Beseitigung von Mängeln oder Abweichungen oder einen ihm erteilten Alternativauftrag gemäß § 138 Abs. 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt;
6. die ihn gemäß § 72 Abs. 1 treffenden Duldungspflichten verletzt;
7. ein Organ der wasserrechtlichen Bauaufsicht (§ 120), der Talsperrenaufsicht (§ 23a) oder der Gewässeraufsicht (§ 133) oder einen Talsperrenverantwortlichen

(§ 23a) oder einen Abwasserbeauftragten (§ 33) an der Ausübung seiner Tätigkeit hindert;

8. als Kanalisationsunternehmen nicht die Verzeichnisse der gemeldeten Einleiter führt oder aktualisiert (§ 32b Abs. 4);
9. entgegen einer gemäß § 59a Abs. 3 erlassenen Verordnung die erforderlichen Daten sowie die Ergebnisse der ihm bescheidmäßig vorgeschriebenen Immissionsüberwachung nicht oder nicht ordnungsgemäß sammelt, bearbeitet oder in geeigneter Form dem Landeshauptmann übermittelt;
10. den Zweck der Wasserbenutzung (§ 21 Abs. 4) ohne Bewilligung ändert;
11. das Staumaß nicht gemäß § 23 herstellt oder erhält;
12. die vorgeschriebene Stauhöhe (§ 24) nicht einhält;
13. als nach § 31 Abs. 1 Verpflichteter oder als Lenker, Beifahrer oder Halter eines Tankfahrzeuges die in § 31 Abs. 2 vorgesehenen Maßnahmen unterläßt;
14. keinen Talsperrenverantwortlichen sowie keinen Stellvertreter bestellt, der die in § 23a genannten Voraussetzungen erfüllt, oder keinen Abwasserbeauftragten (§ 33) bestellt;
15. den gemäß § 33f Abs. 3 getroffenen Überprüfungs- oder Aufzeichnungsanordnungen oder den gemäß § 33f Abs. 6 zur Grundwassersanierung angeordneten Nutzungsbeschränkungen oder Reinhaltemaßnahmen oder gemäß §§ 34 Abs. 1 und 2, 35 und 37 zum Schutz der Wasserversorgung, von Heilquellen oder von Heilmooren getroffenen Anordnungen oder den in einer Verordnung gemäß § 48 Abs. 2 oder den gemäß § 55p getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt;
16. ohne wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen eine gemäß §§ 31a oder 31c bewilligungspflichtige Maßnahme setzt oder eine bewilligungspflichtige Anlage errichtet oder betreibt, nach § 38 bewilligungspflichtige besondere bauliche Herstellungen vornimmt, eine nach § 40 bewilligungspflichtige Entwässerungsanlage errichtet oder betreibt, nach § 41 Abs. 1 oder 2 bewilligungspflichtige Schutz- oder Regulierungswasserbauten errichtet, eine nach § 50 Abs. 8 bewilligungspflichtige Räumung oder Spülung von Kanälen, Stauräumen, Ausgleichsbecken oder ähnliche Maßnahmen vornimmt oder nach § 56 bewilligungspflichtige vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt vornimmt;
17. eigenmächtig die natürlichen Abflußverhältnisse ändert (§ 39 Abs. 1 und 2);
18. größere Räumungsarbeiten entgegen § 41 Abs. 4 vornimmt;
19. gemäß § 48 Abs. 1 verbotene Ablagerungen vornimmt;
20. ihn gemäß § 50 Abs. 1, 2 oder 6 treffende Erhaltungspflichten vernachlässigt;
21. eine Anlage entgegen einer Auflage gemäß § 112 Abs. 6, dritter Satz, vor Durchführung der behördlichen Überprüfung betreibt;
22. gemäß § 32b Abs. 3, § 134 oder § 134a vorgeschriebene Nachweise oder Befunde nicht oder nicht fristgerecht vorlegt;
23. als Talsperrenverantwortlicher (§ 23a), als Bauaufsicht (§ 120) oder als Abwasserbeauftragter (§ 33) die ihm obliegenden Überwachungs- und Informationspflichten grob vernachlässigt;
24. Einleitungen in eine Kanalisationsanlage (§ 32b) vornimmt und dabei die gemäß § 33b Abs. 3 erlassenen Emissionsbegrenzungen oder die vom Kanalisationsunternehmen zugelassenen Abweichungen nicht einhält oder die Einleitungen ohne Zustimmung des Kanalisationsunternehmens vornimmt;
25. durch die ohne wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen vorgenommene Räumung oder Spülung von Kanälen, Stauräumen, Ausgleichsbecken

oder durch ähnliche Maßnahmen die Beschaffenheit von Gewässern beeinträchtigt (§ 50 Abs. 8).

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 14 530 €, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer

1. ohne gemäß § 9 Abs. 1 oder 2 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen Tagwässer benutzt oder der Benutzung dienende Anlagen errichtet, ändert oder betreibt;
2. ohne gemäß § 10 Abs. 2 oder 3 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen Grundwasser erschließt oder benutzt, in den Grundwasserhaushalt eingreift, hiefür dienende Anlagen errichtet, ändert oder betreibt oder artesische Brunnen errichtet oder betreibt;
3. einen ihm gemäß § 21a Abs. 1 erteilten Auftrag zur Anpassung, zur Projektsvorlage oder zur Einschränkung oder Einstellung der Wasserbenutzung oder einen ihm gemäß § 31 Abs. 3 erteilten Auftrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt;
4. durch Außerachtlassung der ihn gemäß § 31 Abs. 1 treffenden Sorgfaltspflicht die Gefahr einer Gewässerverunreinigung herbeiführt;
5. ohne Bewilligung oder entgegen einer solchen eine gemäß § 32 bewilligungspflichtige Einwirkung auf Gewässer oder eine gemäß § 32b bewilligungspflichtige Indirekteinleitung vornimmt;
6. durch Nichtbefolgung eines ihm nach § 47 Abs. 1 erteilten Auftrages Wasserverheerungen herbeiführt oder erheblich vergrößert oder dazu beiträgt;
7. die gemäß § 105 in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen oder die gemäß § 21a in Bescheiden nachträglich vorgeschriebenen anderen oder zusätzlichen Auflagen nicht einhält;
8. anzeigepflichtige Maßnahmen (§§ 32b, 34, 114 Abs. 1, 115) in Angriff nimmt, ohne diese drei Monate vorher der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 36 340 €, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer

1. durch Nichteinhaltung der Stauhöhe (§ 24) eine Gefahr für die Sicherheit oder das Leben von Menschen oder eine erhebliche Gefahr für die Gewässer (§ 30 Abs. 3) herbeiführt;
2. durch Nichtbefolgung eines ihm gemäß §§ 29, § 29a oder 31 Abs. 3 erteilten Auftrages eine Gefahr für die Sicherheit oder das Leben von Menschen oder eine erhebliche Gefahr für die Gewässer (§ 30 Abs. 3) herbeiführt;
3. Einleitungen in eine Kanalisationsanlage vornimmt, ohne die gemäß § 33b Abs. 3 erlassenen Emissionsbegrenzungen oder die vom Kanalisationsunternehmen zugelassenen Abweichungen einzuhalten, oder die Einleitungen ohne Zustimmung des Kanalisationsunternehmens vornimmt, und dadurch die Funktionsfähigkeit der Abwasserreinigungsanlage oder ein Gewässer schädigt;
4. gemäß §§ 34 Abs. 1 und 2, 35 und 37 zum Schutz der Wasserversorgung, von Heilquellen oder von Heilmooren getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt und dadurch eine Gefahr für die Sicherheit oder das Leben von Menschen oder eine erhebliche Gefahr für die Gewässer (§ 30 Abs. 3) herbeiführt oder zu einer solchen Gefahr beiträgt;

5. nach § 38 bewilligungspflichtige besondere bauliche Herstellungen vornimmt oder nach § 41 Abs. 1 oder 2 bewilligungspflichtige Schutz- oder Regulierungswasserbauten errichtet und dadurch zu erheblichen Wasserverheerungen beiträgt;
6. durch die ohne wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen vorgenommene Räumung oder Spülung von Kanälen, Stauräumen, Ausgleichsbecken oder durch ähnliche Maßnahmen eine Gefahr für die Sicherheit oder das Leben von Menschen oder eine erhebliche Gefahr für die Gewässer (§ 30 Abs. 3) herbeiführt;
7. nach § 56 bewilligungspflichtige vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt vornimmt und dadurch den Wasserhaushalt erheblich schädigt;
8. einem ihm gemäß § 138 Abs. 1 erteilten Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nicht nachkommt;
9. in den Fällen des Abs. 2 Z 1 oder 2 (§§ 9 und 10) den Wasserhaushalt erheblich schädigt;
10. durch auffallende Sorglosigkeit oder vorsätzlich eine erhebliche, nicht durch eine Bewilligung gedeckte Gewässerverunreinigung bewirkt (§ 31 Abs. 1);
11. ohne Bewilligung oder entgegen einer solchen eine gemäß § 32 Abs. 1 und 2 bewilligungspflichtige Einwirkung auf Gewässer vornimmt und dadurch eine erhebliche Verunreinigung der Gewässer bewirkt;
13. *(Anm.: richtig: 12.)* Stoffe, deren Einbringung nach § 32a verboten oder beschränkt ist, entgegen einem solchen Verbot oder einer solchen Beschränkung einleitet.

(4) Handlungen, die eine Umgehung der abwasserbezogenen Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der darauf gegründeten Verordnungen bezwecken oder zur Folge haben, sind verboten und als Übertretung nach Abs. 3 zu bestrafen.
(5) Wird die strafbare Handlung beim Betrieb einer Wasseranlage begangen, so treffen die angedrohten Strafen neben dem Täter auch den Wasserberechtigten und seinen Betriebsleiter, wenn und soweit sie es bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Überwachung der Aufsichtspersonen an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen oder wenn die strafbare Handlung mit ihrem Vorwissen begangen worden ist. Der Wasserberechtigte und sein Betriebsleiter sind in solchen Fällen auch dann strafbar, wenn der Täter selbst nicht bestraft werden kann.
(6) Eine Übertretung nach Abs. 1 bis 4 ist nicht zu bestrafen, wenn sie den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt.
(7) Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einem Jahr von der Behörde keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist. Bei Errichtung oder Änderung einer Wasseranlage ohne wasserrechtliche Bewilligung beginnt die Verjährung erst nach Beseitigung des konsenslosen Zustandes. Die Zeit einer Aussetzung gemäß § 30 Abs. 2 VStG ist in die Verjährungsfristen nach § 31 Abs. 3 VStG nicht einzurechnen.
(8) Auf Grund dieses Bundesgesetzes verhängte Geldstrafen sind vom Landeshauptmann für Zwecke der Gewässeraufsicht zu verwenden.

Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes.

„**§ 138**. (1) Unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten

a) eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen oder die unterlassenen Arbeiten nachzuholen,
b) […]

[…]

(2) In allen anderen Fällen einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung oder unterlassenen Arbeit hat die Wasserrechtsbehörde eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb deren entweder um die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung nachträglich anzusuchen, die Neuerung zu beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachzuholen ist.

[…]

(6) Als Betroffene im Sinne des Abs. 1 sind die Inhaber bestehender Rechte (§ 12 Abs. 2), die Fischereiberechtigten sowie die Einforstungsberechtigten anzusehen."

III.2. Einleitende Ausführungen und Verfahrensgegenstand

III.2.1. Antrag der bP auf „Richterwechsel" wegen Befangenheit

Die bP brachte im Säumnisbeschwerdeverfahren – beginnend mit ihrer Eingabe vom 13. August 2025 „Beschwerdeantrag 15" (vgl dazu auch die Darstellung der Eingaben zuvor unter Punkt I.) – mehrmals, insbesondere auch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. November 2025 sowie ihrer Eingabe vom 9. Dezember 2025, eine Befangenheit und den Verdacht der „vorsätzlichen Rechtsbeugung" der erkennenden Richterin vor.

Begründet wird dies von der bP auf das Wesentliche zusammengefasst damit, dass die im gegenständlichen Verfahren zuständige Richterin durch – laut bP – im gegenständlichen sowie im Verfahren zu GZ: LVwG-553198 aufgrund Unwissenheit oder falscher (rechtlicher) Beurteilung (nicht) gesetzter Ermittlungsschritte, fehlerhafter Darstellungen des Verfahrensgangs und getroffener rechtlicher Ausführungen, befangen sei. Weiters würde durch die – nach Auffassung der bP, weil ihrer Beschwerde nicht stattgebende, inhaltlich rechtswidrige – Entscheidung vom 11. Juli 2025, GZ: LVwG-553198/23/BeH, sowie durch eine erfolgte Beschneidung ihrer Parteienrechte (insb Missachtung der Manuduktionspflicht) und die (bislang) unterlassenen Anzeigen von der bP genannter Personen nach § 78 StPO bei der Staatsanwaltschaft eine Befangenheit der erkennenden Richterin vorliegen.

Mitglieder des Verwaltungsgerichtes haben sich gemäß § 6 iVm § 17 VwGVG iVm § 7 AVG unter Anzeige an den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes der Ausübung ihres Amtes wegen Befangenheit zu enthalten, sofern ein Befangenheitsgrund nach § 7 Abs 1 AVG vorliegt. Ein Richter hat sich demnach ua der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen (§ 7 Abs 1 Z 3 AVG). Ein Ablehnungsrecht einzelner Mitglieder des Verwaltungsgerichtes durch die Parteien ist gesetzlich nicht vorgesehen (VwGH 16.10.2014, Ra 2014/06/0004; VwGH 29.07.2015, Ra 2015/07/0034; VwGH 28.03.2018, Ra 2017/07/0312).

Maßgeblich für die im vorliegenden Fall von der bP geltend gemachte Befangenheit iSd § 7 Abs 1 Z 3 AVG ist daher, ob ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller konkreten Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Organwalters (hier: der zuständigen Richterin) zu zweifeln (vgl zB VwGH 28.05.1979, 1504/77 sowie 16.06.1992, 92/09/0120), sodass eine parteiliche Ausübung seines (ihres) Amtes als wahrscheinlich angesehen werden muss (vgl VwGH 29.11.2000, 98/09/0204; 12.11.2012, 2011/06/0202).

Die erkennende Richterin erachtet sich vor diesem Hintergrund selbst nicht für befangen und es liegt nach ihrer Ansicht insbesondere auch kein äußerer Anschein der Befangenheit vor, weshalb ein Vorgehen gemäß § 6 VwGVG iVm § 7 AVG nicht in Betracht kam.

So kann insbesondere etwa daraus, dass in früheren, thematisch mit dieser Beschwerde in einem Zusammenhang stehenden Entscheidungen dem Ansinnen bzw Anträgen der bP nicht (vollinhaltlich) entsprochen wurde bzw nicht in ihrem Sinne entschieden wurde, keine Befangenheit abgleitet werden. Gleiches gilt für den alleinigen Umstand der rechtmäßigen Ausübung einer amtlichen Tätigkeit, wie beispielsweise vorliegend, dass ein Organwalter (die erkennende Richterin) schon in einem anderen Verfahren derselben Partei entschieden hat [vgl dazu etwa VwGH 31.03.1992, 92/04/0003; *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 7 Rz 15 (Stand 01.01.2014, rdb.at)]. Auch der Umstand, dass die bP offenbar in zahlreichen Punkten anderer rechtlicher Auffassung ist, wie die erkennende Richterin (konkret entsprechend ihres diesbezügliches Vorbringens etwa offenbar hinsichtlich der Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens, der von der erkennenden Richterin diesbezüglich zu setzenden Ermittlungstätigkeiten und zu treffenden Feststellungen, des Inhalts und Aufbaus verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen sowie Niederschriften allgemein, der Wahrung ihrer Parteienrechte, der Beurteilung abgeschlossene Verfahren, umv; vgl diesbezüglich auch die entsprechenden Ausführungen im Rahmen der Beweiswürdigung sowie der nachstehenden rechtlichen Beurteilung), vermag allein keine Befangenheit der erkennenden Richterin zu begründen; zumal die entsprechende Rechtsauffassung und die für die jeweiligen Entscheidungen maßgeblichen rechtlichen Hintergründe betreffend der von der bP monierten Punkte von der erkennenden Richterin umfassend dargelegt wird (vgl wiederum insbesondere die entsprechenden Ausführungen unter Punkt II. und III. der gegenständlichen Entscheidung sowie die bereits vor der abschließenden Entscheidung, insb im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung, erfolgten diesbezüglichen Rechtsgespräche /-erörterungen hinsichtlich der zu diesem Zeitpunkt jeweils vorliegenden vorläufigen Rechtsansicht) und das Parteiengehör zu jeder Zeit gewahrt (vgl dazu unter Punkt II.3.) und der gegenüber der nicht rechtsfreundlich vertretenen bP bestehenden Manuduktionspflicht in umfassendem Ausmaß nachgekommen wurde (vgl dazu die Ausführungen unter Punkt III.7.). Auch kann allein aus dem Umstand, dass die bP hinsichtlich der erkennenden Richterin

die Einbringung einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft gegen ihre Person in den Raum stellt bzw die bP hinsichtlich der erkennenden Richterin mehrmals den Verdacht strafrechtlich relevanten Verhaltens äußerte, kein Befangenheitsgrund abgeleitet werden (vgl dazu etwa VwGH 15.05.2024, So 2024/03/0014).

Zusammengefasst ergibt sich aus den von der bP vorgebrachten Umständen weder objektiv noch subjektiv ein Sachverhalt, der auf eine Befangenheit hindeuten würde.

III.2.2. Verfahrensgegenstand des gegenständlichen Säumnisbeschwerdeverfahrens zu GZ: LVwG-570055

III.2.2.1. Vorweg ist an dieser Stelle klarzustellen, dass die Verwaltungsgerichte nach dem eindeutigen Konzept der österreichischen Bundesverfassung ausschließlich für jene Angelegenheiten zuständig sind, die ihnen gesetzlich ausdrücklich zugewiesen werden. Eine „Allzuständigkeit" der Verwaltungsgerichte in dem Sinne, dass sie zur Schlichtung oder Entscheidung betreffend jeglicher behaupteter Missstände in der Verwaltung berufen wären oder aber sämtliche Aspekte eines Lebenssachverhaltes abzuhandeln hätte bzw dazu berufen wäre, kann der österreichischen Rechtsordnung gerade nicht entnommen werden.

Auch handelt es sich beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weder um eine in organisatorischer Hinsicht übergeordnete Verwaltungsbehörde noch um eine dienstvorgesetzte Stelle der betreffenden, von der bP zum Teil namentlich genannten Organe bzw Organwalter bzw Dienststellen des Amtes der Oö. Landesregierung. Vielmehr ergibt sich aus der Bundesverfassung, dass die Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt ist (vgl Art 94 Abs 1 B-VG).

Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte als „Kontrollinstanz" der Verwaltung ergibt sich bereits unmittelbar aus der Verfassung (insb Art 130 B-VG). So erkennen die Verwaltungsgerichte gemäß Art 130 Abs 1 B-VG über Beschwerden

- gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
- gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;
- gegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde;

Mangels Normierung sonstiger Zuständigkeiten durch das WRG 1959 (vgl insofern Art 130 Abs 2 B-VG) sind die Eingaben bzw Beschwerdeanträge der bP daher zwingend den Zuständigkeiten nach Art 130 Abs 1 Z 1 bis 3 B-VG zuzuordnen.

Darüber hinausgehende Zuständigkeiten kommen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zu und darf es daher bereits von Verfassungs wegen nicht wahrnehmen.

Weiters ist daran zu erinnern, dass dem öffentlichen Recht das System des subjektiven Rechtsschutzes zu Grunde liegt. Dies bedeutet, dass grundsätzlich jenen Personen, deren Beschwerdelegitimation an subjektive Rechte geknüpft ist, der Rechtsweg über eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht nur dann eröffnet wird, wenn dieser tatsächlich ein Anspruch (ein subjektives Recht) auf eine Erledigung durch die Verwaltungsbehörde im konkreten Fall zukommt. Umgekehrt ausgedrückt ermöglicht nicht jede Verletzung des objektiven Rechts durch die Staatsorgane, die den jeweiligen Rechtsunterworfenen irgendwie betrifft, diesem den Rechtsweg.

Konkret ist daher zu klären, ob der bP im gegenständlichen Fall ein derartiges, ihr die Möglichkeit der Rechtswegbestreitung zustehendes subjektives Recht und somit ein Erledigungsanspruch zukam.

III.2.2.2. Sache des gegenständlichen Säumnisbeschwerdeverfahrens

Der Entscheidungsgegenstand des Landesverwaltungsgerichtes im gegenständlichen Säumnisbeschwerdeverfahren gemäß Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG (also die von ihm zu erledigende „Sache") richtet sich nach den Angaben der bP darüber, mit welcher Entscheidung welche Behörde säumig sein soll. Davon ausgehend hat das Verwaltungsgericht nur jene Angelegenheit(en) zu erledigen, die die säumige Verwaltungsbehörde zum Inhalt ihres Spruches zu machen gehabt hätte (sog. „Identität der Begehren", vgl für viele VwGH 08.05.2025, Ra 2025/03/0038).

Konkret erhob die bP in ihrem Schreiben vom 3. Februar 2025 – neben der Beschwerde gegen den Bescheid der bB vom 3. Jänner 2025, GZ: AUWR-2024-404942/4SI – Beschwerde darüber *„dass über die verfahrenseinleitenden Anträge, die die BF mit 1.8.2024 und 22.8.2024 nachweislich gleichzeitig gestellt hat*" und über die *„von der bescheiderlassenden Behörde formell nicht abgesprochen wurde*"; kurz beantragte die bP mit dieser Säumnisbeschwerde den Abspruch der bB über diese „noch offen gebliebenen" Anträge; so stellt sie etwa weiters im Beschwerdeschriftsatz fest, dass die *„mit Schreiben vom 1.8.2024 und 22.8.2024 gleichzeitig (!) gestellten verfahrenseinleitenden Anträge […] im Bescheid* [gemeint: Bescheid der bB vom 3.1.2025, AUWR-2024-404942/4-Sl, Anmerkung] *formell nicht behandelt [wurden], obwohl die BF als Betroffene gemäß § 138 Abs. 6 ein gesetzliches Antragsrecht hat*." (vgl zum genauen Wortlaut der daher verfahrenseinleitenden Anträge an die bB die Feststellungen zuvor unter Punkt II.2.).

Nach den insofern eindeutigen Ausführungen der bP im Schriftsatz vom 3. Februar 2025, erachtet die bP die bB mit der von ihr begehrten Entscheidung über folgende, im Wesentlichen auf § 137 und § 138 WRG 1959 gestützten Anträge für säumig:

„1. ‚Wir beantragen, dass der am 13. März 2024 konsenslos errichtete und auch nicht nachträglich bewilligungsfähige Zonentrennschieber vor dem Grundstück AR__ beseitigt wird.' Anmerkung BF: In Beilage 20 vom 22.8.2024, […], beantragte die BF konkret: ‚Die gebotene Herstellung des gesetzmäßigen Zustands (WRG § 138) zur Hintanhaltung einer dauernden Gefährdung erfordert die Beseitigung der vom Bürgermeister eigenmächtig vorgenommenen Neuerung auf seine Kosten' […]

2. ‚Eine nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung des am 13.3.2024 konsenslos errichteten Zonentrennschiebers ist behördlich zu versagen. Die fachlichen Voraussetzungen für den konsenslos errichteten Zonentrennschiebers sind nicht erfüllt.' […]

3. ‚Nach Beseitigung des illegalen und nicht bewilligungsfähigen Zonentrennschiebers ist für eine allenfalls weitere geplante Änderung der WVA im J-Weg mittels Fachpro-jekt eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, um Rechtssicherheit für alle Anrainer/Parteien zu erwirken, insbesondere, dass der Stand der Technik sichergestellt wird.'

4. ‚Eine neue Totleitung, welche mit dem Haus B__ verbunden ist, darf nicht entstehen, weil diese wegen der Gesundheitsgefährdung (Verkeimung) nicht dem Stand der Technik des Landes entspricht ([…]). Lt. ASV sind Totleitungen – neben der Gesundheitsgefährdung – wegen des regelmäßigen Spülaufwands völlig unwirtschaftlich. Gleiches gilt sinngemäß für eine neue Totleitung Richtung I-Straße.'

5. ‚Sollte im Falle eines neuen Projekts zur Änderung der Wasserversorgungsanlage im J-Weg eine Zonentrennung erforderlich sein, so beantragen wir die Einhaltung des Standes der Technik des Landes OÖ ([…]). Dies bedeutet, dass anstatt eines einfachen Zonentrennschiebers ein sicherer Zonentrennschacht (bestehend aus: 2 Schieber, 1 Druckminderer, 1 Sicherheitsventil) errichtet wird. Nur so können überwiegende Gefahrenpotenziale für die Häuser der unteren Druckzonen (= ganzer Ortsteil!) vermeiden werden.'"

sowie

[6.] die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 137 WRG 1959 gegen den Bürgermeister der Gemeinde D__, L__.

Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kommt daher im gegenständlichen Säumnisbeschwerdeverfahren gemäß Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG nur hinsichtlich dieser insofern verfahrenseinleitenden Anträge eine Entscheidungsbefugnis zu; nur diese Anträge bilden den Verfahrensgegenstand des nunmehrigen Säumnisbeschwerdeverfahrens (vgl dazu insb auch die entsprechenden Ausführungen unter Punkt II.3.). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist im gegenständlichen Verfahren folglich in Anbetracht der Beschwerde ausschließlich dafür zuständig, die Frage des Vorliegens einer etwaigen Säumnis der bB diesbezüglich zu beurteilen und gegebenenfalls (an Stelle der bB) über diese Anträge in der Sache selbst zu entscheiden.

An dieser Stelle wird lediglich der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass über die ebenfalls im selben Beschwerdeschriftsatz wie die gegenständliche Säumnisbeschwerde erhobene Beschwerde gegen den Bescheid der bB vom 3. Jänner 2025, GZ: AUWR-2024-404942/4-Sl, nach der am 10. März 2025 durch die bB erfolgte Vorlage der Bescheidbeschwerde bereits mit gegenüber der bP ergangenem Erkenntnis des LVwG Oberösterreich vom 11. Juli 2025, GZ: LVwG-553198/23/BeH, abgesprochen wurde (vgl zuvor Punkt I.1.1.). Insofern waren aber die dahingehend gerichteten Anträge der bP auf ein „Revidieren, Abändern, Zurücknehmen, etc." von Inhalten dieses rechtskräftigen Erkenntnisses mangels subjektiven Rechts der bP unzulässig. Auch sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass die einer derartigen im vorgesehenen Rechtsweg unbekämpft gebliebenen Entscheidung zukommende Rechtskraftwirkung gerade darin besteht, dass diese insofern entschiedene Sache nicht neuerlich untersucht und entschieden werden darf.

Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher im gegenständlichen Säumnisbeschwerdeverfahren über darüberhinausgehende Anträge/Themenkomplexe (etwa Anträge der bP auf Wiederherstellung gemäß § 138 WRG betreffend weiterer konsensloser Anlagenteile) oder aber (erneut) über die soeben erwähnte, mit Erkenntnis vom 11. Juli 2025, GZ: LVwG-553198/23/BeH, erledigte Bescheidbeschwerde absprechen, würde es eine Zuständigkeit in Anspruch nehmen, die ihr im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens nicht zukommt (Sachüberschreitung).

Nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sind somit insb auch darüber hinaus – zum Teil schon mangels abstrakter Kompetenz der Verwaltungsgerichte (vgl dazu insb die soeben erfolgten Ausführungen unter Punkt III.2.2.1) – von der bP in diesem Zusammenhang thematisierte zivilrechtliche Fragestellungen, strafrechtliche Aspekte (Amtsmissbrauch,…), Aufsichtsbeschwerden, andere Verwaltungsmaterien (wie zB Auskunftsrechte, das Bau-, das Lebensmittelrecht oder das Oö. WVG 2014) oder allfällige andere – insb etwa noch nicht eingeleitete oder abgeschlossene – wasserrechtliche Verfahren betreffende Fragen (vgl hinsichtlich einzelner Anträge noch die detaillierten Ausführungen unter Punkt III.5.)

III.2.2.3. Nur der Vollständigkeit halber sei daher an dieser Stelle noch festgehalten, dass wenn die bP vermeint, dass durch den Umstand, wonach das gegenständliche Verfahren zu GZ: LVwG-570055 und das Bescheidbeschwerdeverfahren zu GZ: LVwG-553198 zu einer gemeinsamen öffentlichen Verhandlung am 20. Mai 2025 verbunden wurden, oder aber durch ihre in einem Schriftsatz am 3. Februar 2025 eingebrachten Beschwerden (Bescheidbeschwerde, Säumnisbeschwerde) ein „gemeinsames/verbundenes" Verfahren vorläge und sohin im gegenständlichen Säumnisbeschwerdeverfahren (noch) eine Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreichs bestünde, (neuerlich) über die Sache des mit Erkenntnis

des LVwG Oberösterreich vom 11. Juli 2025, GZ: LVwG-553198/23/BeH, abgeschlossenen Bescheidbeschwerdeverfahrens abzusprechen, sie irrt.

Auch eine – wie auch immer ausgestaltete – „Verbindung" des gegenständlichen Verfahrens mit etwaigen anderen, die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde D__ betreffenden Verfahren (etwa dem zu LVwG-553376 geführten Verfahren) liegt nicht vor (vgl diesbezüglich insb die soeben dargelegten Grenzen einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung im Rahmen eines Säumnisbeschwerdeverfahrens). Hinsichtlich der Verbindung des gegenständlichen Verfahrens mit dem Verfahren zu LVwG-553198 zur gemeinsamen öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 39 Abs 2 AVG und § 12 Oö. LVwGG am 20. Mai 2025 siehe bereits zuvor unter Punkt I.4.).

III.2.2.4. Maßgebliche Sach- und Rechtslage für die gegenständliche Entscheidung

Das Verwaltungsgericht hat – wenn es in der Sache selbst entscheidet – seine Entscheidung grundsätzlich an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten (vgl etwa VwGH 10.06.2021, Ra 2017/06/0106 und 0107, mwN); dies gilt insoweit etwa auch für die Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrags, als es sich nicht um Sachverhaltsänderungen handelt, die der Herstellung der dem baupolizeilichen Auftrag entsprechenden Zustand (dh seiner Erfüllung) dienen (vgl hinsichtlich eines baupolizeilichen Auftrags etwa VwGH 06.10.2022, Ra 2022/06/0083 mHa VwGH 07.08.2013, 2013/06/0075, mwN).

Die grundsätzliche Verpflichtung der Ausrichtung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung am zum Zeitpunkt dieser Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage gilt daher insbesondere auch dann, wenn das Verwaltungsgericht – wie gegenständlich – aufgrund einer Säumnisbeschwerde erstmals (anstelle der Behörde) eine Entscheidung in der Sache zu treffen hat. Selbst wenn eine Behörde die Entscheidungspflicht verletzt hat, bleibt für die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung maßgebend (vgl ausdrücklich zur im Säumnisfall maßgeblichen Rechtslage etwa VwGH 24.01.2022, Ra 2021/06/0231). Im Hinblick auf die Vorbringen der bP auf mögliche künftige Änderungen der Verwendung des „Schiebers J-Weg" bzw schon in der Vergangenheit diesbezüglich im Raum stehenden anderen Verwendungen, ist an dieser Stelle daher explizit im Hinblick auf den Antrag der bP gemäß § 138 Abs 1 und Abs 6 WRG 1959 und die dafür entscheidungswesentliche Sachlage darauf zu verweisen, dass – entsprechend dem soeben Dargelegten – die Tatbestandsvoraussetzungen des § 138 Abs 1 und Abs 6 WRG 1959 im Zeitpunkt der Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages vorliegen müssen (vgl etwa VwGH 07.07.2005, 2004/07/0178; VwGH 29.10.1998, 96/07/0006) und insofern die zu diesem Zeitpunkt maßgebliche Sachlage (dh insbesondere – da es sich gerade um kein

Projektbewilligungsverfahren handelt – hinsichtlich der zu beurteilenden Maßnahme die zu diesem Zeitpunkt diesbezüglich tatsächlich vorliegenden Gegebenheiten) festzustellen und dem entscheidungswesentlichen Sachverhalt zu Grunde zu legen ist (vgl diesbezüglich auch die entsprechenden Ausführungen in der Beweiswürdigung unter Punkt II.3.).

Zusammengefasst ist daher – wie im Übrigen auch von der bP rechtsrichtig ausgeführt wird – für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Säumnisbeschwerdeverfahren grundsätzlich die Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt maßgeblich (vgl für viele etwa VwGH 24.01.2022, Ra 2021/06/0231). Was insbesondere – wie soeben dargelegt – bedeutet, dass das Gericht bei Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde auch die verfahrenseinleitenden Anträge an der in seinem Entscheidungszeitpunkt geltenden Sach- und Rechtslage zu messen hat. Es ergibt sich daraus jedoch nicht – wie die bP angesichts ihrer dahingehenden Ausführungen offenbar vermutet – dass, weil etwa in der Zwischenzeit die bP Kenntnis auch hinsichtlich anderer, vermutlich keinen wasserrechtlichen Konsens aufweisender Anlagen(teile) erlangt und diesbezügliche Eingaben getätigt hat, dadurch die Sache des gegenständlichen Säumnisbeschwerdeverfahrens ausgedehnt werden könnte.

Würde man dies anders sehen, dh konkret dass durch das (im Hinblick auf die von der bP als säumig gerügten verfahrenseinleitenden Anträge an die bB) spätere Vorbringen der bP sich ihre in diesem Säumnisbeschwerdeverfahren zu beurteilenden, auf §§ 137, 138 WRG 1959 gestützten verfahrenseinleitenden Anträge an die bB auch auf weitere, vom gegenständlichen „Schieber J-Weg" zweifelsfrei trennbare Anlagenteile/-objekte beziehen müssten/würden, so würde dies eine Ausdehnung ihrer ursprünglichen, mit Eingabe vom 1. August (iVm der Aufsichtsbeschwerde) bzw 22. August 2024 eingebrachten verfahrenseinleitenden Anträge und somit eine wesentliche Antragsänderung bedeuten (vgl zum Gegenstand dieser Anträge bereits ausführlich zuvor unter Punkt II.2. bzw II.3.).
Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs würde mit einer derartigen wesentlichen Antragsänderung jedoch eine konkludente Zurückziehung dieser „ursprünglichen" Anträge vorliegen, wegen deren Erledigung von der bP im Schriftsatz vom 3. Februar 2025 Säumnis geltend gemacht wurde. Zur Entscheidung der Säumnisbeschwerde in Bezug auf den stattdessen vorliegenden „neuen" (weil wesentlich geänderten) Antrag bzw diese „neuen" Anträge würde es dem Verwaltungsgericht aber im Rahmen dieses Verfahrens an der Zuständigkeit fehlen. Dieser „neue" Antrag bzw diese neuen Anträge wäre(n) sodann an die Behörde weiterzuleiten (vgl dazu etwa jüngst VwGH 28.04.2025, Ra 2023/12/0162).
Dass die bP eine derartige, die Zurückziehung der ursprünglichen Anträge bewirkende Antragsänderung herbeiführen wollte, geht jedoch aus keine ihrer diesbezüglichen Eingaben hervor.

III.2.2.5. „Gemeinsamer Vollzug" WRG – weitere Materien im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens

Wenn die bP – etwa durch Verweis auf den „Kompetenzenkatalog" des Amtes der Oö. Landesregierung bzw den Umstand, dass in wasserrechtlichen Verfahren unter anderem auch ASV für Hygiene beigezogen werden – vorbringt, dass das Lebensmittelrecht für das gegenständliche Beschwerdeverfahren zum Thema „gesundheitsgefährdende Totleitung" im Rahmen des WRG anzuwenden sei, so ist Folgendes klarzustellen:

Die Sache des gegenständlichen Säumnisbeschwerdeverfahrens ist durch die von der bP gerügte Säumigkeit der Behörde im Hinblick auf deren Anträge vom 1. August 2024 (in Verbindung mit der Aufsichtsbeschwerde vom 2. Juni 2024), konkretisiert per Eingabe vom 22. August2024; mithin der von der bP gerügten Untätigkeit der Behörde betreffend der verfahrenseinleitenden Anträge an die bB gemäß §§ 137, 138 WRG 1959 begrenzt (vgl dazu bereits die ausführlichen Erläuterungen zuvor).

Aufgrund des der österreichischen Rechtsordnung innewohnenden Kumulationsprinzips kommt es im Verwaltungsrecht zu Konstellationen, in denen für die Beurteilung eines konkreten Lebenssachverhalts mehrere materienrechtliche Bestimmungen heranzuziehen sind; etwa vor der Verwirklichung eines Vorhabens eine Mehrzahl von Bewilligungen einzuholen sein können. Ein rechtskonformer Zustand besteht hierbei nur dann, wenn sämtlichen Materiengesetzen entsprochen wird. Die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben (etwa Bewilligungstatbestandvoraussetzungen) sind dabei zwangsläufig – wie auch das jeweilige Verfahren, der Parteienkreis oder etwa die behördliche Zuständigkeit – unterschiedlich geregelt. Dies, da jeder Gesetzgeber einen Lebenssachverhalt unter dem für ihn jeweils maßgeblichen Gesichtspunkt zu regeln hat. Folglich fallen daher auch mit einer Trinkwasserversorgungsanlage zusammenhängende Sachverhalte je nach Gesichtspunkt unter unterschiedliche Materiengesetze. Anders ausgedrückt, regeln mehrere Materiengesetze (und folglich unterschiedliche Verfahren mit unterschiedlichen Tatbestandsvoraussetzungen) für Trinkwasserversorgungsanlagen relevante Aspekte. Das WRG etwa konzentriert sich hierbei auf wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte.

Konkret zu den von der bP ins Treffen geführten Normen wird überdies festgehalten:
Die Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, Trinkwasserverordnung (TWV), findet ihre gesetzliche Grundlage in den Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (vgl insb § 6 Abs 3 LMSVG), wobei darauf hingewiesen wird, dass vor dem Inkrafttreten des nunmehr geltenden LMSVG als Grundlage für die TWV das Lebensmittelgesetz (LMG) 1975 diente. Diese Bereiche sind kompetenzrechtlich Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG, nämlich dem

Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle, zuzuordnen. Wenngleich also der Wortlaut (arg: „Qualität von Wasser" oder „Trinkwasserverordnung") vielleicht Anderes vermuten lassen mag, ist es nicht zutreffend, dass derartige, von der bP ins Treffen geführte lebensmittelrechtliche Themenstellungen bzw jene nach der TWV, etwa in Bezug auf die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, dem Kompetenztatbestand Wasserrecht (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG) und dem darauf fußenden WRG 1959 zuzuordnen sind. Diese fallen vielmehr dem Bereich des Lebensmittelrechts zu. Die von der bP problematisierte amtsinterne Zuordnung von Kompetenzen bei der Vollziehung („Kompetenzenkatalog") ist dabei nicht von Belang.

Dass naturgemäß auch bei wasserrechtlichen Verfahren von Seiten der Behörde amtswegig etwa die Einhaltung des Standes der Technik oder die in § 105 Abs 1 WRG 1959 genannten „öffentlichen Interessen" zu prüfen sein kann bzw können, ist ebenfalls ein davon und von der Frage, welche subjektiven Rechte und folglich Rechtsschutzmöglichkeiten der bP im gegenständlich zu beurteilenden Säumnisbeschwerdeverfahren betreffend Anträge der bP gemäß §§ 137 und 138 WRG 1959 zukommen (vgl dazu die nachstehenden Ausführungen), zu unterscheidender Aspekt.

III.3. Zur Zulässigkeit der Säumnisbeschwerde (samt Berechtigung iHa „überwiegendes Verschulden" der bB)

III.3.1. Allgemeine Voraussetzungen

Die Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) dient dem Rechtsschutz wegen Säumnis der Behörden. Zweck dieses Rechtsbehelfes ist es, demjenigen, der durch die Untätigkeit einer Behörde beschwert ist, ein rechtliches Instrument zur Verfügung zu stellen, um eine Entscheidung in seiner Sache zu erlangen. Die Zulässigkeit einer Säumnisbeschwerde setzt somit eine Säumnis der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde voraus, deren Entscheidungspflicht geltend gemacht wird, und somit die Verpflichtung dieser Behörde, über den bei ihr eingebrachten Antrag mittels Bescheid zu entscheiden. Wenn aber keine Verpflichtung zur Erlassung eines Bescheides besteht, hat die Entscheidungspflicht im Sinne des Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG nie begonnen, liegt folglich keine Säumnis vor und ist Säumnisbeschwerde als unzulässig zurückzuweisen (siehe idS etwa VwGH 27.5.2020, Ra 2020/03/0019, mwN; 10.12.2018, Ro 2018/12/0017).

Sowohl aus § 8 Abs 1 zweiter Satz VwGVG als auch aus § 73 Abs 1 erster Satz AVG ergibt sich, dass die Entscheidungspflicht der Behörde nur durch einen bei der zuständigen Behörde eingelangten Antrag einer zur Stellung dieses Antrags berechtigten Partei begründet werden kann. Voraussetzung für die Berechtigung zur Erhebung der Säumnisbeschwerde ist somit das Vorliegen eines der

Entscheidungspflicht der Behörde unterliegenden und noch nicht erledigten Antrags des Antragstellers (vgl VwGH 06.04.2016, Fr 2015/03/0011; vgl auch VwGH 23.09.1988, 88/17/0146). Sie kann somit – unter anderem – gerade nur dann zulässigerweise erhoben werden, wenn die beschwerdeführende Partei einen Rechtsanspruch auf die bescheidmäßige Erledigung ihres unerledigt gebliebenen Begehrens hat (siehe dazu auch VwGH 29.02.1988, 88/12/0028; VwGH 03.05.2017, Ro 2016/03/0027).

Weiters kann gemäß § 8 Abs 1 VwGVG Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war.

Bereits an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Beschwerde hingegen abstatt zurückzuweisen ist, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.
Der Begriff des Verschuldens der Behörde nach § 73 Abs 2 AVG bzw § 8 Abs 1 VwGVG ist hierbei nicht im Sinn eines Verschuldens von Organwaltern der Behörde, sondern insofern „objektiv" zu verstehen ist, als ein solches „Verschulden" dann anzunehmen ist, wenn die zur Entscheidung berufene Behörde nicht durch schuldhaftes Verhalten der Partei oder durch unüberwindliche Hindernisse an der Entscheidung gehindert war (vgl zur ständigen Rsp des VwGH zur Frage des überwiegenden Verschuldens der Behörde in Fällen der Verletzung der Entscheidungspflicht etwa VwGH 24.02.2022, Ra 2020/06/0069; VwGH 22.12.2010, 2009/06/0134; 14.09.2016, Ra 2016/18/0127; 16.03.2026, Ra 2015/10/0063; jeweils mwN) Ein überwiegendes Verschulden der Behörde ist sohin etwa dann anzunehmen, wenn diese die für die zügige Verfahrensführung notwendigen Schritte unterlässt oder mit diesen grundlos zuwartet (vgl etwa VwGH 25.10.2017, Ra 2017/07/0073, mwN). Entscheidend ist folglich, ob die jeweiligen notwendigen Ermittlungen im konkreten Verfahren innerhalb des Entscheidungszeitraumes vorgenommen werden konnten (vgl wiederum VwGH 24.02.2022, Ra 2020/06/0069).

Nur bei Vorliegen einer zulässigen und berechtigten Säumnisbeschwerde erfolgt nach Vorlage derselben bzw nach ungenütztem Ablauf der Nachfrist des § 16 Abs 1 VwGVG ein Übergang der Zuständigkeit, über die betriebene Verwaltungsangelegenheit zu entscheiden, auf das Verwaltungsgericht (vgl VwGH 19.09.2017, Ro 2017/20/0001; 20.12.2016, Ro 2015/01/0010).

III.3.2. Antrag der bP an die bB auf Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 137 WRG 1959 und weitere, in der Säumnisbeschwerde (Seite 2) von der bB als 2.-5. bezeichnete „Anträge"

Die Säumnisbeschwerde hat mit der Bescheidbeschwerde gemeinsam, dass mit ihr nicht jede objektive Rechtswidrigkeit geltend gemacht werden kann, sondern dass eine qualifizierte Rechtswidrigkeit, nämlich die Verletzung eines subjektiven Rechtes der bP (im Falle der Säumnisbeschwerde seines Anspruches auf eine Sachentscheidung) vorliegen muss, um beschwerdelegitimiert zu sein. Nicht jeder, der eine Verwaltungsbehörde auf einen (vermeintlichen) rechtswidrigen Vorgang oder Zustand aufmerksam macht, den die Behörde bei richtiger Auffassung ihrer Pflichten nach Meinung des Einschreiters abstellen sollte, kann somit ein Tätigwerden der Behörde erzwingen (vgl diesbezüglich zur erforderlichen Beschwerdelegitimation bereits die Ausführungen soeben).

Über die §§ 37, 39 AVG hinausgehend verpflichtet § 25 Abs 1 VStG die Behörden ausdrücklich zur amtswegigen Verfolgung von Verwaltungsübertretungen, wenn diese davon Kenntnis erlangen (Grundsatz der Amtswegigkeit; eine Ausnahme gilt für Privatanklagesachen gemäß § 56 leg cit). Die Behörde hat daher grundsätzlich, dh bei entsprechendem Verdacht, ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten und eine Strafe zu verhängen (vgl etwa VwGH 29.03.2019, Ro 2018/02/0023). Auf welche Weise die Behörde von einer (eventuellen) Verwaltungsübertretung Kenntnis erlangt (zB durch behördliche oder private Anzeigen, etc), ist gleichgültig. Abgesehen von besagten Privatanklagesachen – welche im gegenständlichen Fall jedoch nicht im Raum stehen – hat niemand ein subjektives Recht (einen Rechtsanspruch) darauf, dass die Behörde jemanden verfolgt und bestraft (vgl für viele etwa VwGH 10.01.1959, 1637/68; 25.02.2009, 2006/03/0072).

Die bP hat somit kein subjektives Recht darauf, dass die bB auf Grund ihres als private Anzeige zu qualifizierenden „Antrag[s] auf Einleitung eines Strafverfahrens" tätig wird und ein Verfahren nach § 137 WRG 1959 einleitet.

Da daher die bP nicht zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht dahingehend berechtigt ist, war die Säumnisbeschwerde nach Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG, soweit sie sich auf die Nichterledigung des Antrags der bP vom 1. August 2024 (iVm der Aufsichtsbeschwerde, konkretisiert durch die Eingabe vom 22. August 2024) auf Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 137 WRG 1959 durch die bB bezieht, bereits aus diesem Grund (mangelnde Beschwerdelegitimation der bP) mit Beschluss zurückzuweisen.

Entsprechendes gilt sinngemäß für die ebenfalls als „Anträge" in den gegenständlich verfahrenseinleitenden Anträgen der bP an die bB bezeichneten Punkte 2.–5.: Es besteht keine rechtliche Grundlage, aus welcher sich eine Entscheidungspflicht der bB im Hinblick auf die von der bP in ihrer Säumnisbeschwerde mit 2.–5. bezeichneten bzw aus den verfahrenseinleitenden Schriftsätzen insofern von ihr wiederholten „Anträgen" an die bB ergibt; insbesondere da es sich bei diesen Punkten weitestgehend um auf etwaige Eventualitäten in der Zukunft gerichtete, von der bP konkret formulierte „Handlungsanweisungen" an die bB bzw in ungewisser

Zukunft laut bP von der bB zu setzende Ermittlungsschritte bzw zu treffende Entscheidungen handelt (vgl zum genauen Wortlaut bereits zuvor unter Punkt I.1.1 bzw II.2.1.).

III.3.3. Verfahrenseinleitender Antrag der bP an die bB auf ein Vorgehen nach § 138 WRG 1959 (Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes) iHa den „Schieber J-Weg"

III.3.3.1. Die bB hat über den in der gegenständlichen Säumnisbeschwerde mit 1. bezeichneten, verfahrenseinleitenden Antrag (Antrag auf Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gemäß § 138 Abs 1 iVm Abs 6 WRG 1959 betreffend den „Schieber J-Weg") noch nicht abgesprochen. Der bP kommt im Hinblick auf diesen Antrag nach § 138 Abs 1 iVm Abs 6 WRG 1959 jedoch ein subjektives Recht auf behördliche Erledigung zu:

So setzt die Rechtsstellung als Betroffene und die Parteistellung im Verfahren über die Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages gemäß § 138 WRG ein Verlangen im Sinne einer – konkret von der bP mit ihren darauf abzielenden Eingaben an die bB bewirkten – Antragstellung auf Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages voraus (vgl VwGH 14.12.1995, 93/07/0147; 26.06.2008, 2007/07/0044).

Fehlt der Antragstellerin die Rechtsstellung als Betroffener nach § 138 Abs 6 WRG 1959, dann berührt dies nicht etwa ihre durch Stellung eines im Gesetz (§ 138 WRG) vorgesehenen Antrages erworbene Parteistellung gemäß § 102 Abs 1 lit a WRG 1959, sondern die inhaltliche Berechtigung ihres Begehrens, welches diesfalls abzuweisen und nicht zurückzuweisen ist (vgl etwa VwGH 19.09.1996, 94/07/0031). Die bP verfügte sohin im Hinblick auf diesen Antrag über die für die Erhebung einer Säumnisbeschwerde erforderliche Beschwerdelegitimation.

Der diesbezügliche Antrag der bP gemäß § 138 Abs 1 iVm Abs 6 WRG 1959 in Hinblick auf den „Schieber J-Weg" langte (spätestens) mit 1. August 2024 (E-Mail der bP vom 1. August 2024 samt darin übermittelter Aufsichtsbeschwerde vom 2. Juni 2024) bei der bB ein. Die Entscheidungsfrist gemäß § 73 Abs 1 AVG von sechs Monaten war damit im Zeitpunkt des Einbringens der Säumnisbeschwerde durch die bB am 3. Februar 2025 jedenfalls bereits abgelaufen und die Beschwerde hinsichtlich dieses Punktes somit zulässig.
Nur der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass selbst wenn – wie von der bP vorgebracht – eine bereits mit Übermittlung der an die IKD gerichtete Aufsichtsbeschwerde vom 2. Juni 2024 (vgl diesbezüglich die Ausführungen zuvor unter Punkt II.3.) beginnende Entscheidungspflicht der bB angenommen würde, die Beurteilung der gegenständlich in Hinblick auf das Bestehen einer Säumigkeit der bB zu keinem anderen Ergebnis führen würde; dies dajedenfalls seit 1. August 2024 eine Entscheidungspflicht der bB im Hinblick auf die „verfahrensgegenständlichen Anträge der bB" besteht und , wie soeben aufgezeigt, am

Tag der Säumnisbeschwerde vom 3. Februar 2025 sohin jedenfalls die 6-Monatsfrist verstrichen war.

Es ist im gegenständlichen Fall auch nicht hervorgekommen, dass die bB durch ein Verschulden der bP oder durch unüberwindbare Hindernisse im Sinne der zuvor dargestellten Rechtslage an der Entscheidung über den gegenständlichen Antrag gemäß § 138 Abs 1 iVm Abs 6 WRG 1959 gehindert gewesen wäre. Die Säumnisbeschwerde ist daher auch insofern berechtigt.

Da keine Nachholung des Bescheids gemäß § 16 VwGVG innerhalb der dreimonatigen Frist durch die bB erfolgte (das diesbezügliche innerhalb dieser Frist von der bB ergangene Schreiben vom 28. April 2025, GZ: AUWR-2025-140010/3-Sm/Hei, war gerade kein Bescheid; vgl den diesbezüglichen Beschluss vom 11. Juli 2025, GZ: 570055/4/BeH) und die bB die Säumnisbeschwerde am 28. Juli 2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorlegte, ging die Entscheidungspflicht auf das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über.

Folglich gilt es in weiterer Folge zu prüfen, ob gegenständlich die Voraussetzungen für die Erteilung des von der bP begehrten Auftrags nach § 138 Abs 1 iVm Abs 6 WRG 1959 vorliegen (vgl sogleich die Ausführungen unter Punkt III.4.).

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle lediglich festgehalten, dass einem Antrag eines Betroffenen nach § 138 Abs 1 WRG die Rechtskraft eines nach § 138 Abs 2 WRG 1959 von Amts wegen im Einparteienverfahren erlassenen Bescheides nicht entgegenstehen würde (vgl VwGH 14.04.1987, 86/07/0267; 23.05.2019, Ra 2019/07/0044); ein solcher Bescheid hat gegenüber einem Betroffenen nach § 138 Abs 6 WRG 1959 keine Wirkung. Ein Betroffener nach § 138 Abs 6 WRG 1959 kann jederzeit – selbst bei etwaigen anhängigen Bewilligungsverfahren – einen Antrag auf Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages stellen (vgl etwa VwGH 29.07.2015, 2013/07/0183; VwGH 23.05.2019, Ra 2019/07/0044; *Bumberger/Hinterwirth*, Wasserrechtsgesetz[3] § 138 [Stand 01.01.2020, rdb.at] K 10). Ob daher schon amtswegige wasserpolizeiliche Verfahren (wie etwa durch den wasserpolizeilichen Auftrag der bB vom 20. Mai 2025, GZ: AUWR-2025-168545/2-Sl, welche den gegenständlichen „Schieber J-Weg" [mit-]umfassen, eingeleitet wurden oder mitunter abgeschlossen sind, ist für die gegenständlich zu beurteilende Zulässigkeit bzw Begründetheit der Säumnisbeschwerde in Hinblick auf den Antrag der bP auf Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages nicht maßgeblich.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass es § 28 Abs 7 VwGVG in Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in das Ermessen des Verwaltungsgerichts stellt, entweder in der Sache selbst zu entscheiden oder sich auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen zu beschränken und gleichzeitig das Verfahren an die Behörde mit dem Auftrag zurückzuverweisen, den ausstehenden Bescheid unter Bindung an die Rechtsanschauung des

Verwaltungsgerichts innerhalb einer Frist von höchstens acht Wochen nachzuholen. Auch wenn das Gesetz nicht explizit Determinanten für die Ausübung dieses Ermessens nennt, ist davon auszugehen, dass das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung in erster Linie die Grundsätze der Verfahrensökonomie zu beachten hat (vgl VwGH 19.06.2018, Ra 2018/03/0021).
Besondere Umstände wonach ein derartiges Vorgehen im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen und dies insofern gerechtfertigt wäre, waren gegenständlich jedoch nicht ersichtlich. Das erkennende Gericht sieht aus verfahrensökonomischen Gesichtspunkten (insb Begrenzung der Verfahrensdauer bzw Vermeidung einer weiteren Verzögerung derselben) daher von der Erlassung eines Teilerkenntnisses iSd § 28 Abs 7 erster Satz VwGVG ab und sieht sich im gegebenen Einzelfall zu einer vollen Erledigung des diesbezüglichen verfahrenseinleitenden Antrages der bP veranlasst.

III.4. Zur inhaltlichen Unbegründetheit des Antrags der bP gemäß § 138 Abs 1 und Abs 6 WRG 1959

III.4.1. Voraussetzungen eines Antrags gemäß § 138 Abs 1 iVm Abs 6 WRG 1959

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter einer eigenmächtigen Neuerung im Sinne des § 138 WRG 1959 die Errichtung von Anlagen oder die Setzung von Maßnahmen zu verstehen, für die eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen gewesen wäre, eine solche aber nicht erwirkt wurde. Hierbei kann es sich um völlig konsenslose, aber auch um konsensüberschreitende Veränderungen handeln (vgl VwGH 30.03.2017, Ra 2015/07/0114, mwN).

Gegenständlich bringt die bP diesbezüglich vor, dass der am 13. März 2024 errichtete und der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde D__ zurechenbare „Schieber J-Weg" vom bestehenden wasserrechtlichen Konsens nicht erfasst, nicht bewilligungsfähig und deshalb zu beseitigen sei, weil ihr durch diesen Schieber nachteilige Auswirkungen zu Teil würden, nämlich konkret eine Gesundheitsgefährdung wegen Verkeimungsgefahr (Hintergrund sei eine Totleitung/Stagnationszone) und Nachteile hinsichtlich ihres Grundeigentums (insb in Form von Schäden bedingt durch Druckunterschiede). Mit diesem Vorbringen betreffend die Beseitigung einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung durch den Einbau des „Schiebers J-Weg" macht die bP einen „Betroffenen-Status" iSd § 138 Abs 1 iVm Abs 6 iVm § 12 Abs 2 WRG 1959 geltend.

Als „Betroffener" im Sinne des § 138 Abs 1 bzw Abs 6 WRG 1959 ist jedoch nur derjenige anzusehen, in dessen Rechte durch die eigenmächtige Neuerung eingegriffen wird. Als solche Rechte kommen nur die im § 12 Abs 2 WRG angeführten Rechte in Betracht, sohin rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs 2 WRG und das

Grundeigentum (vgl für viele VwGH 10.04.1990, 90/07/0038; 16.12.2010, 2008/07/0203). Ein Anspruch auf Beseitigung einer eigenmächtigen Neuerung besteht daher nur dann, wenn durch diese eigenmächtige Neuerung im § 138 Abs 6 WRG 1959 genannte Rechte tatsächlich beeinträchtigt werden. Ein auf Antrag eines Betroffenen erlassener Beseitigungsauftrag gemäß § 138 Abs 1 WRG 1959 ist daher nur soweit gerechtfertigt, als dies zur Beseitigung der Verletzung der wasserrechtlich geschützten Rechte erforderlich ist (vgl wiederum für viele VwGH 13.11.1997, 97/07/0035; 17.06.2010, 2008/07/0131).

Fehlt es aber an einer Beeinträchtigung von Rechten des Betroffenen, dann kann auch dann, wenn die Maßnahmen einer Bewilligungspflicht unterlagen und insofern „eigenmächtige Neuerungen" iSd § 138 Abs 1 WRG 1959 darstellen, kein wasserpolizeilicher Auftrag auf Antrag des/der Betroffenen erlassen werden (VwGH 13.11.1997, 97/07/0096; 10.11.2011, 2011/07/0135, ua; *Bumberger/Hinterwirth*, Wasserrechtsgesetz[3] § 138 [Stand 01.01.2020, rdb.at] E 137).

Ein Anspruch auf Beseitigung einer eigenmächtigen Neuerung besteht demzufolge nur dann, wenn durch diese Neuerung im § 138 Abs 6 WRG 1959 genannte Rechte tatsächlich beeinträchtigt werden. Denn Zweck dieses Antragsrechtes ist es, unbefugte Eingriffe in die im § 138 Abs 6 WRG 1959 genannten Rechte abzuwehren. Ein auf Antrag eines Betroffenen erlassener Beseitigungsauftrag gemäß § 138 Abs 1 WRG 1959 ist daher – wie soeben ausgeführt – nur soweit gerechtfertigt, als dies zur Beseitigung der Verletzung wasserrechtlich geschützter Rechte erforderlich ist (s etwa auch *Bumberger/Hinterwirth*, Wasserrechtsgesetz[3] § 138 [Stand 01.01.2020, rdb.at] E135). In diesem Umfang hat der Betroffene aber einen Rechtsanspruch darauf, dass über seinen Antrag ein wasserpolizeilicher Auftrag zur Beseitigung der eigenmächtigen Neuerung erlassen wird (vgl VwGH 21.10.2021, Ra 2019/07/0052 mHa VwGH 25.06.2009, 2007/07/0032).

Das bedeutet, dass gegenständlich vorrangig zu prüfen ist, ob durch den von der bP gemäß ihres verfahrensgegenständlichen Antrags gegenständlich zu beurteilenden Einbau und Bestand des „Schiebers J-Weg" im März 2024 in ihre durch das WRG 1959 geschützten subjektiv-öffentlichen Rechte eingegriffen wird oder nicht. Denn mangelt es an einer diesbezüglichen tatsächlichen Beeinträchtigung in Rechten, so besteht für die bP selbst dann kein Beseitigungsanspruch, wenn diese Maßnahme – wie von der bP vorgebracht – der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegen und diese (bislang) konsenslos geblieben ist.

Auch sei an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, dass ein Betroffener iSd § 138 Abs 6 WRG 1959 auch nicht die Herstellung eines anderen als den konsensgemäßen Zustand fordern kann (vgl etwa VwGH 26.04.2007, 2006/07/0058; 16.12.2010, 2008/07/0203).

III.4.2. (Keine) Beeinträchtigung der wasserrechtlich geschützten Rechte der bP durch den „Schieber J-Weg".

Für die Beurteilung, ob vorliegend durch den „Schieber J-Weg" in subjektiv-öffentliche Rechte der bP nach dem WRG 1959 eingegriffen wird bzw eine diesbezügliche Beeinträchtigung vorliegt, ist zunächst der Schutzbereich der in Frage kommenden Bestimmungen, nämlich § 138 Abs 6 (iVm Abs 1) iVm § 12 Abs 2 WRG 1959, näher darzulegen:

Gegenständlich kommt ein Betroffenen-Status der bP iSd § 138 Abs 6 WRG 1959 aufgrund einer Fischerei- oder Einforstungsberechtigung mangels entsprechender Anhaltspunkte nicht in Betracht. Genauso wenig kamen im Ermittlungsverfahren Anhaltspunkte dafür hervor, dass rechtmäßig geübte Wassernutzungen (ausgenommen Gemeingebrauch) oder Nutzungsbefugnisse der bP gemäß § 5 Abs 2 WRG 1959 vom „Schieber J-Weg" betroffen sein könnten.

Mithin verbleibt es zu prüfen, ob die bP tatsächlich mit ihrem Vorbringen eine Verletzung bestehender Rechte (§ 12 Abs 2 WRG 1959) in Form einer Beeinträchtigung ihres Grundeigentums aufzeigte und sie daher gegebenenfalls dadurch als Betroffene iSd § 138 Abs 6 WRG 1959 zu qualifizieren ist. Aspekte des Gesundheitsschutzes sind von den gemäß § 12 Abs 2 WRG 1959 gewährleisteten subjektiv-öffentlichen Rechten jedoch nicht erfasst (vgl. VwGH 25.10.2016, Ra 2016/07/0081; 09.03.2023, Ra 2022/07/0052). Wenn daher die bP mit dem Einbau und Bestand des „Schiebers J-Weg" einhergehende gesundheitsschädliche Bedenken hegt bzw diesbezügliche Folgen vorbringt (konkret insb Verkeimungsgefahr wegen Totleitung/Stagnationszone), so wird dadurch kein in § 12 Abs 2 WRG 1959 wurzelndes subjektiv-öffentliches Recht geltend gemacht (vgl dazu VwGH 09.03.2023, Ra 2022/07/0052 mwN, wonach derjenige, dessen Parteistellung durch § 102 Abs 1 lit b WRG 1959 begründet wurde, zur Geltendmachung subjektiver Rechte im Bereich des Gesundheitsschutzes nicht berechtigt ist, weil die Wahrung der in § 105 WRG 1959 verankerten öffentlichen Interessen ausschließlich der Wasserrechtsbehörde überantwortet ist).

Um aus dem Titel des Grundeigentums eine nach § 12 Abs 2 WRG 1959 relevante Beeinträchtigung geltend machen zu können, müsste nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sohin ein Eingriff in die Substanz des Grundeigentums vorliegen (vgl. VwGH 07.05.1991, 87/07/0128; 21.10.2004, 2003/07/0105; bzw. *Bumberger/Hinterwirth*, Wasserrechtsgesetz[3] § 12 WRG [Stand 01.01.2020, rdb.at] E60 ff.).

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, bewirkt der verfahrensgegenständliche „Schieber J-Weg" jedoch auch keine nachteiligen, in die Substanz eingreifenden Auswirkungen (etwa Schäden bedingt durch Druckunterschiede) auf das Grundeigentum der bP. Da jedoch sohin durch den „Schieber J-Weg" im

bestehenden Zustand im Regelbetrieb mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundeigentum der bP zu rechnen ist und auch sonst keine tatsächliche Beeinträchtigung der weiteren, in § 138 Abs 6 WRG genannten Rechte der bP vorliegt, besteht kein Anspruch der bP auf Beseitigung des „Schiebers J-Weg" als allenfalls eigenmächtige Neuerung iSd § 138 Abs 1 lit a WRG 1959. Angesichts dessen erübrigt sich jedoch ein näheres Eingehen auf die weiteren Voraussetzungen eines auf Antrag eines Betroffenen zu erlassenden Auftrags nach § 138 WRG 1959.

Zusammengefasst ergibt sich damit in Ermangelung eines Eingriffs in die Substanz des Grundeigentums der bP gemäß § 12 Abs 2 WRG 1959 oder einer tatsächlichen Beeinträchtigung der bP in anderen der in § 138 Abs 6 WRG genannten Rechten kein „Betroffenen-Status" der bP iSd § 138 Abs 6 WRG 1959. Da der bP sohin die Rechtsstellung als Betroffene gemäß § 138 Abs 6 WRG 1959 fehlt, war ihr Begehren nicht gerechtfertigt und ihr diesbezüglicher Antrag gemäß § 138 Abs 1 iVm Abs 6 WRG 1959 auf Entfernung des „Schiebers J-Weg" bereits aus diesem Grunde abzuweisen (vgl dazu wiederum etwa VwGH 19.09.1996, 94/07/0031 bzw die Ausführungen soeben unter Punkt III.4.1.).

Die gegenständlich im Raum stehende eigenmächtige Neuerung des seit 13. März 2024 installierten „Schiebers J-Weg" könnte nach den vorangehenden Ausgeführten daher lediglich – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – zu einem Vorgehen der zuständigen Wasserrechtsbehörde nach § 138 Abs 2 WRG 1959 oder allenfalls – bei einem Erfordernis aus öffentlichem Interesse – zu einem amtswegigen Beseitigungsauftrag nach § 138 Abs 1 WRG 1959 führen. Auf ein solches amtswegiges Vorgehen hat die bP jedoch keinen Anspruch (vgl zum wasserpolizeilichen Auftrag aus öffentlichem Interesse: VwGH 30.09.2010, 2007/07/0108, mwN, und zum Alternativauftrag nach § 138 Abs 2 WRG 1959: VwGH 13.10.2011, 2011/07/0203, mwN). Diesbezüglich kann die bP daher jedoch durch ein allfälliges Untätigsein der Behörde nicht in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt sein (vgl zu den diesbezüglichen Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Säumnisbeschwerde bereits zuvor unter Punkt III.3.).

III.5. Zu den weiteren Vorbringen der bP

Vorweg ist erneut darauf hinzuweisen, dass Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Säumnisbeschwerdeverfahrens die von der bP in der Säumnisbeschwerde vorgebrachten Anträge, hinsichtlich deren die Behörde säumig sei, sind. Davon ausgehend hat das Landesverwaltungsgericht nur jene Angelegenheit(en) zu erledigen, die die säumige Verwaltungsbehörde zum Inhalt ihres Spruches zu machen gehabt hätte. Für darüberhinausgehende Anträge besteht keine Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich.

Für die übrigen, an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich adressierten, jedoch außerhalb des gegenständlichen Säumnisbeschwerdeverfahrens gelegenen

(und nicht ohnedies als Beweisanträge zu behandelten, vgl diesbezüglich zuvor unter Punkt II.3.), von der bP als solche bezeichneten „Anträge" gibt es somit keine gesetzliche Grundlage bzw besteht keine Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens und waren diese unzulässig (vgl diesbezüglich bereits die Ausführungen zuvor unter Punkt III.2.2.).

Hinsichtlich einzelner dieser „Anträge" wird an dieser Stelle jedoch noch ergänzend Nachfolgendes festgehalten:

III.5.1. Anträge auf Darstellung des (behördlichen) Verfahrensgangs und ungekürzte Darstellung konkreter Schriftsätze/Eingaben der bP insbesondere in der Entscheidung

Zu den Anträgen der bP, gewisse von ihr genannte Schriftstücke, Eingaben bzw Umstände (insbesondere) in der Entscheidung oder der Niederschrift ungekürzt bzw im von der bP geforderten Ausmaß darzustellen (so etwa den „Verfahrensgang"/Sachverhalt ab einem bestimmten Datum, vorgebrachte Befangenheitsgründe, konkrete weitere Schriftsätze der bP) ist Folgendes aufzuzeigen:

Die diesbezügliche Argumentation der bP im Hinblick auf den – ihrer Auffassung nach relevanten und daher in einem von ihr ganz konkret geforderten Umfang darzustellenden – Verfahrensgang zeigt, dass die bP offenbar den Verfahrensgang mit dem entscheidungswesentlichen Sachverhalt gleichsetzt. Dass bei der bP diesbezüglich ein Missverständnis vorliegen dürfte, wurde dieser bereits im gegenständlichen Ermittlungsverfahren versucht darzulegen. Da jedoch von dieser die entsprechenden Anträge und Vorbringen aufrechterhalten wurden, sei erneut klargestellt:
Der entscheidungswesentliche Sachverhalt (im gegenständlichen Erkenntnis unter Punkt II.2. abgebildet) und die damit untrennbar zusammenhängende Beweiswürdigung ist nicht gleichzusetzen mit dem Verfahrensgang (in der gegenständlichen Entscheidung unter Punkt I. zusammengefasst dargestellt). Während jede Entscheidungsbegründung eines Verwaltungsgerichtes zwingend eine konkrete Feststellung des der Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhalts zu enthalten hat (vgl etwa zur ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs betreffend die drei Elemente einer korrekten Begründung für viele VwGH 20.03.2014, 2012/08/0024; 12.07.2021, Ra 2020/17/0022), verlangt keine Rechtsnorm (insb weder das VwGVG noch das subsidiär anwendbare AVG) ausdrücklich die Wiedergabe eines Verfahrensgangs/-verlaufs in Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (außerhalb des entscheidungswesentlichen Sachverhalts). Insbesondere kann eine Wiedergabe des Verfahrensgangs die erforderlichen Feststellungen keinesfalls ersetzen (vgl etwa VwGH 23.06.2014, 2010/12/0036).
Es ist jedoch möglich und oftmals tunlich – vor der Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts – die wesentlichen Eckpunkte des Verfahrensgangs

darzulegen. Ob dabei die Schilderung streng chronologisch vom Beginn des Verwaltungsverfahrens an erfolgt oder etwa mit dem angefochtenen Bescheid beginnt, liegt im Ermessen des zuständigen Organwalters (Richters) und hängt primär vom Gegenstand sowie von der Komplexität der Rechtssache und des Verfahrensverlaufs ab. Die Schilderung des Verfahrensverlaufs dient alleinig der Übersicht und dem leichteren Verständnis der Rechtssache. Anders als die bP vermeint, geht es bei der Darlegung des Verfahrensverlaufs daher gerade nicht darum, akribisch jeden einzelnen Verfahrensschritt vom ersten Anbringen, Antrag, Kontakt mit behördlichen Vertretern oder von der ersten Ermittlungstätigkeit der Behörde an (bzw auch bereits davor) bis zur letzten Eingabe beim Verwaltungsgericht aufzulisten oder gar inhaltlich (wortwörtlich) im Detail wiederzugeben.
Durch eine – im gegenständlichen Verfahren ohnedies äußerst umfassend vorgenommene – zusammenfassende Darstellung des Verfahrensgangs kann die bP daher nicht in ihren Rechten verletzt sein. Die von ihr diesbezüglich gestellten Anträge entbehren insofern jeglicher Rechtsgrundlage.

Entsprechendes gilt für ihre insofern vergleichbaren weiteren Anträge. So liegt es im Ermessen der Verhandlungsleiterin bzw zuständigen Richterin im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (vgl zur Niederschrift einer Verhandlung insb §§ 14 f, §43a AVG; zu den Elementen einer korrekten Entscheidungsbegründung vlg insb die vorherigen Ausführungen und Nachweise) die jeweilige Verhandlung und insofern Niederschrift sowie die Entscheidungsbegründung zu gliedern bzw abzufassen.

III.5.2. Beantragte Erstattung von Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft

Insofern die bP gegenüber dem erkennenden Gericht bzw der zuständigen Richterin beantragt, diverse von der bP als (vermutlich) strafrechtlich relevante Umstände qualifizierte Vorgänge bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen (inkl Namhaftmachung der bP als Zeugin und Übermittlung der entsprechenden Sachverhaltsdarstellungen an die bP), ist darauf zu verweisen, dass die Frage, ob aufgrund der von der bP im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens dargelegten strafrechtlichen Vorwürfe der in § 78 StPO statuierten Anzeigeverpflichtung nachzukommen ist, eine außerhalb des Gegenstands des vorliegenden Säumnisbeschwerdeverfahrens (vgl dazu wiederum die Ausführungen unter Punkt III.2.2.) zu beurteilende Frage darstellt, weswegen im Rahmen dieser Entscheidung darauf nicht weiter einzugehen ist.

Generell sei diesbezüglich daran erinnert, dass die in § 78 StPO normierte, auch für Organe der Gerichtsbarkeit geltende Verpflichtung eine auf den gesetzmäßigen Wirkungsbereich der jeweiligen Behörde oder Dienststelle beschränkte und grundsätzlich restriktiv zu interpretieren ist (vgl für viele *Schwaighofer* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 78 [Stand 1.12.2020, rdb.at] insb Rz 1, 17 mwN). Eine Anzeigepflicht besteht nach hA hinsichtlich sonstiger Straftaten, die von Außenstehenden begangen wurden, generell jedenfalls nur dann, wenn der Verdacht in amtlicher

Eigenschaft bekannt geworden ist; dh durch eigene dienstliche Wahrnehmung oder Mitteilung in amtlicher Eigenschaft. Insbesondere lösen bloße Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht iSd StPO herstellen können, noch keine Anzeigepflicht gemäß § 78 StPO aus [vgl dazu wiederum *Schwaighofer* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 78 (Stand 01.12.2020, rdb.at) insb Rz 17 ff].

III.5.3. Anträge auf Aufwandersatz und Pauschalerstattung (Kostenersatz)

Mit Ausnahme der Verfahren über Maßnahmen- und Verhaltensbeschwerden enthält das VwGVG keine Regelungen in Bezug auf einen Anspruch auf Kostenersatz, sodass gemäß § 74 Abs 1 AVG (iVm § 17 VwGVG) der Grundsatz gilt, dass die Parteien ihre Kosten in Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten jeweils selbst zu tragen haben. In diesem Zusammenhang ist auch materiengesetzlich im WRG 1959 nichts anderes vorgesehen.

Der diesbezügliche, erstmals mit Eingabe vom 29. November 2025 gestellte Antrag der bP (vgl dazu unter Punkt I.53.) auf Fahrtkostenersatz für Akteneinsichtnahmen sowie die Teilnahme an den öffentlichen mündlichen Verhandlungen sowie eine Pauschalerstattung für näher aufgeschlüsselte Aufwendungen (konkret von der bP genannt: Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand, Beratungskosten für einen offiziell nicht ausgewiesenen Rechtsanwalt, Kopier- und Druckkosten, Postgebühren für postalische Versendungen an die bB) war daher als unzulässig zurückzuweisen.

III.5.4. Antrag auf Aberkennung des Parteienstatus der belangten Behörde

Bezüglich des in der öffentlichen mündlichen Verhandlung von der bP an das erkennende Gericht gestellten Antrags, dass dieses *„der belangten Behörde auch den Verfahrensbeteiligten- sowie den Betroffenen-Status abspricht*." und dass *„die belangte Behörde […] auch nicht mehr als Streithelferin auftreten [solle]*" ist auf § 18 VwGVG hinzuweisen.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass Verfahren vor den Verwaltungsgerichten jedenfalls Zweiparteienverfahren darstellen (dh: beschwerdeführende Partei und belangte Behörde). Die jeweils bB ist vor dem Gericht nicht mehr in ihrer Funktion als Verfahrensleiterin des behördlichen Verwaltungsverfahrens, sondern als Partei vertreten (vgl idS etwa VwGH 09.02.2021, Ro 2021/01/0007). Eine Partei kann schon per Definition nicht befangen sein. Der entsprechende Antrag der bP ist insofern unzulässig.

III.5.5. Anträge der bP in Hinblick auf den wasserpolizeilichen Auftrag der bB vom 20. Mai 2025, GZ: AUWR-2025-168545/2-Sl

Hinsichtlich der von der bP in Hinblick auf den von der bB – und gerade nicht, wie die bP offenbar vermeint, vom erkennenden Gericht – mit Bescheid vom

20. Mai 2025, GZ: AUWR-2025-168545/2-Sl, an die Gemeinde D__ erteilten Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes an das erkennende Gericht im gegenständlichen Verfahren gestellten Anträge ist wiederum einerseits auf den Gegenstand des vorliegenden Säumnisbeschwerdeverfahrens und andererseits auf die bereits erfolgten, allgemeinen Ausführungen zur gesetzlich normierten Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte als Kontrollinstanz hingewiesen.
Insofern sind daher aber beispielsweise die diesbezüglichen Forderungen der bP an das erkennende Gericht, diesen Bescheid (Auftrag) der bB vom 20. Mai 2025 zu vollstrecken bzw zur diesbezüglichen Korrespondenz mit der Bezirkshauptmannschaft E__ Stellung zu nehmen oder aber diesen behördlichen Auftrag zu korrigieren und in einen unbedingten Auftrag umwandeln, nicht von der gesetzlich vorgesehenen Befugnis des Landesverwaltungsgerichts im gegenständlichen Säumnisbeschwerdeverfahren umfasst.

III.6. Zu A. II. – Verfahrenskosten

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren besteht im Allgemeinen für die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat [vgl § 77 Abs 1 letzter Satz iVm § 76 Abs 1 erster Satz AVG; vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 76 (Stand 01.04.2009, rdb.at) Rz 15 ff]. Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache" des jeweiligen Verfahrens bzw „die in Verhandlung stehende Angelegenheit" bzw „die Hauptfrage" bestimmt, die gemäß § 59 Abs 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG^2 § 76 Rz 16).

Nachdem die bP – unter anderem – den (verfahrenseinleitenden) Antrag nach § 138 Abs 1 iVm Abs 6 WRG 1959 bei der bB gestellt hat, sind ihr entsprechend § 3 Abs 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013), LGBl 82/2013 idF LGBl 30/2024, die anfallenden Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 22,00 Euro.

Der am 8. Oktober 2025 durchgeführte Lokalaugenschein des ASV dauerte vier halbe Stunden, weshalb von der bP gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs 1 der Oö. LKommGebV 2013 eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 88,00 Euro (= 4 x 22,00 Euro) zu entrichten ist.

Zur Erbringung dieser Leistung erscheint gemäß § 59 Abs 2 AVG eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses als angemessen.

III.7. Zur Manuduktionspflicht gemäß § 13a AVG

Wenn die bP in ihren Eingaben und Vorbringen auf ihren Status als rechtlich unvertretene Partei sowie die daher bestehende Manuduktionspflicht verweist bzw eine allfällige Verletzung dieser durch die bB bzw das erkennende Gericht für gegeben erachtet, so ist diesbezüglich Folgendes festzuhalten:

Die in § 13a AVG normierte Manuduktionspflicht normiert das subjektive Recht einer unvertretenen Person auf entsprechende amtswegig vorzunehmende Rechtsbelehrung. Diese Belehrungen sind in der Regel mündlich zu geben, wobei auch die Schriftform zulässig ist. Die Reichweite des § 13a AVG ist jedoch beschränkt: einerseits auf die zur Vornahme von Verfahrenshandlungen in den jeweiligen konkreten, bereits anhängigen Verfahren nötigen Anleitungen und Belehrungen („Verhaltensanleitungen"), sowie andererseits darauf, welche Rechtsfolgen diese Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar nach sich ziehen („Rechtsfolgenbelehrungen"). Es ist gerade nicht Aufgabe der Behörde bzw gemäß § 17 VwVGV iVm § 13a AVG des Verwaltungsgerichts, einer Partei materiellrechtliche (dh inhaltliche) Auskünfte und Ratschläge zu erteilen; zB zur inhaltlichen Ausgestaltung eines Parteienbegehrens oder zur konkreten Abfassung von Schriftsätzen (vgl etwa VwGH 25.01.2011, 2009/04/0238). Keine Manuduktionspflicht besteht etwa auch betreffend Rechtshandlungen außerhalb des jeweiligen Verfahrens. Die Manuduktionspflicht verpflichtet auch nicht zur Erteilung genereller Rechtsauskünfte [vgl zur Manuduktionspflicht und dem Umfang der Verpflichtung auch umfassend *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13a (Stand 1.1.2014, rdb.at) Rz 4 ff].

Im gegenständlichen Fall wurde der Manuduktionspflicht gemäß § 13a AVG weit über diesem soeben skizzierten, gesetzlich vorgesehenen Ausmaß Genüge getan (s dazu insb die unter Punkt I. dargestellten Verfahrensschritte) und kann daher im gegenständlichen Säumnisbeschwerdeverfahren keine Verletzung dieser Verfahrensvorschrift durch das erkennende Gericht erblickt werden.

III.8. Gesundheitsgefährdung durch Totleitungen

Abschließend sei, da von der bP wiederholt im gegenständlichen Verfahren die mit Totleitungen bzw Stagnationszonen einhergehende Gesundheitsgefährdung thematisiert wurde, an dieser Stelle festgehalten, dass – anders als die bP angesichts ihrer diesbezüglichen Ausführungen offenbar vermeint – über diese Thematik weder in früheren Entscheidungen der erkennenden Richterin oder aber im gegenständlichen Erkenntnis Feststellungen oder (fachliche) Aussagen hinsichtlich dieser Thematik (Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung durch Totleitungen etc oder aber deren Unbedenklichkeit) erfolgt sind. Ausführungen wurden ausschließlich im Hinblick auf die in den jeweiligen gegenständlichen Verfahren nach dem WRG 1959 unter Beachtung des jeweiligen Verfahrensgegenstandes maßgeblichen

rechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu den Rechten der bP nach § 12 Abs 2 WRG 1959 getroffen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zuvor verwiesen.

IV. Zu A.III. und B.IV. – Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt.
Die gegenständliche Entscheidung konnte auf die nicht uneinheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage des Gegenstandes und der Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte im Rahmen eines Säumnisbeschwerdeverfahrens sowie insbesondere der Voraussetzungen für die Begründetheit eines Antrags nach § 138 WRG 1959 auf Antrag eines Betroffenen im Sinne des Abs 6 par cit (gestützt werden vgl diesbezüglich insb die dazu zuvor jeweils zitierte höchstgerichtlichen Entscheidungen). Entsprechendes trifft auch auf das – nur wenige Ausnahmen kennende – Prinzip der Kostenselbsttragung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu, wozu sich ebenfalls keine Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung ergeben haben. Überdies ist etwa die Frage, ob die Behörde in einem konkreten Fall ein überwiegendes Verschulden an der Verzögerung der Verfahrenserledigung trifft, anhand der Umstände des Einzelfalles zu prüfen. Diese Frage unterliegt somit – als Ergebnis einer alle maßgeblichen Umstände des Einzelfalles berücksichtigenden Abwägung – grundsätzlich der einzelfallbezogenen Beurteilung des Landesverwaltungsgerichtes. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung läge nur dann vor, wenn diese Beurteilung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen worden wäre. Sinngemäß gilt dies auch für die übrigen, im Rahmen der Beweiswürdigung hervorgekommenen Fragen sowie insbesondere für die auf den vorliegenden Einzelfall abgestellte Beurteilung des Vorliegens einer etwaigen Befangenheit beim beigezogenen ASV bzw der erkennenden Richterin. Auch die Frage, ob eine konkrete Beweisaufnahme jeweils notwendig ist, unterliegt der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichts.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine

Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger